Die Naturalienbeschaffung

für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres (seit 1884)

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT IN MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRITZ ROEDER

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1909

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Professor Dr. W. LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 92. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz“ im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

MEINER FRAU

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Seite

Die geschichtliche Entwicklung der Naturalienbeschaffung für das bayerische Heer, von dessen Neuschöpfung im Jahre 1657 bis zur Einführung des direkten freihändigen Ankaufes von den landwirtschaftlichen Produzenten im Jahre 1884 1

1. Die Periode des extremen Fiskalismus im 17. und 18. Jahrhundert 1
2. Die Periode der Beschaffung nach fiskalischen und militärischen Gesichtspunkten; später Rückkehr zu reinem Fiskalismus . 8
3. Die Periode systematischer Konzentration des Beschaffungswesens und beginnender Bestrebungen einer Bevorzugung der Produzenten 19

II. Abschnitt

Die Naturalienbeschaffung im bayerischen Heereshaushalte 31

1. Die Finanzierung der militärischen Naturalienbeschaffung . 31
   A. Allgemeines über den bayerischen Militäretat 31
   B. Die Etatisierung der Naturalienankäufe 37
      a) Der Naturalienbedarf 38
      b) Die Etatspreise 39
      c) Die Beschaffungs- und Wirtschaftskosten 43
   C. Der Budgetvollzug 45
2. Die administrative Regelung der Naturalienbeschaffung . . 53

Seite

A. Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen 53
B. Die formellen Bestimmungen für die Deckung des Naturalienbedarfs 54
a) Der Naturalienbedarf 54
b) Die Beschaffungsarten 56
c) Die Bezugsgebiete und Ankaufszeiten. Verbot von Geschenken 65
d) Die Ankaufspreise 66
C. Die Organisation der militärischen Ankaufsbehörden und die Berufsverhältnisse der mit der Leitung und Durchführung des Ankaufsgeschäftes betrauten Beamten . . 69
a) Die Ressortverhältnisse und der Geschäftsverkehr der Ankaufsbehörden 69
b) Die territoriale Gliederung der Ankaufsbehörden . . 71
c) Das Beamtenpersonal 72

III. Abschnitt

Die Entwicklung des direkten freihändigen Naturalienankaufs seit dem Jahre 1884 . . 76

1. Überschau der Entwicklung 76
2. Die Periode beschränkter Teilnahme der mangelhaft organisierten bäuerlichen Landwirte an den freihändigen Ankäufen der Militärverwaltung, bei ungünstigem Stande der Getreidepreise 79
A. Das Geschäftsverfahren der militärischen Ankaufsbehörden und die Schwierigkeiten beim Verkehr mit den bäuerlichen Produzenten 79
B. Die Maßnahmen zur Förderung des direkten freihändigen Ankaufes 84
3. Die Periode wachsender Ausdehnung des freihändigen Ankaufes bei befriedigenden Getreidepreisen und zunehmender Erstarkung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens . 93
A. Der Geschäftsverkehr der Proviantämter mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Lagerhäusern . . 93
B. Hemmungen, Störungen und Fortschritte 100

IV. Abschnitt

Die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung seit dem Jahre 1884 und ihre Bedeutung für die Militärverwaltung und für die Landwirtschaft 118

Seite

1. Die Interessen der Militärverwaltung und die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung 118
   A. Die Interessen der Militärverwaltung 118
   B. Die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung. Wirkungen und Folgen des direkten freihändigen Ankaufes für die Interessen der Militärverwaltung 121
      a) Der freihändige Ankauf und die fiskalischen Interessen 121
      b) Friedensbeschaffung und Kriegsvorsorge 129
2. Die Bedeutung des direkten freihändigen Ankaufes für die Landwirtschaft 132
   A. Die Interessen der Landwirtschaft 132
   B. Die Wirkungen und Folgen des direkten freihändigen Ankaufes der Militärverwaltung für die Interessen der Landwirtschaft 134
      a) Der Einfluß auf die Absatzverhältnisse 134
      b) Preisregulierende und erzieherische Wirkungen . . . 138

Schlußwort 140

Tabellen (S. 147—178)

1. Vergleichende Darstellung des Militäretats für Bayern (Kapitel 12, Titel 3) mit dem Etat des übrigen Reichsheeres (Kapitel 25, Titel 3). (Hauptetat.)
2. Die Finanzierung der Naturalienbeschaffung in Voranschlag und Vollzug.
3. Die Deckung des Bedarfes an Weizen in Voranschlag und Vollzug.
4. Die Deckung des Bedarfes an Roggen in Voranschlag und Vollzug.
5. Die Deckung des Bedarfes an Hafer in Voranschlag und Vollzug.
6. Die Deckung des Bedarfes an Heu in Voranschlag und Vollzug.
7. Die Deckung des Bedarfes an Stroh in Voranschlag und Vollzug.
8. Tonnenpreise für Weizen im Jahresdurchschnitt.
9. Tonnenpreise für Roggen im Jahresdurchschnitt.
10. Tonnenpreise für Hafer im Jahresdurchschnitt.
11. Tonnenpreise für Heu im Jahresdurchschnitt.
12. Tonnenpreise für Stroh im Jahresdurchschnitt.
13. Berechnung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe der Proviantämter erwachsenen Wirtschaftskosten für Brot- und Futterverpflegung (Regieverpflegung).
14. Berechnung der Beschaffungspreise für die in Garnisonen ohne Proviantamtswirtschaft im Lieferungswege bezogene Brot- und Futterverpflegung (Pachtverpflegung).
15. Übersicht der auf Kapitel 12 des Etats verrechneten Geldvergütungen für Brot- und Futterverpflegung (Geldverpflegung).
16. Preisunterschiede bei Weizen.

17. Preisunterschiede bei Roggen.
18. Preisunterschiede bei Hafer.
19. Preisunterschiede bei Heu.
20. Preisunterschiede bei Stroh.
21. Gesamtübersicht der Preisunterschiede bei den Körnerfrüchten.
22. Gesamtübersicht der Preisunterschiede bei der Rauhfurage.
23. Durchschnittliche Ankaufspreise für Roggen und Hafer in den Geschäftsbereichen der drei Korpsintendanturen in der Beschaffungsperiode 1905/06.

III. Abschnitt

Die Entwicklung des direkten freihändigen Naturalienankaufes seit dem Jahre 1884

1. Überschau der Entwicklung

Wenn man den Anteil der beiden Hauptbeschaffungsarten — Submission und freihändiger Ankauf — an der Deckung des Bedarfes an Naturalien für das bayerische Heer seit dem Jahre 1884 ins Auge faßt, so ergibt sich ein Überwiegen der Submissionslieferung bis zum Rechnungsjahre 1897/98. Nur bei Weizen erfolgte innerhalb dieser Periode einmal die Deckung des vollen Jahresbedarfes aus erster Hand. In manchen Jahren sinkt dagegen der Anteil des freihändigen Ankaufes an der Gesamtbeschaffung bei einzelnen Fruchtgattungen nahezu auf Null. Daß trotzdem der Gesamtdurchschnitt dem Ankauf von Produzenten auch in diesen Jahren eine gewisse Höhe des prozentualen Anteils zukommen läßt, findet seine Begründung in den Beschaffungsverhältnissen bei der Rauhfurage. Diese wurde bis zum Rechnungsjahre 1892/93 ausschließlich aus erster Hand freihändig angekauft. Im Jahre 1893 trat aber auch hier eine Änderung ein. Anhaltende Dürre brachte in vielen Gegenden

Bayerns eine Futternot. Zahlreiche Landwirte, welche seit Jahren regelmäßig Heu und Stroh an die Proviantämter verkauft hatten, mußten in jenem Jahre die geringen Futtermengen in der eigenen Wirtschaft verbrauchen. Viele Bauern mußten zukaufen. Viele verschleuderten ihr Vieh, da sie es nicht füttern konnten. Die Proviantämter aber mußten einen großen Teil ihres Bedarfes beim Handel decken. Mit staatlicher Hilfe gelang es in den folgenden Jahren, die Viehzucht wieder zu heben. Die Bauern aber verwendeten nun vielfach ihr Heu und Stroh im eigenen Betriebe und fuhren weniger Natural als früher zu den Militärmagazinen. Diese müssen daher Jahr für Jahr zum Teil aus Vorräten des Handels ergänzt werden.

Das Jahr 1897 bildet einen Wendepunkt in der Entwicklung des freihändigen Ankaufes. Damals hielten sich die beiden Hauptbeschaffungsarten die Wage. Die fördernden Maßnahmen der Militärverwaltung, welche vor allem in den Jahren 1894 und 1895 eingeleitet worden waren, machten sich in weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung fühlbar. Mit dem Jahre 1898 begann eine neue Periode, in welcher der Ankauf von Produzenten nahezu konstant das Übergewicht über die Beschaffung im Submissionswege hatte. Nur das Jahr 1905 bildete eine Ausnahme. Aber auch damals sank der prozentuale Anteil des direkten freihändigen Ankaufes an der Gesamtbeschaffung nicht wesentlich unter den Stand von 1897.

Die Untersuchung hat sich entsprechend der Gliederung des Entwicklungsganges der freihändigen Beschaffung unmittelbar — und bei den Körnerfrüchten ausschließlich — von Produzenten zunächst mit der Periode von 1884—1897 zu beschäftigen. Sie weist als Begleiterscheinung einen durchschnittlich unbefriedigenden Stand der Getreidepreise auf. Der Depression in den achtziger Jahren folgte zwar 1890 und 1891 ein Ansteigen der Preise. Aber von 1892 ab fielen diese wieder und zwar weit jäher und tiefer als in den siebziger und achtziger Jahren. 1894 wurde der Tiefstand erreicht. Dann begann eine langsame Erholung. Erst 1897 erreichten die Preise indessen wieder einen befriedigenden Stand. Die Gründe, warum trotzdem eine nur schwache Entwicklung des freihändigen Ankaufes zu beobachten

war, bedürfen näherer Untersuchung. Einesteils sind sie wohl in der Art der Geschäftserledigung seitens der militärischen Ankaufsbehörden zu suchen. Hauptsächlich aber liegen sie in den sozialen Verhältnissen des Bauernstandes, in dessen Abhängigkeit vom Zwischenhändlertum und in Charaktereigenschaften der bäuerlichen Bevölkerung. Dabei spielt ein Moment eine bedeutsame Rolle für die Entwicklung des freihändigen Ankaufes: die genossenschaftliche Organisation der Landwirte. Sie hat in den siebziger Jahren, bald nach Eintritt der sinkenden Konjunktur für die heimische Getreideproduktion, ihren Anfang genommen. Aber nur langsam schritt das aus dem Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens geborene landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung voran. Diese muß bei Verfolgung des Entwicklungsganges der freihändigen Naturalienbeschaffung für den Heeresbedarf stets im Auge behalten werden. Die von der Militärverwaltung getroffenen Maßnahmen zur Förderung des freihändigen Ankaufes sind zum Teil direkt, zum Teil mittelbar auch auf eine Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der bäuerlichen Landwirte gerichtet.

Seit 1898 haben die Getreidepreise im Durchschnitt einen befriedigenden Stand bewahrt. In den letzten Jahren nahmen sie unter dem Einflusse der Zollpolitik des Reiches sogar wieder eine steigende Tendenz an. Seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre, besonders seit 1897, hat auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen einen immer stärkeren Aufschwung, eine stetig zunehmende Ausbreitung in den Kreisen der bäuerlichen Landwirte zu verzeichnen.

Demnach ergeben sich für die Entwicklung des freihändigen Naturalienankaufes der Militärverwaltung seit dem Jahre 1884 zwei Perioden:

I. Die Periode von 1884—1897: der freihändige Ankauf zeigt hier trotz der niedrigen Getreidepreise und der Klagen über Absatzstockung eine verhältnismäßig geringe Entwicklung, vornehmlich infolge der mangelhaften Organisation der Landwirte.

II. Die Periode von 1898—1907: bei steigenden bzw. be-

friedigenden Getreidepreisen und zunehmender Erstarkung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist eine wachsende Ausdehnung des freihändigen Ankaufes zu beobachten. Diese Periode weist aber gleichzeitig Erscheinungen auf, welche hemmend und störend auf den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen der Militärverwaltung und den landwirtschaftlichen Produzenten wirkten.

2. Die Periode beschränkter Teilnahme der mangelhaft organisierten bäuerlichen Landwirte an den freihändigen Ankäufen der Militärverwaltung, bei ungünstigem Stande der Getreidepreise

a) Das Geschäftsverfahren der militärischen Ankaufsbehörden und die Schwierigkeiten beim Verkehr mit den bäuerlichen Landwirten

Die Militärverwaltung hatte bei ihren früheren Versuchen, den freihändigen Ankauf unmittelbar von den Produzenten zur Einführung zu bringen, um die Beschaffungskosten zugunsten des Fiskus zu mindern, recht schlimme Erfahrungen gemacht. Nicht zum wenigsten hinsichtlich der Gefährdung des Ansehens der mit den Ankäufen betrauten Beamten. Diese müssen bei freihändigem Bezuge eine gewisse Selbständigkeit haben. Um trotzdem von vornherein die Möglichkeit unlauterer Beziehungen und Verbindungen mit den Kreisen der Verkäufer tunlichst auszuschließen, schien bei Einführung des direkten freihändigen Ankaufes aus agrarpolitischen Gründen die Regelung des Geschäftsverfahrens unter dem Gesichtspunkte strengster Dienstaufsicht und schärfster Kontrolle geboten. Dementsprechend wurden auch die Vollzugsbestimmungen formuliert und das ganze Ankaufsgeschäft organisiert.

Vielfach ist von seiten der Landwirte die Schuld an der geringen Entwicklung des direkten freihändigen Ankaufes dem Verhalten der Militärbehörden zugeschrieben worden. Vor allem wurden die Korpsintendanturen und die Proviantämter eines mangelnden Entgegenkommens gegenüber den Produzenten bezichtigt. Was die Intendanturen betrifft, so war dieser Vorwurf sicherlich unbegründet. Er bezog sich vor allem auf die diesen Provinzialbehörden obliegende Festsetzung der Preisgrenzen für den freihändigen Ankauf. Wenn hierbei eine Überschreitung der laufenden Marktpreise und der im Submissionsverfahren erzielten Höchstpreise als unzulässig erklärt wurde, so entsprach dies der dienstlichen Pflicht der Intendanturen: diese haben in erster Linie das fiskalische Interesse wahrzunehmen[1]).

[1]) „Die Vertretung des Militärfiskus liegt hinsichtlich aller zur Ver-

Sie handelten dabei auch vollkommen nach den Intentionen des Kriegsministeriums, welches bereits bei der Einführung des direkten freihändigen Ankaufes ein besonderes Gewicht auf die Preisfrage gelegt und bestimmt hatte, die Ankaufspreise sollten innerhalb einer nicht überschreitbaren Preisgrenze gehalten sein, deren Bestimmung auf Grund der laufenden örtlichen Marktpreise des Kalendermonats zu erfolgen hatte. Für sämtliche freihändigen Ankäufe sollte außerdem ein vom Kriegsministerium nach Maßgabe der den betreffenden Etatspositionen zugrunde liegenden Einheitssätze fixierter Preisansatz die unüberschreitbare Maximalpreisgrenze bilden[1]).

Anders liegen die Verhältnisse allerdings hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsverkehrs. Eine gewisse bureaukratische Schwerfälligkeit hat diesen unleugbar beherrscht und zu manchen Schwierigkeiten geführt. Allein es darf dabei nicht übersehen werden, daß sowohl die Intendanturbeamten, als auch — in noch höherem Grade — die Magazinsbeamten einer ausreichenden ökonomischen Schulung entbehrten. Die Beamten der Proviantämter sahen sich einer erheblichen Mehrarbeit gegenübergestellt, welche sie mit einer hohen Verantwortung belastete[2]), ohne ihnen eine finanzielle Entschädigung dafür zu

waltung der Kontingente gehörenden Rechtsverhältnisse den Landesbehörden und zwar, wenn nichts anderes reichsgesetzlich für gewisse Rechtsgeschäfte angeordnet ist, den Intendanturen ob. Dieser Rechtssatz ergibt sich, auch wenn man den Militärfiskus durchaus als Reichsfiskus ansieht, daraus, daß die Kontingentsverwaltung ausschließlich von den Einzelstaaten geführt wird und die finanzielle Verwaltung von der technischen nicht getrennt ist und nicht getrennt werden kann." Dr. Paul Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", II. Bd., 2. Abteilung; „Die bewaffnete Macht des Reiches", 2. Aufl., Freiburg i. B. 1890.

[1]) K.M.E. vom 5. August 1884, Nr. 6020, vom 4. September 1884, Nr. 12 253, vom 16. Dezember 1884, Nr. 16 416. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[2]) Die Proviantamtsbeamten hafteten bis zum Jahre 1898 außer mit ihrem Einkommen und sonstigen Vermögen dem Staate für jeden etwa aus ihrer Geschäftsführung erwachsenden Schaden auch mit einer Kaution. Diese betrug für Proviantamtsdirektoren und Proviantmeister 9000 Mark, Proviantamtsrendanten 5400 Mark (im Jahre 1890 erhöht auf 6000 Mark), Proviantamtskontrolleure 2700 Mark (im Jahre 1890 erhöht auf 3000 Mark). Dienstordnung f. d. Militärmagazinsverwaltungen vom 17. April 1880, Beilage 6 zu § 27. Verordnungsblatt d. Kr.-Min. 1890, S. 265 ff. Proviant-

sichern[1]). Richtig ist, daß vielfach eine sachlich nicht gebotene Verzögerung der Geschäftsabschlüsse stattfand, weil die Proviantämter zu enge an die Zustimmung der Korpsintendanturen zu allen einigermaßen bedeutungsvollen Entschlüssen gebunden waren. Auch machten die Militärbehörden lange Zeit einen allzu spärlichen Gebrauch vom Telegraphen und Telephon. Alles vollzog sich im Wege des schriftlichen Verkehrs, dessen Formen zudem schwerfällig und umständlich, also für kaufmännische Geschäfte — zu denen die militärischen Naturalienankäufe nun einmal gehören — ungeeignet und behindernd waren.

Schwierigkeiten im Geschäftsverkehr verursachten aber nicht minder die Produzenten. Die bäuerlichen Landwirte waren an eine glatte Erledigung von Verkaufsgeschäften nicht gewöhnt. Sie suchten vielfach die Gewohnheiten des Schrannenhandels auf den Verkehr mit den Proviantämtern zu übertragen. Da gab es mancherlei Kniffe, um den Käufer zu schädigen, beim Füllen der Säcke, beim Verwiegen usw. Die Magazinsbeamten mußten erst durch manchen Schaden über diese Kehrseite des direkten Geschäftsverkehrs mit den Produzenten belehrt werden, ehe es ihnen gelang, den Handelsgewohnheiten der Bauern wirksam zu begegnen. Daß hierbei auf beiden Seiten Verstimmungen hervorgerufen wurden, welche weder bei den Beamten noch bei den Landwirten fördernd für weitere Ausdehnung des freihändigen Ankaufes wirkten, kann nicht wundernehmen. Zudem begriffen die Produzenten lange nicht den Charakter der amtlichen Preisgrenzen. Sie glaubten, die als Preisgrenzen festgesetzten Sätze müßten ihnen unter allen Umständen voll bezahlt werden, ohne Rücksicht auf die Marktlage und auf die Beschaffenheit des Naturals. Die letztere gab aber fortgesetzt zu Beanstandung Anlaß. Der Händler hatte dem Bauern die Ware ungeputzt abgenommen und die Reinigung zusammen mit der Mischung der Ware besorgt. An die Militärmagazine hatte

---

amtsordnung (Entwurf 1893) und 1897, Beilage 5 zu § 26. K.M.E. vom 4. Juni 1898, Nr. 8353 (Deckblatt 2 zur Proviantamtsordnung).

[1]) Die Auffassung der Beamten, es dürfe und müsse an den von der Intendantur festgesetzten Maximalpreisen unter allen Umständen der ungefähre Betrag der reglementären Ankaufstantieme eingespart werden, wurde seitens des Kriegsministeriums alsbald als unzutreffend erklärt.

er nur marktfähige und magazins-(d. h. lager-)fähige Ware geliefert. Die den Magazinen aus erster Hand angebotene Ware erwies sich zum großen Teile als mangelhaft gereinigt und weder markt- noch magazinsfähig. Entweder wurde sie gänzlich abgelehnt, oder der Ankaufspreis wurde in Würdigung der geringeren Qualität gedrückt. Über beides beklagten sich die Landwirte. Sie behaupteten, das vom Kriegsministerium zugesagte Entgegenkommen[1]) finde seitens der unteren Verwaltungsbehörden keine Betätigung. Die Proviantämter seien vielmehr bemüht, den freihändigen Ankauf tunlichst zu unterbinden. Sie trachteten, ihren Bedarf so viel als möglich beim Handel zu decken usw.

Eine Berechtigung hatten diese Behauptungen nicht. Die Militärverwaltung suchte an allen Stellen den freihändigen Ankauf zu fördern. Aber sie übte dabei Vorsicht, um eine allzu große Schädigung der fiskalischen Interessen hintanzuhalten. Zu dieser Vorsicht gaben nicht nur die schlimmen Erfahrungen

---

[1]) In einem Erlasse des Jahres 1885 an die Kriegsintendanturen hatte das Kriegsministerium die Erwartung ausgesprochen, „daß die Magazinsbeamten den Produzenten beim Angebot von Natural ein entsprechendes Entgegenkommen zeigen und denselben jede günstige zulässige Erleichterung zuteil werden lassen." Mit Rücksicht auf die vielfach vorgekommenen Beanstandungen mangelhaft gereinigten Getreides verfügte das Kriegsministerium: „Angebote der Produzenten dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden, insbesondere also wegen zu hoher Preisforderungen, oder wenn die Frucht selbst der magazinsmäßigen Beschaffenheit entbehrt. Wenn dagegen eine Frucht von durchaus guter Beschaffenheit offeriert wird und die Magazinsverwaltung die Annahme nur ablehnt, weil die Frucht unrein, mit Sämereien usw. gemischt ist, so entspricht ein solches Verhalten zwar dem Wortlaute der Mag.-Dienstordnung. Denn unreines Getreide soll nur gekauft werden, wenn reines Natural schwierig zu erlangen ist. Im Sinne der genannten Vorschrift und in den Intentionen des Kriegsministeriums liegt es aber, wenn die Mag.-Verwaltungen bei Offerten von Produzenten aus der Unreinheit des Getreides allein — sofern das Natural sonst von guter Beschaffenheit ist — einen Grund zur Ablehnung nicht hernehmen." Anschließend hieran empfiehlt das Kriegsministerium den Magazinsverwaltungen, Beschaffungsanträge für Reinigungsmaschinen zu stellen, damit die magazinsmäßige Bereitung seitens der Proviantämter selbst besorgt werden könnte. Es wurden auch tatsächlich die Militärmagazine im Laufe der letzten zwanzig Jahre vollkommen mit den erforderlichen Maschinen ausgestattet. Vgl. besonders K.M.E. vom 2. September 1885, Nr. 16 669. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

reichlich Anlaß, welche die Kriegsverwaltung mit dem 1881 verlassenen System einer Kombinierung von Submission und freihändigem Ankauf gemacht hatte. Auch die mit dem auf Produzenten beschränkten freihändigen Ankauf gemachten Erfahrungen mußten der Militärverwaltung nahe legen, auf Einhaltung der im Etat gezogenen Grenzen des Geldaufwandes so viel als möglich bedacht zu sein und zugleich die Wahrung der Interessen ihrer Beamten im Auge zu halten. Die Submission blieb immer der sicherste Weg zu loyaler und korrekter Erledigung des Ankaufsgeschäftes. Um den Produzenten die Teilnahme an diesem Beschaffungsmodus zu erleichtern, wurden 1889 die sogenannten monatlichen Ausbietungen eingeführt. Aber die bäuerlichen Landwirte machten hiervon ebenso beschränkten Gebrauch wie vom freihändigen Ankauf. Die Zahl der von Produzenten gestellten Angebote war verhältnismäßig gering. Und von den gestellten Offerten konnte immer nur ein schwacher Prozentsatz berücksichtigt werden. Einerseits, weil die Preisforderungen meist zu hoch waren, anderseits, weil das Natural in zahlreichen Fällen den Anforderungen magazinsmäßiger Beschaffenheit in allzu geringem Maße entsprach[1]).

Die Bestrebungen, eine vermehrte Teilnahme der bäuerlichen Landwirte an den Heereslieferungen herbeizuführen, gingen von der Absicht aus, dadurch zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes beizutragen. Eine solche Hebung mußte aber ausgehen von einer Besserung der bäuerlichen Betriebstechnik und von einer Änderung der Absatzorganisation. Beides war nur im Wege gemeinsamer Arbeit der Landwirte erreichbar. Der landwirtschaftliche Betrieb bewegte sich noch größtenteils in den Bahnen des Herkommens. Dieses ging zurück auf die Zeiten der Gutsuntertänigkeit und der lokalen Beschränktheit des Marktes. Wohl suchte man in agrarischen Kreisen so viel als möglich staatliche Unterstützung zu gewinnen. Aber die überwiegende Mehrzahl der bäuerlichen Landwirte verschloß sich der Einsicht, daß damit allein noch keine dauernde und durchgreifende Besserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden konnte. Daß vielmehr die Bauern selbst

[1]) Vgl. II. Abschnitt, 2, B, b, II; S. 60 ff.

tatkräftig mitarbeiten müßten. Daß der alte Zustand vor allem ein Ende nehmen mußte, bei dem ein jeder nur für sich selbst sorgte und nicht daran dachte, auch für das Gemeinwesen etwas zu tun. Der Bildung von Genossenschaften mußte vorausgehen „die Beseitigung der Schlumperei in noch vielen Wirtschaften, Weckung des Gemeinsinnes und des Gefühles der Zusammengehörigkeit!“[1])

b) Die Maßnahmen zur Förderung des direkten freihändigen Ankaufes

Den ersten Schritt zur Förderung des freihändigen Ankaufes tat das Kriegsministerium im Jahre 1885 mit der Verfügung[2]), es sei der Mangel an genügender Reinigung der Körnerfrüchte allein nicht als Anlaß zu völliger Ablehnung einer Lieferung aus erster Hand zu benutzen, sofern das Natural sonst gut und preiswürdig befunden werde. Der Militärverwaltung erwuchsen durch diese Maßnahme nicht unbeträchtliche Kosten, sowohl durch die Beschaffung von Putzmaschinen, Trieurs usw. für die Magazine, als auch durch vermehrte Einstellung von Arbeitern bei den Proviantämtern. Von den Produzenten wurde als Gegenleistung nur die Übernahme der Taglohnkosten für Magazinarbeiter verlangt, welche das Reinigungsgeschäft besorgten, sowie Rückrechnung des Abputzes vom Liefergewicht.

Weitere Maßnahmen folgten, als zu Beginn der neunziger Jahre die Klagen über einen Notstand der Landwirtschaft in verstärktem Maße laut wurden. Dem rapiden Sturz der Getreidepreise nach 1891 durch eine Erhöhung der Einfuhrzölle zu begegnen, verbot sich im Hinblick auf die Caprivischen Handelsverträge von 1892. Ebensowenig war ein zeitweises völliges Verbot des Getreideimports oder eine Änderung der deutschen Währungsverhältnisse durchführbar[3]). Von den seitens der

[1]) Vgl. „Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern.“ München 1895. S. 65.

[2]) K.M.E. vom 2. September 1885, Nr. 16 669. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[3]) Vgl. „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897.“ Denkschrift, ausgearbeitet im Kgl. Bayer. Staatsministerium des Innern. München 1897.

agrarischen Interessenvertretung in Vorschlag gebrachten „großen Mitteln“ zur Behebung der Agrarnot gewann nur eines Leben: das Verbot des Getreideterminhandels an Produktenbörsen. Um die erregten Gemüter der Landwirte zu beruhigen, mußte die Staatshilfe im Reich und in Bayern auf die Anwendung „kleiner Mittel“ bedacht sein. Zu ihnen gehörte in erster Linie die Förderung des freihändigen Ankaufes von Naturalien für den Heeresbedarf.

Zunächst erschien 1893 der Entwurf einer neuen Proviantamtsordnung, deren Bestimmungen über die Beschaffung der Lebensmittel bedeutende Zugeständnisse an die Wünsche der Landwirtschaft enthielten. Der freihändige Ankauf von Körnerfrüchten wurde endgültig auf die Produzentenkreise beschränkt und sollte zugleich durch eine Reihe von Erleichterungen gefördert werden[1]).

Die Militärverwaltung beschaffte große Posten von Säcken, um diese den zu Heereslieferungen bereiten bäuerlichen Landwirten leihweise ohne Entgelt zu überlassen. Nur die Kosten für die Übersendung der Säcke hatten die Produzenten zu tragen. Auch mußten sie sich verpflichten, für Verluste und Beschädigungen der Säcke aufzukommen. Diese Begünstigung, welche nicht auch den Händlern gewährt wurde, verursachte der Heeresverwaltung nicht unerhebliche Kosten. Seitens der Bauern wurde sie nicht selten gröblich mißbraucht. Diese verwendeten die Säcke vielfach auch zu anderen Zwecken in ihrer Wirtschaft und lieferten sie beschmutzt und zerrissen zurück. Oder sie verwendeten eigene schlechte Säcke zur Naturalienlieferung an das Proviantamt und behielten die guten ärarischen für sich, usw. Die Forderung der Ämter, für Instandsetzung oder Ersatz aufzukommen, begegnete häufig zähem Widerstreben der bäuerlichen Lieferanten[2]).

Da aus den Kreisen der letzteren oft Beschwerden über die von ihnen zur Anfuhr des gelieferten Naturals vom Bahnhof zum Magazin in Anspruch genommenen Spediteure und Rollkutscher geäußert wurden, übernahm die Militärverwaltung

[1]) Vgl. Proviantamtsordnung § 61.

[2]) Nach Mitteilung von Proviantamtsbeamten. Vgl. auch K.M.E. vom 3. Juli 1899, Nr. 7618, Ziffer 4.

auf Wunsch die Vermittlung der Fuhrgelegenheit. Sie vereinbarte letztere zu angemessenen Preisen, um die Landwirte vor Überforderung zu schützen. Dieses Zugeständnis hatte aber bald zur Folge, daß auf landwirtschaftlicher Seite der Wunsch auftauchte, die Militärverwaltung solle überhaupt die Kosten der Anfuhr zum Magazin selbst übernehmen, um den Landwirten einen höheren Erlös zu verschaffen. Dieses Ansinnen wurde aus fiskalischen und magazinwirtschaftlichen Erwägungen abgelehnt[1]). Dagegen übernahmen die Proviantämter die vorschußweise Bezahlung der Rollgelder, sowie die einstweilige Verauslagung der Eisenbahnfrachtkosten und etwaiger Nebenkosten gegen Rückrechnung bei Auszahlung des Kaufschillings.

Um den Landwirten auch den Absatz mindergewichtigen Naturals, namentlich in Jahren mit schlechter Ernte, zu ermöglichen, wurde die Abnahme von Getreide zugestanden, dessen Maßgewicht den Anforderungen der Proviantamtsordnung nicht entspricht, vorausgesetzt, daß es preiswert ist und durch Mischung mit schweren Sorten auf das vorgeschriebene Mindestgewicht gebracht werden kann. Diese Maßnahme schuf für die Magazinswirtschaft eine erhebliche Mehrarbeit und auch Mehrkosten, infolge vermehrter Einstellung von Magazinsarbeitern.

In entgegengesetzter Richtung bewegte sich eine Maßnahme, welche 1895 auf Anregung des Verbandsanwaltes der Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft, Dr. Heim, getroffen wurde. Nämlich die Einführung einer Preiszulage für besonders schweren Hafer[2]). Seit Anfang der neunziger Jahre war es in einigen Haferproduktionsgebieten, vor allem in der Fichtelgebirgslage, gelungen, durch Verwendung besseren Saatgutes, rationellere Bodenbereitung usw. eine besonders schwere Qualität von Hafer zu erzeugen[3]). Um die Landwirte anzuspornen, diesem Beispiele

[1]) K.M.E. vom 3. März 1895, Nr. 33 074, auf die Eingabe des Generalkomitees vom 22. Februar 1895, Nr. 237, betreffend eine einschlägige Beschwerde des Kreiskomitees der Pfalz. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates.

[2]) K.M.E. vom 25. Januar 1895, Nr. 993. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[3]) In den Jahren 1894 und 1895 wurde bei den damaligen günstigen Ernteergebnissen vielfach ein Qualitätsgewicht bis zu 140 Gramm, in manchen Gegenden sogar noch darüber, erzielt.

zu folgen, wurde beantragt, für das über das normale Qualitätsgewicht von 125 g pro Viertelliter nach dem Getreideprober hinausgehende Maßgewicht eine besondere Vergütung zu gewähren. Seitens des Ministeriums des Innern wurde dieser Antrag um seines erzieherischen Charakters willen warm unterstützt. Als Sondervergütung wurde für jedes Gramm über 125 g Normalgewicht ein Zuschlag von 3 Pfennig bezahlt.

Diese Maßnahme fand Anklang bei den Landwirten. Brachte sie ihnen doch, was den Kern aller Bestrebungen bildete: Erhöhung des Verkaufspreises. Schon im Beschaffungsjahre 1895/96 stieg der Anteil des freihändigen Ankaufes von Hafer an der Gesamtbeschaffung dieses Naturals um 6 Proz. In den folgenden Jahren steigerte sich das Verhältnis bis auf 65 Proz. im Jahre 1898 und 81 Proz. im Jahre 1900[1]). Weniger erfreulich waren die Wirkungen der Maßnahme nach der staatswirtschaftlichen Seite. Nach den Berichten der Intendanturen gelangten sehr beträchtliche Mengen schweren Hafers mit einem Qualitätsgewicht zwischen 125 und 140 g, mitunter sogar mehr, zur Anlieferung an die Proviantämter. Dies führte zu einer erheblichen Mehrbelastung des Etats, ohne daß dem Sonderaufwand der Heeresverwaltung[2]) eine Gegenleistung in magazinswirtschaftlicher oder militärischer Beziehung entsprochen hätte. Die Fütterung der Pferde findet nämlich im Bereiche der Heeresverwaltung nicht nach Maß, sondern nach dem Gewichte statt[3]). Wenn nun die Frucht ein zu hohes Qualitätsgewicht hat, dann vermindert sich das Volumen der Ration. Das ist nachteilig für die rationelle Ernährung des Pferdes, weil dann keine entsprechende Füllung des Magens stattfindet. Es besteht daher

---

[1]) Vgl. Tabelle 5, Spalte 6.

[2]) Über das Verhältnis der Ankaufspreise aus erster Hand zum Submissionspreis und zum Marktpreis vgl. Tabelle 10 und 18.

Die in den einzelnen Beschaffungs-(und Rechnungs-)Jahren seit 1895 besonders aufgewendeten Geldbeträge zur Bestreitung der Kosten der Hafergewichtsprämie sind in Tabelle 5, Spalte 11 ersichtlich gemacht.

Vgl. auch „Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903." Denkschrift, ausgearbeitet im Kgl. Bayer. Staatsministerium des Innern. München 1903.

[3]) Es ist dies schon aus der Art der Zusammensetzung der einzelnen Rationssätze ersichtlich. Vgl. II. Abschnitt, Anmerkung 1 auf S. 39.

für die Militärverwaltung nicht nur kein Interesse an der Erlangung von Hafer mit höherem Qualitätsgewicht als 125 g, sondern es muß stets getrachtet werden, solchen mit anderem zu mischen, um ein genügendes Volumen der einzelnen Ration zu erzielen[1]). Dadurch erwächst eine beträchtliche Mehrarbeit in der Magazinswirtschaft und erneuter Kostenaufwand für Arbeitskräfte[2]).

Zu den Klagen über Absatzstockung und Preisdruck gesellten sich seit dem Beginn der neunziger Jahre auch dringliche Beschwerden der bäuerlichen Landwirte über die Last der noch vielfach bestehenden Bodenzinse[3]). Ein im Jahre 1890 gestellter

---

[1]) In diesem Sinne äußerte sich auch der Bevollmächtigte beim Bundesrate für das Königreich Preußen im Reichstage, als er die Ablehnung der preußischen Militärverwaltung begründete, eine analoge Bestimmung, wie sie die bayerische getroffen hatte, zu verfügen. Vgl. Verhandlungen d. Reichstages, Sten. Ber. 1894/95, Bd. II, 54. Sitzung, S. 1331. Auch in die preußische Proviantamtsordnung 1897 ist die Gewährung einer Preiszulage für besonders schweren Hafer nicht aufgenommen worden. Vgl. § 61 dieser Vorschrift.

[2]) Auf Grund der Erfahrungen mit der Haferprämie im Beschaffungsjahr 1895/96 hatten die Generalkommandos, die Remonteinspektion und die Korpsintendanturen Gutachten an das Kriegsministerium zu erstatten. Auf sie gestützt wurde 1896 eine obere Begrenzung der Prämiengewährung verfügt, nämlich daß im ganzen nicht mehr als höchstens 30 Pfennig pro Zentner, d. h. nicht für ein höheres Qualitätsgewicht als 140 g, ein Zuschlag bezahlt werden durfte.

Im Jahre 1899 wurde weiters verfügt, daß erst bei einem Qualitätsgewicht über 130 g die Prämie zahlbar sei. Der Grund lag darin, daß auch im Submissionsweg Hafer bis zu diesem Maßgewicht geliefert wurde, ohne daß für Gewicht über 125 g eine besondere Vergütung erfolgte.

Im Jahre 1900 wurde der Einheitssatz des Zuschlages von 3 Pfennig auf 2 Pfennig herabgesetzt. K.M.E. vom 4. Juli 1896, Nr. 8851, vom 3. August 1896, Nr. 11 716, vom 3. Juli 1899, Nr. 7618, vom 25. Juni 1900, Nr. 6331, Deckblatt 19 zur P. A. O. § 61. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[3]) Als im Jahre 1848 die Grundherrlichkeit aufgehoben wurde, fielen auch die bisher auf den bäuerlichen Wirtschaften ruhenden Dienste und Abgaben. Aber nur ein Teil dieser Lasten wurde ohne Entschädigung beseitigt. Zum Teil wurden die Naturalgefälle in eine feste Geldrente verwandelt. Die Grundlast bestand noch in Form von Bodenzinsen fort. Diese konnten abgelöst werden. Die Bedingungen waren sehr günstig. Trotzdem machte nur ein Teil der Bauern davon Gebrauch, sondern zahlte

Antrag auf entschädigungslose Beseitigung dieses Erinnerungsstückes aus einer untergegangenen Wirtschaftsordnung konnte schon aus fiskalischen Erwägungen keine Berücksichtigung finden[1]). Außerdem sprachen Billigkeitsgründe gegen ein derartiges Verfahren im Interesse jener Bodenzinspflichtigen, welche seit 1848 von der Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht hatten[2]). Konnte man aber die Bodenzinse auch nicht ganz beseitigen, so blieb doch die Möglichkeit, für ihre Begleichung Erleichterung eintreten zu lassen. Das Ministerium des Innern griff diese Frage im Jahre 1894 auf, um ihre Lösung mit dem Problem weiterer Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu kombinieren. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen diesem Ministerium, dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium gelangte folgender Modus einer Abführung der Bodenzinse in Form von Naturalienlieferung an die Proviantämter und Remontedepots zur Einführung[3]):

Bodenzinspflichtige Landwirte schließen sich gemeindeweise zusammen und liefern im Gesamtbetrage der von den Mitgliedern der Genossenschaft geschuldeten Bodenzinse Naturalien an die Militärverwaltung. Das Proviantamt usw. bezahlt dem Obmann

---

lieber den Bodenzins weiter. Im Jahre 1872 versuchte die Regierung die Ablösung zu beschleunigen. Aber mit geringem Erfolg. Es fehlte, wie 1848, an einem gesetzlichen Ablösungszwang. Neuerdings wurde die Bodenzinsfrage so geregelt, daß sie bis 1934 endgültig verschwunden sein wird. Vgl. Lujo Brentano, Gesammelte Aufsätze, I. Bd. (Erbrechtspolitik), „Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?“ (Stuttgart 1899), S. 223 ff., besonders S. 263—266.

[1]) Die zur Empfangnahme der Bodenzinse Berechtigten hatten ihre Ansprüche großenteils an den Staat abgetreten und waren von diesem mit Schuldbriefen entschädigt worden. Zur Amortisation und Verzinsung der hierzu aufgewendeten Staatsmittel dienen seit 1848 die an die Rentämter abgeführten Bodenzinse. Letztere bilden demnach, bis zur vollendeten Tilgung der Schuldsumme, einen integrierenden Bestandteil der bayerischen Staatseinkünfte.

[2]) Vgl. Brentano, a. a. O. S. 266.

[3]) M.I.E. vom 27. September 1894, Nr. 22 732, M.I.E. vom 3. Januar 1895, Nr. 23 097/94, F.M.E. vom 8. Januar 1895, Nr. 210, K.M.E. vom 30. November 1894, Nr. 25 280, K.M.E. vom 20. Dezember 1894, Nr. 26 467, K.M.E. vom 22. Januar 1895, Nr. 894. Akten des bayerischen Kriegsministeriums und des bayerischen Landwirtschaftsrates.

der Genossenschaft entweder den Erlös in bar aus. Der Obmann hat dann alsbald die Abführung der Bodenzinspflichtigkeit an das Rentamt zu betätigen. Oder es wird seitens der Militärbehörde nur eine Bescheinigung über Ablieferung der Naturalien ausgestellt, mit Angabe des an die Genossenschaft geschuldeten Kaufschillings. Diese Bescheinigung dient dann entweder zur Bareinlösung der betreffenden Geldsumme. Oder sie geht an das Rentamt und wird von diesem im Kasseninstanzenwege an die Zentralstaatskasse geleitet. Die schließliche Abrechnung vollzieht sich dann zwischen der Generalmilitärkasse und der Zentralstaatskasse.

Der Schwerpunkt dieser Maßnahme lag, auch nach dem Gutachten des Beirates sachverständiger Vertrauensmänner, nicht sowohl in der Entrichtung der Bodenzinse durch Naturalleistungen, als vielmehr darin, daß dadurch der direkte Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Militärverwaltung gefördert und zugleich die Bildung von Genossenschaften um einen Schritt vorwärts gebracht werden sollte. Erfolg hatte die Maßnahme indessen gar keinen. Sie erschien den Bauern zunächst sehr umständlich und bot ihnen außerdem keine Erfüllung konkreter Wünsche. Sie wollten keine Zahlungserleichterung, sondern Zahlungsnachlaß. Wenn ihnen weiter nichts geboten würde, als daß sie einen Gang zum Rentamt ersparten, dann wollten sie von der ganzen Maßregel überhaupt nichts wissen.

Wesentlich günstiger wurde seitens der bäuerlichen Landwirte eine andere Maßnahme des Kriegsministeriums aufgenommen, welche im Beschaffungsjahre 1895/96 erstmals zur Anwendung kam, nämlich die Entsendung von Proviantamtsbeamten in die Produktionsgebiete, um dort Ankäufe zu vollziehen.

Schon in den achtziger Jahren war von landwirtschaftlicher Seite wiederholt gewünscht worden, die Militärverwaltung möge Beamte auf auswärtige Schrannen schicken, um dort einzukaufen. Denn es werde hierdurch sicherlich die Frequenz der an Bedeutung immer mehr zurückgehenden Schrannen gehoben werden. Auch bei einer Beratung des Beirates sachverständiger Vertrauensmänner im März 1895 war dieser Wunsch erneuert und zugleich angeregt worden, die Entsendung von Beamten auch auf andere Orte in den Produktionsgebieten auszudehnen,

welche keine Schrannen besitzen. Das Kriegsministerium machte verschiedene Bedenken geltend. Einmal die lediglich für den normalen Geschäftsbetrieb bemessene Ausstattung der Proviantämter mit Personal. Sodann den Sonderaufwand, welcher dem Militärfiskus durch die Reisekosten und Taggelder der entsendeten Beamten und durch die Ausgaben für den Transport des Naturals vom Lieferort oder der Verladestation zum Magazin entstehen werde. Bezüglich der Schrannenankäufe wurde auch dem Zweifel Ausdruck gegeben, ob sich hierbei eine strikte Ausschließung des Zwischenhändlertums werde durchführen lassen. Schließlich wurde aber im Interesse einer weiteren Förderung des freihändigen Ankaufes zugestanden, daß Beamte sowohl auf Schrannen als in die Produktionsgebiete gehen und dort einkaufen sollten[1]). Nur wurde für letzteren Modus die Voraussetzung ausbedungen, daß er nur auf besonderen Antrag von Genossenschaften stattfinden dürfe, welche größere Mengen von Naturalien in magazinsfähiger Beschaffenheit zur Stelle zu bringen imstande und bereit wären. Die vorgängige Einsendung von Mustern an das betreffende Proviantamt wurde als wünschenswert bezeichnet. Als Preisgrenze sollten die am Sitze des Proviantamtes bei freihändigem Ankauf angelegten bzw. die bei monatlichen Ausbietungen des betreffenden Amtes zugeschlagenen höchsten Lieferpreise gelten[2]).

Die Schrannenankäufe zeitigten einen völligen Mißerfolg. Allgemein machten die Beamten die Beobachtung, daß die zur Schranne gebrachte Frucht schlecht gereinigt, mit fremden Sämereien durchsetzt und mindergewichtig war. Auch machte sich eine starke Neigung einzelner Bauern bemerkbar, die Beamten durch betrügerische Kniffe zu täuschen. Mehrfach wurde festgestellt, daß in den Säcken nur obenauf gute Ware lag; unten dagegen waren sie mit minderwertigem Material, in einzelnen Fällen sogar mit Abputz, gefüllt. Die Prüfung des Getreides wurde dadurch sehr erschwert. Auch die Feststellung des Quali-

---

[1]) K. M. E. vom 16. August 1895, Nr. 12 209. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[2]) K.M.E. vom 7. Mai 1895, Nr. 6041, vom 22. April 1895, Nr. 5666, vom 2. November 1895, Nr. 15 897. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

tätsgewichtes nach dem Getreideprober machte Schwierigkeiten. Viele Bauern standen dieser ihnen fremden Manipulation mißtrauisch gegenüber. Denn an vielen Schrannen wurde noch nach Maß, statt nach Gewicht, gehandelt. Vor allem aber zeigte sich, daß mit dem Erscheinen von Beamten auf einer Schranne die Preise sofort in unnatürlicher Weise in die Höhe gingen. Diese Beobachtung wurde seitens der Beamten in Zusammenhang gebracht mit spekulativer Stellungnahme der auf den Schrannen anwesenden Getreidehändler. Es trat indessen in der Preisfrage gelegentlich der Schrannenankäufe überhaupt die in landwirtschaftlichen Kreisen weit verbreitete irrige Auffassung über Zweck und Aufgaben der militärischen Naturalienbeschaffung besonders lebhaft hervor[1]).

Alle diese Erfahrungen wiederholten sich, als im Beschaffungsjahre 1896/97 auf dringende Vorstellungen von landwirtschaftlicher Seite der Versuch mit Schrannenankäufen erneuert wurde. Seitdem aber wurden solche nicht mehr unternommen.

Weit bessere Resultate ergab der andere Beschaffungsmodus in den Produktionsgebieten. Von ihm waren beide Parteien befriedigt. Er hat sich bis heute erhalten.

---

[1]) Kennzeichnend dafür, welcher Gedanke den Landwirten bei ihrer Agitation für militärische Schrannenankäufe vorschwebte, ist folgender Passus aus einer Zuschrift an den Landwirtschaftsrat, welche dieser dem Kriegsministerium zur Kenntnisnahme übermittelte: „... es wird wohl kaum viel Gebrauch von dieser Einrichtung gemacht werden, wenn das Kriegsministerium an der Bestimmung festhält, daß auf auswärtigen Schrannen nicht zu höheren Preisen als zu den Höchstpreisen des Garnisonsortes des entsendeten Beamten angekauft werden darf." Das Kriegsministerium benutzte einen Spezialfall, der 1896 an der Schranne zu Donauwörth sich ereignete und die oben angeführten mißlichen Erscheinungen besonders drastisch aufwies, zu erklären, es sei zwar auch für die Folge bereit, der Landwirtschaft so weit nur immer möglich entgegenzukommen; aber gegenüber übertriebenen Forderungen von agrarischer Seite müsse es seinen Standpunkt dahin präzisieren: „Aus Etatsrücksichten ist das Kriegsministerium nicht in der Lage, seinen Bedarf an Naturalien zu jedem beliebigen Preise anzukaufen. Zugleich dürfte nicht verkannt werden, daß in den Produktionsgebieten, welche höhere Preise erzielen, auch das Bedürfnis nach Einkauf durch die Proviantämter nicht als gegeben erachtet werden kann." K.M.E. vom 16. Januar 1896, Nr. 163, vom 22. Dezember 1896, Nr. 17 882. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates und des bayerischen Kriegsministeriums.

3. Die Periode wachsender Ausdehnung des freihändigen Ankaufes bei befriedigenden Getreidepreisen und zunehmender Erstarkung des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens

A. Der Geschäftsverkehr der Proviantämter mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Lagerhäusern

Von der Mitte der neunziger Jahre ab nahm die Bildung von Absatz- und Verkaufsgenossenschaften unter nachdrücklicher Unterstützung seitens der Staatsregierung einen immer regeren Aufschwung[1]). Zugleich ging auch der prozentuale Anteil des freihändigen Ankaufes an der Gesamtbeschaffung von Naturalien für den Heeresbedarf in die Höhe. Es war dies die natürliche Folge zunehmender organisierter Beteiligung der Landwirte an den Heereslieferungen. Mehr und mehr konzentrierte sich das Ankaufsgeschäft der Proviantämter[2]) auf den Verkehr mit Genossenschaften und Lagerhäusern. Die letzteren erwiesen sich dabei als sehr förderlich, zumal für den in steigendem Maße betätigten Ankauf von Naturalien in den Produktionsgebieten durch dorthin entsendete Proviantamtsbeamte. Die Grundlage für den Geschäftsverkehr der Proviantämter mit den Organisationen des landwirtschaftlichen Produktenabsatzes bilden die Bestimmungen der Proviantamtsordnung für den freihändigen Ankauf der Körnerfrüchte. Die Erfahrungen beim Ankaufsgeschäft haben mehrfach Erläuterungen und Änderungen jener Bestimmungen veranlaßt. Im großen und ganzen hat sich ein Verfahren herausgebildet, welches die freihändige Naturalienbeschaffung in folgende neun Abschnitte gliedert:

1. Die Vorbereitung. Zunächst trachten die Intendanturen und Proviantämter fortlaufend ein möglichst zutreffen-

---

[1]) Vgl. „Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern 1899." Ausgearbeitet im Kgl. Bayer. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. München 1900.

[2]) An der Naturalienbeschaffung sind in gleicher Weise und unter gleichen Grundsätzen auch die Remontedepots und die Remonteanstalt beteiligt, insoweit Furage in Betracht kommt. Zum Ankauf im Produktionsgebiet werden jedoch nur Proviantamtsbeamte entsendet.

des Bild der Konjunktur auf dem Weltmarkte zu gewinnen. An der Hand von Berichten in Fachblättern, von Börsennachrichten, statistischen Mitteilungen, dann durch Erkundigung bei Großhandelsfirmen und Zentralstellen der genossenschaftlichen Produktenverwertung des landwirtschaftlichen Betriebes[1]) suchen sich die militärischen Ankaufsbehörden über die Aussichten und Ergebnisse der Ernten in den Hauptgebieten der Weltproduktion, über die Verhältnisse von Einfuhr und Ausfuhr an Naturalien, sowie über die Preisbewegung zu unterrichten. Hand in Hand mit dieser allgemeinen Orientierung auf dem Weltmarkte geht eine sorgfältige Beobachtung des Inlandmarktes.

---

[1]) Hierbei kommen in Betracht die Getreideverkaufsstelle der Zentraldarlehenskasse (früher in München, jetzt in Moosach, woselbst sich auch das Zentrallagerhaus befindet), der Landesverband landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw., die Vereinigung bayerischer landwirtschaftlicher Lagerhausgenossenschaften (München), sowie die mit dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse befaßten Zentralgenossenschaften. Eine ausreichende Definition für letztere existiert bisher nicht. Nach den für die Aufstellung der Genossenschaftsstatistik vereinbarten Grundsätzen werden als Zentralgenossenschaften jene Verbände erachtet, welche ganz oder zum überwiegenden Teile aus eingetragenen Genossenschaften oder sonstigen Vereinen bestehen. Ausnahmsweise auch Genossenschaften, in welchen zwar die Einzelpersonen als Mitglieder überwiegen, unter deren angeschlossenen Genossenschaften aber bedeutendere Vereinigungen, insbesondere wieder Zentralgenossenschaften, sich befinden. Am Schlusse des Jahres 1906 waren in Bayern 23 Zentralgenossenschaften dieser Art vorhanden, gegen 18 am Schlusse des Jahres 1903 Von diesen 23 Zentralgenossenschaften haben 15 in erster Linie den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Zwecke. Die anderen dienen in erster Linie als Kreditinstitute. Doch ist auch bei ihnen, namentlich bei der bayerischen Zentraldarlehenskasse, die Vermittlung des Produktenabsatzes Gegenstand der Unternehmung. Vielfach dienen Lagerhäuser diesem Zwecke. Als Zentralgenossenschaften für den Getreideverkauf führt die amtliche Statistik neun auf, darunter sechs im rechtsrheinischen Bayern, drei in der Rheinpfalz. An den Heereslieferungen ist nur ein Teil derselben beteiligt. Vgl. Verbandskundgabe (Organ des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften und der bayerischen Zentraldarlehenskasse) vom 31. August 1908, Nr. 15, S. 189; ferner Zeitschrift des Kgl. Statistischen Bureaus zu München, Jahrgang 1908: „Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Bayern in den Jahren 1904—1906"; und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, Jahrgang 1907, S. 121.

Sie umfaßt sowohl die sichtbaren Vorräte, wie auch die Produktion. Insbesondere verfolgen die Proviantämter vom Beginn des Frühjahrs ab die Ernteaussichten und später das Ernteergebnis nicht nur innerhalb ihres eigenen Erkundigungsbezirkes, sondern auch in den benachbarten Produktionsgebieten. Dabei werden nicht nur die für den Ankauf in Frage kommenden Naturalien berücksichtigt, sondern auch andere Bodenfrüchte, welche im allgemeinen Konsum als Surrogate für Brotmaterial und Futtermittel zu dienen und demgemäß einen Einfluß auf den Preis der Hauptfruchtgattungen zu üben geeignet erscheinen[1]). Die nötigen Informationen gewinnen die Proviantamtsbeamten teils aus landwirtschaftlichen Fachzeitungen[2]), teils aus der Tagespresse[3]), teils durch ständige Fühlungnahme mit den Produzentenkreisen; Besprechungen mit Landwirten und Leitern landwirtschaftlicher Verbände, Besuch von Versammlungen der landwirtschaftlichen Vereine usw. dienen hierzu[4]). Auch findet seit einigen Jahren mehr oder weniger regelmäßig ein Nachrichtenaustausch zwischen den Proviantämtern und einigen Zentralen des landwirtschaftlichen Produktenabsatzes statt[5]).

---

[1]) Vornehmlich kommt in dieser Richtung Gerste in Betracht, welche auch bei den militärischen Beschaffungen im Falle einer Mobilmachung als Ersatz für Brotfrucht und glattes Futter (Hafer) in umfangreicher Weise herangezogen wird; sodann Kartoffeln, Grummet, Rüben, Erbsen, Haferstroh usw. Vgl. „Getreide und Hülsenfrüchte als wichtigste Nahrungs- und Futtermittel, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung.“ Herausgegeben im Auftrage des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums, I. Bd., Berlin 1895.

[2]) Vor allem aus dem „Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern“ und aus der „Verbandskundgabe“.

[3]) Die Proviantamtsvorstände halten zu diesem Zweck in der Regel die Lokalblätter ihres Erkundigungsbezirkes, soweit dieselben vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienen.

[4]) Die Proviantamtsbeamten begeben sich hierzu zeitweise in die Produktionsgebiete. Das Ergebnis von Besprechungen mit Produzenten über den Saatenstand, über die Ernteaussichten und über besondere Wahrnehmungen bezüglich des Standes der Preise, sowie alle anderweitig gewonnenen Informationen werden im Taschenbuch de Proviantamtsvorstandes schriftlich niedergelegt. Vgl. Proviantamtsordnung § 163.

[5]) Vor allem mit der Getreideverkaufsstelle der Zentraldarlehenskasse, welche ihrerseits mit der Preisberichtstelle des deutschen Land-

Bezüglich der sichtbaren Vorräte im Inlande handelt es sich vorwiegend um die in der Hand des Großhandels und der Großbetriebe in Müllerei, Brennerei, Brauerei und Bäckerei befindlichen Mengen. Auch die Beschaffungen des Großhandels und des Großkonsums trachten die militärischen Ankaufsbehörden in den Kreis ihrer Beobachtung zu ziehen. Seitens der Korpsintendanturen wird auch der Beirat sachverständiger Vertrauensmänner zu Rate gezogen. Außerdem finden periodisch gemeinsame Beratungen von Vertretern des Ministeriums des Innern, des Kriegsministeriums und der Landwirtschaft beim bayerischen Landwirtschaftsrate statt, deren Gegenstand die Versorgung des Heeres mit Naturalien aus erster Hand bildet, speziell die Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs zwischen der Militärverwaltung und den landwirtschaftlichen Organisationen[1]).

2. Die Ausschreibung von Lieferungen leitet das Ankaufsgeschäft nach näherer Anordnung der Korpsintendanturen ein. Die Proviantämter geben öffentlich bekannt, von welchem Tage ab Lieferungen bestimmter Naturaliengattungen bei ihnen entgegengenommen werden. Diese Ausschreibung beginnt für Heu schon während der Ernte, so daß dieses Natural gleich von den Wiesen weg in die Magazine geliefert werden kann. Die Lieferungen von Körnerfrüchten und Stroh werden mit Beginn des Ausdrusches ausgeschrieben[2]). Angaben über den Umfang des Bedarfes und über die Preise enthalten die Ausschreibungen nicht. Diese werden, in der Regel allwöchentlich, so lange fortgesetzt, bis das betreffende Proviantamt seinen Bedarf gedeckt hat. Hierüber erfolgt gleichfalls öffentliche Ausschreibung. Die gedruckten „Bedingnisse für den freihändigen Ankauf von Brotfrucht und Furagenaturalien" enthalten in leicht faßlicher Form alles Wissenswerte; sie werden auf Wunsch unentgeltlich an die Produzenten abgegeben. Wenn es nach früheren Erfah-

wirtschaftsrates in regelmäßigem wöchentlichen Austausch von Preisnachrichten steht.

[1]) Die Protokolle der seit dem Jahre 1901 stattgefundenen Beratungen dieser Art konnten bei der gegenwärtigen Untersuchung benutzt werden.

[2]) Die Ausschreibungen erfolgen im Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins, in der Verbandskundgabe und in jenen Tageszeitungen, welche in dem betreffenden Erkundigungsbezirk von der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorwiegend gelesen werden.

rungen im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Bedarfsdeckung, oder zum Zweck der Gewinnung weiterer Unterlagen für die Festsetzung der Preisgrenzen beim freihändigen Ankauf wünschenswert erscheint, schreiben die Intendanturen öffentliche Submissionen aus[1]).

3. Die Angebotstellung erfolgt seitens der Genossenschaften usw. entweder auf Grund der öffentlichen Ausschreibungen der Proviantämter, oder aber auch unabhängig von diesen, nach Maßgabe der verkaufsbereiten Vorräte. Ihr Umfang hängt ab zunächst von dem Vorhandensein älterer Vorräte aus dem vorangegangenen Erntejahre, späterhin von den Ergebnissen des Ausdrusches. Diese sind in den einzelnen Produktionsgebieten, je nach der Einbringung der Frucht auch in den einzelnen Erntejahren verschieden. Außerdem kommen auch noch andere Momente für die Verkaufsbereitschaft der Produzenten in Betracht, z. B. augenblicklicher Bedarf an Bargeld[2]), die Erwartung einer Preissteigerung oder das zeitweilige Vorhandensein einer solchen, anderweitige günstige Absatzmöglichkeit usw. Ständige Vorräte haben auch die genossenschaftlichen Lagerhäuser in der Regel nicht[3]). Die Angebote enthalten Mitteilung über die verfügbaren Mengen; über den Zeitpunkt, bis zu dem die Lieferung ausgeführt werden kann; über Art und Ort der Abnahme (frei Magazin oder frei Bahn-

[1]) Zu diesen Ausschreibungen werden Blätter der Fach- und Tagespresse benutzt, welche in Handelskreisen und bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung gelesen werden. Zuschläge erfolgen bei Submissionen nur nach Maßgabe des dringlichsten Bedarfes, oder insoweit sie zur Erreichung des Sonderzweckes der Preisinformation dienen können. Im Bereiche des III. Armeekorps haben schon seit einer Reihe von Jahren keine öffentlichen Submissionen mehr stattgefunden, ausgenommen das Jahr 1905.

[2]) Dieses Moment spielt hauptsächlich bei Einzelproduzenten in der Umgegend von Standorten mit berittenen Truppen, hinsichtlich des Angebotes von Rauhfutter, eine Rolle.

[3]) Nur in einzelnen größeren Lagerhäusern, vor allem im Zentrallagerhaus zu Moosach, liegen zu jeder Jahreszeit Vorräte, auch im Sommer zur Erntezeit. Bei kleineren Lagerhäusern handelt es sich darum, daß sie sich rasch füllen und auch rasch wieder leeren, um bei kommissionsweiser Lagerung die Lagergebühren der Mitglieder, bei festem Kauf die Lagerungs- und Magazinarbeitskosten, die Zinsen des investierten Kapitals, sowie das Risiko des Verkaufes möglichst zu beschränken.

station); über das Qualitätsgewicht (vielfach werden Qualitätsproben eingeschickt) und über den Preis pro Tonne. Insoweit die Angebote Lücken hierüber aufweisen, erfolgt auf Anfrage des Proviantamtes telephonische oder (bezüglich des Preises grundsätzlich) schriftliche oder telegraphische Ergänzung[1]). Den Schwerpunkt der dem Kauf- bzw. Lieferungsvertragsabschlusse vorangehenden Verhandlungen bildet

4. die Preisvereinbarung. Sie erfordert, da die Proviantämter an die von den Korpsintendanturen festgesetzten Preisgrenzen gebunden sind, mitunter einige Zeit, wenn eine Einigung innerhalb dieser Grenze nicht zustande kommt und das Proviantamt im Interesse der Deckung des augenblicklichen Bedarfes eine Überschreitung der Preisgrenze bei der Intendantur beantragt, oder wenn dieser Antrag von landwirtschaftlicher Seite gestellt wird. Die richtige Kalkulation der Preisgrenze und das rasche Anpassen an die Schwankungen der Konjunktur bilden das schwierigste Problem des ganzen Ankaufsgeschäftes. Hier hat sich die unzureichende ökonomische Schulung der Beamten am deutlichsten erwiesen. Hier machten sich auch die Fortschritte, Hemmungen und Störungen bei der Durchführung des Ankaufsgeschäftes in der Periode seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre am meisten fühlbar. Ist über den Preis des Naturals pro Tonne unter Berücksichtigung des Qualitätsgewichtes und der Nebenkosten bei Abnahme im Produktionsgebiet, sowie über die sonstigen einschlägigen Fragen eine Vereinbarung erzielt worden, dann erfolgt

5. der Abschluß des Lieferungsvertrages. Dieser enthält außer Menge und Tonnenpreis des Naturals auch die Bedingungen für die Anlieferung und Abnahme der Ware, sowie für die Abrechnung. Er wird unter beiderseitiger ausdrücklicher Anerkenntnis der Rechtsverbindlichkeit schriftlich niedergelegt.

---

[1]) Alle mündlichen Angebote von Produzenten und Händlern müssen unter Angabe der Gattung, Menge, Beschaffenheit und des Preises des Naturals, sowie etwaiger Gründe für Nichtberücksichtigung schriftlich im Taschenbuch des Proviantamtsvorstandes niedergelegt werden, sofern sie nicht zu sofortiger Lieferung oder einem bindenden Lieferungsabkommen geführt haben. Vgl. Proviantamtsordnung § 163.

6. Die Anlieferung des Naturals geschieht entweder loco und frei Magazin, oder nach einem vereinbarten Abnahmeort im Produktionsgebiet. Im ersteren Falle findet nur Lieferung auf Besicht oder nach Probe oder Muster statt. Die Anfuhrkosten, einschließlich des Eisenbahntransportes, trägt der Lieferant. Diese Art der Anlieferung wird in der Regel beim Bezug von Einzelproduzenten (auch Gutsverwaltungen, Klosterökonomien u. dgl.) angewendet. Submissionslieferungen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausbietung finden nur frei Magazin nach Probe oder Muster statt. Für den Bezug von Genossenschaften und Lagerhäusern hat sich in den letzten Jahren als Regel die Anlieferung zu einer Bahnstation des Produktionsgebietes herausgebildet.

7. Die Prüfung und Abnahme des Naturals findet bei Lieferung loco und frei Magazin grundsätzlich in diesem statt. Die Prüfung erstreckt sich auf das Nettogewicht der gelieferten Ware, auf die magazinsmäßige Beschaffenheit des Naturals (durch Stichproben) und auf die Feststellung des Qualitätsgewichtes nach dem Getreideprober. Zur Abnahme im Produktionsgebiet werden Proviantamtsbeamte nach der vereinbarten Bahnstation beordert, welche die oben erwähnten Geschäfte dort vornehmen. Um die Prüfung sachgemäß durchführen zu können, werden nur solche Bahnstationen als Abnahmeorte gewählt, welche geeignete Räume und Einrichtungen zur Erledigung dieses ebenso wichtigen wie zeitraubenden Geschäftes bieten. Wenn irgend möglich, werden Orte mit Lagerhäusern gewählt. Die Anfuhr des Naturals zum Abnahmeort geschieht auf Rechnung und Gefahr der liefernden Produzenten und ist ausschließlich von diesen zu besorgen. Sofort nach beendeter Prüfung des Naturals und Gewichtes gibt der Beamte des Proviantamtes bekannt, ob die Ware abgenommen wird oder nicht. Nicht abgenommene Ware oder fehlende Liefermengen müssen innerhalb der Lieferfrist — vier Wochen vom Abschlusse des Lieferungsvertrages ab gerechnet — ersetzt bzw. ergänzt werden. Mit der Abgabe der Annahmeerklärung seitens des Beamten wird das Natural Eigentum der Militärverwaltung.

8. Die Versendung der gekauften Naturalien zum Magazin erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Fiskus zu den

ermäßigten Sätzen des Militärtarifs. Ebenso hat das Proviantamt auch für die Überführung des Getreides von der Entladestation zum Magazin Sorge zu tragen.

9. Die Abrechnung mit den Lieferanten schließt sich an die Abnahme des Naturals unmittelbar an. Die Proviantamtsbeamten sind mit der nach dem Liefervertrag erforderlichen Geldsumme ausgestattet und erlegen den Kaufschilling sofort nach Vollzug des Abnahmegeschäftes an die Obmänner der laufenden Genossenschaften oder an beteiligte Einzelproduzenten unter Einzug von Quittungen, welche später als Rechnungsbelege dienen[1]).

B. Hemmungen, Störungen und Fortschritte

Die Produzenten treten der Militärverwaltung bei der Beschaffung von Rauhfurage vorwiegend als Einzelverkäufer entgegen. Auch der bäuerliche mittlere und kleine Besitz ist hier am Ankaufsgeschäft der Proviantämter beteiligt. Körnerfrüchte werden dagegen vorwiegend von Genossenschaften angeboten. Als Einzelverkäufer aus erster Hand kommen hier fast nur größere Gutsverwaltungen, selten bäuerliche Landwirte (aus der näheren Umgebung der Magazinsorte), und dann nur solche mit größeren Betrieben, in Frage.

Landwirtschaftliche Bezirksvereine[2]), Darlehenskassenver-

---

[1]) Die Auszahlung erfolgt mittels Scheck auf die Kgl. Bank oder in bar, je nach Wunsch der Lieferanten. Wenn es sich um die Abnahme und Bezahlung einer Naturalienmenge handelt, deren Gewicht durch das Proviantamt auf einmal festgestellt wird, dient der Wiegestempel zugleich als Quittung. Wenn mehrfache Verwiegungen erforderlich sind, werden besondere Quittungen ausgestellt, in welchen das Gewicht auf Grund einer Wiegeliste eingetragen wird. Dies ist auch der Fall, wenn ein Proviantamt keine eigene Brückenwage hat und auf die Benutzung städtischer Wagen angewiesen ist.

Die Zahlung für Naturalien, bei deren Lieferungsvertrag Teillieferungen innerhalb Monatsfrist ausbedungen sind, erfolgt in der Regel erst nach Erfüllung der Gesamtlieferung. Jedoch kann auf Wunsch des Verkäufers schon auf jede abgenommene Teillieferung eine Abschlagszahlung bis zu 80 Proz. ihres Ankaufswertes gegen vorläufige Quittung geleistet werden. Vgl. Proviantamtsordnung § 135.

[2]) An ihrer Spitze stehen meistens die Vorstände der Bezirksämter.

eine[1]), Absatz- und Verkaufsgenossenschaften usw., welche über kein Lagerhaus verfügen, bilden lediglich die Vermittlungsstelle für den Produktenabsatz ihrer Mitglieder. Sie stellen durch Umfragen im Kreise der letzteren die verkaufsbereiten Vorräte und die von den Produzenten geforderten Preise fest. Daraufhin richten sie Angebote an die Proviantämter, in deren Erkundigungsbezirk sie liegen. Kommt eine Einigung über die Kaufsbedingungen zustande, so schließt die Genossenschaft den Lieferungsvertrag mit dem Proviantamt. Dieses schickt die benötigten Säcke an die Vermittlungsstelle, welche die weitere Verteilung an die Bauern besorgt. An dem als Liefertermin vereinbarten Tage fahren die Produzenten das Natural zu der Bahnstation, an welcher die Abnahme stattfinden soll und übergeben es an den Obmann der Genossenschaft[2]). Dieser notiert die von jedem einzelnen angelieferte Quantität und erledigt dann das weitere Verkaufsgeschäft mit dem zur Abnahme anwesenden Proviantamtsbeamten.

Genossenschaften, welche Eigentümer von Lagerhäusern

---

[1]) Nach den Jahresberichten des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaften m. b. H. und der bayerischen Zentraldarlehenskasse zu München gehörten dem genannten Verbande an:

Regierungsbezirk	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Oberbayern	245	257	271	284	303	312
Niederbayern	185	194	205	216	222	231
Rheinpfalz	272	274	269	271	273	274
Oberpfalz	180	183	189	197	210	222
Oberfranken	98	115	129	137	154	159
Mittelfranken	239	244	250	251	253	257
Unterfranken	402	407	414	427	445	466
Schwaben	201	223	240	285	320	343
Königreich	1832	1897	1967	2068	2180	2265
Darunter besaßen Lagerhäuser	54	60	67	73	72	73

[2]) Kleinbäuerliche Produzenten, welche über kein eigenes Gespann verfügen, fahren ihr Natural mittels einer in der Regel durch den Obmann der Genossenschaft vermittelten Fuhrgelegenheit gemeinsam an, oder sie legen bei einem größeren Produzenten mit auf. Die Vergütung beträgt meist 20 Pfennig pro Zentner.

sind[1]), verfahren analog, wenn sie den Getreideverkauf kommissionsweise betätigen. Übernehmen sie das Natural auf festen Kauf, so stellen sie ihr Angebot an das Proviantamt nach Maßgabe der Lagerhausbestände oder der mit den Mitgliedern abgeschlossenen Käufe. Die Reinigung und sonstige Zurichtung des Getreides besorgt das Lagerhaus in diesem Falle immer; bei Kommissionsverkäufen stehen den Mitgliedern des Lagerhauses dessen Reinigungsmaschinen zur Verfügung. Der kommissionelle Verkauf der Lagerhäuser nimmt aber immer mehr ab und wird durch den Einkauf derselben auf feste Rechnung verdrängt[2]).

[1]) Nach den Jahresberichten des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw. waren Eigentümer von Lagerhäusern (außer den Darlehenskassenvereinen; vgl. Anmerkung 1, S. 35) für den Absatz von Bodenfrüchten, speziell Brotgetreide und Hafer:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Lagerhaus-, An- und Verkaufgenossenschaften	9	15	14	14	17	21	25
Größere genossenschaftliche Verbände	6	5	6	8	8	14	15
Landwirtschaftliche Bezirksvereine	7	9	9	9	10	9	9
Einzelne Gemeinden	—	1	1	1	1	1	2

Auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilen sich die auf genossenschaftlicher Grundlage und mit staatlicher Unterstützung geschaffenen Lagerhäuser wie folgt:

Regierungsbezirk	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Oberbayern	11	12	13	13	14	14	16
Niederbayern	11	15	15	15	16	16	16
Rheinpfalz	3	3	4	5	5	5	5
Oberpfalz	20	24	24	29	29	31	31
Oberfranken	8	8	9	8	8	9	9
Mittelfranken	7	9	9	10	10	11	11
Unterfranken	13	14	16	18	20	22	23
Schwaben	3	5	7	7	6	10	9
Königreich	76	90	97	105	108	118	120

[2]) Typisch erscheint in dieser Beziehung das Lagerhaus Landshut (Niederbayern). Hier war das Verhältnis des festen Einkaufs zum Kommissionsgschäft:

Schon seit dem Beginn der zweiten Hälfte der neunziger Jahre machte sich eine Erscheinung geltend, welche vielfach hemmend, oftmals direkt störend auf den Geschäftsverkehr zwischen Militärverwaltung und Genossenschaften wirkte. Das Kriegsministerium bezeichnet sie in seinen Kundgebungen stets als „Spekulation", als „spekulatives Verhalten der Genossenschaften". Zum Teil ist diese Bezeichnung allerdings zutreffend; insbesondere soweit sie die Leitung von Genossenschaften betrifft. In der Mehrzahl der Fälle verdient die Sache aber kaum diese Benennung. Die bäuerlichen Landwirte haben sich dabei einfach einer Verletzung von Treu und Glauben schuldig gemacht. Die Neigung, durch betrügerische Kniffe sich einen Extravorteil zu verschaffen, welche vor allem bei den Schrannenankäufen der Militärverwaltung störend hervortrat, wurde vielfach zu einer Massenerscheinung, als es sich um den genossenschaftlichen Verkauf an die Militärverwaltung handelte.

1903/04: 15 Proz. fest und 75 Proz. kommissionsweiser Ein- und Verkauf,
1904/05: 40 „ „ „ 60 „ „ „ „ „
1905/06: 80 „ „ „ 20 „ „ „ „ „
1906/07: 96 „ „ „ 4 „ „ „ „ „

„Es zeigt sich daraus, daß der kommissionelle Einkauf, der ja ideal zu bevorzugen wäre, von den Ökonomen nicht beliebt wird. Beim Lagerhausgeschäft gilt wie auf der Schranne der Grundsatz: da Ware — da Geld! Mit dieser Erfahrung befinden wir uns in Übereinstimmung mit fast sämtlichen der Vereinigung angeschlossenen Lagerhäusern. ... Von Belehnung wurde wenig Gebrauch gemacht." (Jahresberichte der Lagerhausgenossenschaft Landshut.)

Über die Betriebsformen der landwirtschaftlichen Lagerhäuser ergibt sich aus den Jahresberichten des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw. folgende Zusammenstellung:

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Einkauf auf feste Rechnung . . .	37	37	50	38	33	52	88
Vermittlung des Verkaufes . . .	35	36	25	39	60	45	13
Belehnung des Getreides	28	29	12	39	60	45	31
Das Lagerhaus benutzen nur Mitglieder der Genossenschaft . .	—	7	7	8	11	8	15
Das Lagerhaus steht auch Nichtmitgliedern zur Verfügung . .	—	83	90	97	97	110	105
Das Lagerhaus dient dem Getreideabsatz überhaupt nicht . . .	4	8	12	10	9	13	19

Jahr für Jahr kam es vor, daß landwirtschaftliche Verbände, welche Angebote an Proviantämter gestellt hatten, die weiteren Verhandlungen zur Einigung über den Abschluß eines Lieferungsvertrages in die Länge zogen. Wenn das Angebot keinen Preis benannt hatte, zögerte die Genossenschaft mit dessen nachträglicher Mitteilung. Teilte das Proviantamt den von ihm anzulegenden Preis mit, so hielt die Genossenschaft mit einer Antwort zurück, ob sie einverstanden sei. War eine Einigung über die Kaufsbedingungen erreicht und das Proviantamt übermittelte den Vertragsentwurf zum unterschriftlichen Vollzug, so dauerte es oft Wochen, bis dieser erfolgte. War der Kaufvertrag perfekt geworden, so wurde vielfach die Anlieferung verzögert. In manchen Fällen war ja wohl der Eintritt schlechter Witterung hierfür als Entschuldigung zutreffend. Weit öfter aber handelte es sich um etwas ganz anderes.

Wenn die Genossenschaft nur Vermittlungsstelle war, oder wenn das Lagerhaus die Naturalien auf Kommission übernahm, so basierten die Angebote an das Proviantamt auf der Voraussetzung, daß die Produzenten ihre für die betreffende Lieferung namhaft gemachten Quantitäten wirklich zur Verfügung stellen würden. Die Genossenschaft usw. war an die übernommene Lieferungsverpflichtung gebunden. Aber sie besaß keine Macht gegenüber den Produzenten, um sie zur Hergabe des angebotenen Getreides zu zwingen, oder um sie an anderweitiger Verwertung desselben zu hindern. Es fehlte Lieferzwang und Regreßpflicht.

Die letztere konnte nur geltend gemacht werden, wenn sich einzelne Landwirte oder Obmänner kleinerer Unterverbände, z. B. Bürgermeister für ihre Gemeinde, zur Lieferung bestimmter Quantitäten bindend verpflichtet hatten. Darauf ließen sich aber die bäuerlichen Produzenten nur sehr selten ein. Ihnen lag vielmehr daran, auch bei Ausnutzung des genossenschaftlichen Absatzes freie Hand für sich zu wahren.

Der Mangel an Gemeinsinn, der lange Zeit einer kräftigen Entwicklung des Genossenschaftswesens hindernd im Wege gestanden war, wirkte nun auch hemmend und störend auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften und Lagerhäuser. Die Klagen hierüber finden sich bis in die neueste Zeit immer erneut

in den Jahres- und Geschäftsberichten der letzteren[1]). Dementsprechend enthalten auch die Kundgebungen des Kriegsministeriums Jahr für Jahr Klagen über die Rückwirkung dieser Vorgänge auf den Geschäftsbetrieb der Proviantämter. Diese müssen ihren Bedarf auf jeden Fall decken. Wenn sie mit einer Genossenschaft einen Liefervertrag abschlossen, so ließen sie andere Angebote unberücksichtigt. Denn sie rechneten mit prompter Vertragserfüllung. Konnte nun jene Genossenschaft ihren Verpflichtungen durch Verschulden ihrer Mitglieder nicht nachkommen, so mußte das Proviantamt entweder neue Ausschreibung erlassen, um freihändige Angebote zu erhalten. Oder es mußte, falls keine Angebote kamen oder deren Preisforderungen zu hoch waren, die Abhaltung einer Submission beantragt werden. Da die Produzenten jenes „spekulative" Verfahren nur anwendeten, wenn seitens der Händler höhere Preise geboten wurden, weil die Konjunktur im Steigen war, so wirkte die nachträgliche Beschaffung stets verteuernd. Der Fiskus wurde geschädigt. Den Genossenschaften gegenüber bestand allerdings die Möglichkeit des Regresses. Aber davon konnte doch nur verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht werden, da deren finanzielle Lage meist Schonung erheischte. Die zur Erfüllung der Lieferverbindlichkeit nötigen Quantitäten aufzubringen, gelang meist nur teilweise und unter Zubilligung längerer

[1]) So heißt es z. B. in dem Jahresbericht des landwirtschaftlichen Bezirksausschusses Ebern (Unterfranken) für 1904: „Außerdem leidet unser Lagerhaus an derselben Kalamität wie bedauerlicherweise fast alle bayerischen Lagerhäuser; es fehlt bei unseren Landwirten noch vielfach der Genossenschaftssinn und das Interesse für gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Erhaltung und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen. Man kennt das Vereinslagerhaus meistens nur so lange, als dieses den höchsten Marktpreis bezahlt, oder wenn man geringwertige, anderswo schlecht an den Mann zu bringende Ware hat. Bietet der Zwischenhändler 5 Pfennig pro Zentner mehr, und holt das Getreide noch dazu im Hofe ab, da kann das Lagerhaus warten, bis ihm Offerten gemacht werden, und man kümmert sich nicht darum, hat die Lagerhausverwaltung Verpflichtungen gegenüber den Abnehmern nachzukommen oder nicht. Auf diese Weise wird der Betrieb ungeheuer erschwert."

Im gleichen Jahre sagt der Jahresbericht des Lagerhauses Landshut: „Unsere Lieferanten lieferten nicht alle mustergetreu an uns. Einige hielten sogar den Verkauf nicht."

Lieferfristen. Am ehesten gelang dies jenen Genossenschaften und Lagerhäusern, welche entgegen den Bedingungen für Zulassung des freihändigen Ankaufes Natural von Händlern kauften und dieses als Eigenprodukt ihrer Mitglieder an das Proviantamt lieferten[1]).

Sanken die Preise plötzlich, so daß die Händler keinen höheren Preis mehr anlegen wollten, als Lagerhaus und Proviantamt, dann suchten die Bauern sofort ihr noch verfügbares Natural an diese los zu werden. Dann kamen oft auch Genossenschaften und forderten Berücksichtigung von Offerten, die sie vor Wochen gestellt, in Erwartung einer Preissteigerung bisher aber nicht weiter erledigt hatten. Sie bestanden dann darauf, daß der Liefervertrag auf Grund des erstmals benannten bzw. seitens des Proviantamtes angebotenen Preises abgeschlossen werden sollte, obwohl inzwischen der Marktpreis gesunken war.

Bei vermittelnder Tätigkeit der Genossenschaften fanden auch vielfach Störungen der Geschäftserledigung durch den Mangel genügender Reinigung des Naturals statt. Auch die schon mehrfach erwähnten betrügerischen Kniffe der liefernden Produzenten bei Füllung der Säcke führten öfters zu Beanstandungen. Bei kommissionsweiser Behandlung bestand hierüber keine Klage.

Auch der Einkauf auf feste Rechnung schützte die Lagerhäuser nicht davor, von ihren Mitgliedern im Stich gelassen zu werden. So kam es, daß auch hier Hemmungen und Störungen im Verkehr mit der Militärverwaltung eintraten. Schon im Jahre 1897, als Klagen über den noch nicht im gewünschten Umfang entwickelten freihändigen Ankauf an das Kriegsministerium gelangten[2]), nahm dieses Veranlassung, auf das Geschäftsgebaren der Genossenschaften hinzuweisen, welche einerseits übertrieben hohe Preisforderungen stellten, anderseits in Erwartung späterer Preissteigerung mit dem Absatze ihrer Produkte und Lager-

[1]) Daß dies geschehen ist, dafür liegen aktenmäßige Belege vor.

[2]) Eingabe des christlichen Bauernvereins für die Oberpfalz, d. d. Regensburg, 9. November 1897. Durch das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins an das Kriegsministerium übermittelt. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates.

bestände zurückhielten[1]). Die Konsequenzen eines solchen Geschäftsverhaltens verhehlte das Kriegsministerium so wenig wie andere Ankaufsbehörden der Militärverwaltung. Auch die Fachpresse erörterte die Angelegenheit und warnte die Genossenschaften vor Spekulation gegenüber den Militärbehörden[2]). Diese wiesen darauf hin, wie der Fiskus durch solche Machenschaften geschädigt werde, ohne daß ein militäreigenes Interesse an dem freihändigen Ankaufe bestehe[3]). Vom Landwirtschaftsrate ergingen gleichfalls Warnungen an die Landwirte[4]). Umsonst. Alle Erlasse des Kriegsministeriums, welche vor Beginn einer neuen Beschaffungsperiode ergingen, enthielten Mahnungen; alle Erlasse

---

[1]) „Wenn die genossenschaftlichen Vereinigungen sich auf das Gebiet der Spekulation begeben, so kann das Kriegsministerium hiergegen keinerlei Einwendung erheben, aber auch von der anderen Seite kann wohl kein Vorwurf daraus abgeleitet werden, wenn die Militärverwaltung die entsprechenden Konsequenzen aus diesen Verhältnissen zieht, die genannten Vereinigungen ebenfalls als Händler betrachtet und, nachdem dieselben doch nicht alle Leistungen des Handels, so namentlich nicht die Zuführung der Güter an den Bedarfsort, auf sich nehmen, wieder mehr als bisher dem Handel in die Arme getrieben würde.“ K.M.E. vom 22. Dezember 1897, Nr. 17 882. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[2]) Vgl. Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins, Jahrgang 1904, S. 603.

[3]) „Abgesehen von der Verletzung der im Handel sonst allgemein üblichen Begriffe von Treu und Glauben, die auch für genossenschaftliche Vereinigungen Geltung haben, wird dadurch nicht nur die planmäßige Beschaffung der Naturalien in Frage gestellt, sondern auch die Militärverwaltung empfindlich geschädigt, wenn sie Getreidemengen, deren Beschaffung sie kontraktlich sicherte, später bei gestiegenen Preisen vergeben muß.“ Schreiben der Intendantur I. Armeekorps vom 16. Februar 1905, Nr. 3227. (Akten des landw. Bezirksausschusses X.)

„Nur höhere Rücksichten veranlassen die Militärverwaltung, unter Aufwand von Mühe und Kosten das Verfahren des freihändigen Ankaufes zu fördern, in der Hoffnung, daß die Produzenten durch ihr eigenstes Interesse getrieben es lernen werden, den Konsumenten direkt zu bedienen und so den Handel entbehrlich zu machen, ohne dabei selbst zu privilegierten und dadurch ungebührlich mächtigen Händlern zu werden. Ein eigenes Bedürfnis nach freihändigem Ankauf besteht für die Militärverwaltung gar nicht.“ K.M.E. vom 22. Dezember 1897, Nr. 17 882. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[4]) Vgl. Referat zur Sitzung vom 23. Februar 1898. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates.

am Schlusse des Ankaufsgeschäftes enthielten Klagen gleicher Art, aber in steigendem Maße. Im Jahre 1905 gab endlich das Kriegsministerium seine feste Absicht kund, bei künftiger Wiederholung der so oft beklagten Mißbräuche des freihändigen Ankaufes rücksichtslos zu vermehrter Anwendung des Submissionsverfahrens zu schreiten.

Die „Spekulation" der Produzenten war 1905 besonders bei Hafer stark aufgetreten. Der Bedarf an Weizen und Roggen konnte hingegen ohne Schwierigkeit gedeckt werden. Gerade bei Hafer trafen aber in dem genannten Jahre mehrere Umstände zusammen, welche das Geschäftsgebaren der Genossenschaften besonders störend und den Interessen der Militärverwaltung abträglich erscheinen und wirksam werden ließen. Zunächst: am 1. März 1906 traten die neuen Einfuhrzölle in Kraft. Vor allem wurde der Hafer hiervon berührt. Dieses Ereignis warf seine Schatten bis in das Jahr 1904 voraus. Um die Inlandvorräte zu verstärken, war damals schon, und noch mehr 1905, der Großhandel sehr rührig im Einkauf heimischer Frucht. Dazu kamen die politischen Wirren und schlechte Haferernten in Rußland. Dieses Land versorgte den deutschen Haferbedarf zu einem erheblichen Prozentsatze weniger als sonst. Dazu gesellte sich 1905 auch eine zum Teil geringe, zum Teil schlechte Ernte in vielen Haferproduktionsgebieten Deutschlands; auch in Bayern. Die Einkäufer des Großhandels traten in lebhafte Konkurrenz mit den Genossenschaften und Lagerhäusern der Landwirte. Beträchtliche Preissteigerungen waren die Folge. Die schwerfällige Art der Preisfestsetzung seitens der militärischen Ankaufsbehörden, im Zusammenhange mit der ungenügenden Marktbeobachtung durch die ökonomisch nicht ausreichend geschulten Beamten, verhinderte ein gewandtes Anpassen der Einkaufspreise und der gesamten Beschaffungspolitik der Proviantämter an die Konjunktur.

Der Vorwurf, die Militärverwaltung habe das Ankaufsgeschäft nicht rechtzeitig eingeleitet, ist nicht zutreffend gewesen. Die Ausschreibung freihändiger Ankäufe erfolgte frühzeitig genug[1]). Aber es fehlte an Angeboten. Und die gestellten

[1]) Vgl. Verbandskundgabe, Jahrgang 1905, Nr. 15 und 16. Vgl. auch die Ausführungen des Regierungskommissärs in der Kammer der

Offerten enthielten meist sehr hohe Preisforderungen. Die Ankaufsbeamten verkannten die Marktlage und zögerten mit umfangreichen freihändigen Beschaffungen. Aber sie konnten sich auch nicht zur Veranstaltung von Submissionen entschließen. Sie erwarteten vorteilhaftere Angebote aus erster Hand und versäumten dabei, die verhältnismäßig noch günstige Preiskonjunktur auszunutzen. Indessen gelang es dem Handel, den größten Teil der Inlandproduktion an sich zu ziehen. Aus allen Teilen Bayerns wurde berichtet, wie die Schmuser von Dorf zu Dorf, von Hof zu Hof zogen und den Bauern ihr Getreide ungeputzt abkauften, auf ungedroschene Ware Vorschuß gaben usw. Die Bauern schmunzelten und vergaßen ob des augenblicklichen kleinen Vorteils, daß staatliche Unterstützung ihnen zu der bisher so oft wohltätig empfundenen Einrichtung von Lagerhäusern verholfen hatte[1]) und daß deren Rentabilität von der Mitwirkung der Mitglieder abhängt; daß die Genossenschaften Verpflichtungen gegen die Militärverwaltung hatten, deren Erfüllung Gemeinsache war. Unbekümmert darum, daß der freihändige Ankauf in erster Linie eingeführt worden war, um die bäuerlichen Produzenten von den wirtschaftlichen Einflüssen des Zwischenhandels zu befreien; daß zum gleichen Zwecke

---

Abgeordneten am 16. Januar 1906. Verhandlungen d. K. d. Abg., Sten. Ber. 1905/06, II, S. 466.

[1]) Einen Überblick der für genossenschaftliche Lagerhäuser gewährten staatlichen Unterstützungen gibt die folgende Zusammenstellung auf Grund der Jahresberichte des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw.:

Betriebsjahr	Gesamtaufwand	Hiervon wurden gewährt als		Verhältnis der Staatsbeihilfe gegenüber dem in den Lagerhäusern investierten Kapital	
		Zuschüsse	Vorschüsse		
	Mark	Mark	Mark	Zuschüsse	Vorschüsse
1900	826 920	142 250	684 670	9,1 Proz.	46 Proz.
1901	870 620	149 650	720 970	9,1 „	44 „
1902	906 420	157 050	749 370	9,1 „	43,3 „
1903	936 720	163 450	773 270	9 „	44 „
1904	967 020	168 750	797 270	9 „	42 „
1905	1 011 020	177 850	833 170	8,75 „	40,75 „
1906	1 013 120	178 250	834 870	9 „	43 „
1907	1 042 520	183 550	858 970	8,5 „	40 „

den Lagerhäusern außer festen Zuschüssen auch fiskalische Darlehen zu den günstigsten Bedingungen gewährt worden waren[1]), gaben die Bauern ihren Hafer den Zwischenhändlern und ließen ihre Genossenschaften im Stich. Die Militärverwaltung mußte schließlich ihre Bedarfsdeckung zu der ungünstigsten Zeit durch umfangreiche Submissionslieferungen decken. Dabei erlitt der Fiskus eine beträchtliche Schädigung.

Trotz dieses Verhaltens der Produzenten auch im Jahre 1905 hatte die Kundgebung des Kriegsministeriums im Juli dieses Jahres[2]) einen Sturm der Entrüstung in landwirtschaftlichen Kreisen erregt. Man erhob den Vorwurf, die Militärverwaltung beabsichtige, ihr bisheriges Entgegenkommen gegenüber den Landwirten aufzugeben. Sie trachte den Handel wieder mehr als seither beim Naturalienankauf zu berücksichtigen. In der Presse[3]) und in der Abgeordnetenkammer des Landtages[4]) suchte man hierzu die Ergebnisse des Ankaufsgeschäftes 1905/06 als Beweis hinzustellen und bestritt zugleich nicht nur die Tatsache, sondern auch die Möglichkeit einer Spekulation seitens der Genossenschaften. Dagegen wurde die Preispolitik und das

[1]) Die staatlichen Vorschüsse (vgl. Spalte 4 der Tabelle in Anmerkung 1 auf S. 43 wurden in folgender Weise verzinst:

Jahr	Gesamtbetrag der Vorschüsse	Hiervon waren verzinslich gewährt zu einem Satze von			Unverzinslich waren gewährt
		3 Proz.	2 Proz.	1 Proz.	
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1900	684 670	17 000	535 600	75 500	56 570
1901	720 970	17 000	561 900	75 500	56 570
1902	749 370	9 000	582 300	101 500	56 570
1903	773 270	9 000	606 200	101 500	56 570
1904	797 270	9 000	630 200	101 500	56 570
1905	833 170	9 000	666 100	101 500	56 570
1906	834 870	9 000	667 800	101 500	56 570
1907	858 970	9 000	691 900	101 500	56 570

(Zusammengestellt aus den Jahresberichten des bayerischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine usw.)

[2]) K.M.E. vom 20. Juli 1905, Nr. 9695. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[3]) Vgl. namentlich Bayerischer Kurier vom 17. August 1905, Nr. 231.

[4]) Verhandlungen d. K. d. Abg., Sten. Ber. 1905/06, II. Bd., S. 452 ff. und 467 ff.

ganze Geschäftsverfahren der militärischen Ankaufsbehörden einer scharfen Kritik unterworfen.

Daß die Militärverwaltung sich bei Beurteilung der Preisentwicklung und der ihr zugrunde liegenden Momente geirrt hat, daß sie der Konjunktur zu langsam gefolgt sei, das gestand ihr Vertreter im Landtag unumwunden zu[1]). Mit Recht wurde aber in der Reichsratskammer darauf hingewiesen, daß auch in Handelskreisen damals vielfach eine irrige Beurteilung der Marktlage Platz gegriffen habe, welche zu falscher Preiskalkulation und zu finanzieller Schädigung führte[2]). Zuzugeben ist auch, daß die Geschäftsbehandlung seitens der Proviantämter und Intendanturen infolge der schwerfälligen Vollzugsbestimmungen nicht immer den Usancen eines glatten Handelsverkehres entsprach. Im übrigen aber waren die Beschwerden und Vorwürfe, welche gegen die Militärverwaltung erhoben wurden, unbegründet oder stark übertrieben[3]). Die Behauptung, jene wolle den freihändigen Ankauf aus erster Hand einschränken, war weder nach dem Wortlaut noch nach der Tendenz des angegriffenen Erlasses stichhaltig. Dieser sollte lediglich eine ernste Mahnung an die Produzenten sein — und diese Mahnung hat auch gewirkt. Die letzten Jahre brachten keine Klagen über spekulatives Verhalten der Genossenschaften als Massenerscheinung mehr. Daß vereinzelte Fälle von Spekulation sich ereignen werden, wird ebensowenig auszurotten sein wie die immer wieder vorkommenden Versuche einzelner Landwirte, sich betrügerische Kniffe bei der Anlieferung zuschulden kommen zu lassen. Hemmend und störend wirken solche Vorkommnisse nur, wenn sie als

---

[1]) Verhandlungen d. K. d. Abg., Sten. Ber. 1905/06, II. Bd. S. 464 ff., 472 und 474 ff.

[2]) Verhandlungen d. K. d. Reichsräte 1905/06, Protokoll des II. Ausschusses über die Beratungen zum Militäretat 1905, S. 6.

[3]) Bezeichnend ist, daß ein Abgeordneter behauptete: „Die Statistik, welche die Kriegsverwaltung alljährlich herausgibt über die Verteilung der Getreideversorgung des Heeres durch freihändigen Ankauf und durch den Handel, hat bisher von Jahr zu Jahr die Tendenz gehabt, daß der freihändige Handel immer mehr zu kurz gekommen ist. Wir werden es in dieser Beziehung erleben, oder besser gesagt, wir haben es schon erlebt durch die Tatsachen, daß der freihändige Ankauf so gut wie ausgeschieden ist." Verhandlungen d. K. d. Abg., Sten. Ber. 1905/06, II. Bd. S. 452.

Massenerscheinung auftreten. Um aber alle Störungen möglichst zu vermeiden, bemühte sich die Militärverwaltung, den Geschäftsverkehr mit den Genossenschaften und Lagerhäusern immer mehr unter dem Gesichtspunkte einer Zentralisation des Angebotes aus erster Hand auszugestalten. Auf dieses Ziel waren die Bestrebungen des Kriegsministeriums schon seit dem ersten stärkeren Auftreten egoistischer Sondertendenzen bei den Einzelproduzenten und Genossenschaften gerichtet.

Im Jahre 1897 regte das Kriegsministerium beim Landwirtschaftsrat an, alljährlich bald nach der Ernte Übersichten der in den einzelnen Produktionsgebieten verkaufsbereiten Naturalienvorräte unter Angabe der Verkaufspreise und der möglichen Liefertermine an die Militärverwaltung gelangen zu lassen[1]). Ein Versuch mit diesem Verfahren wurde 1898 gemacht. Aber mit negativem Erfolge. Denn die vom Landesverband bayerischer Darlehenskassenvereine an das Kriegsministerium übermittelte Zusammenstellung der in den acht Kreisen des Landes voraussichtlich im Laufe der folgenden Beschaffungsperiode verkaufsbereiten Vorräte von Produzenten wies weder eine zur vollen Bedarfsdeckung der Militärverwaltung ausreichende Menge von Naturalien auf, noch waren die Angaben verlässig. Die Genossenschaften, an welche die Proviantämter Anfragen hinsichtlich der in Aussicht gestellten Lieferungsmengen richteten, beantworteten die Zuschriften zum Teil überhaupt nicht, zum Teil stellten die Produzentenvereinigungen Preisforderungen, welche mit der allgemeinen Marktlage in keinem Verhältnis standen. Sie wurden begreiflicherweise von der Militärverwaltung als durchaus ungerechtfertigt bezeichnet. Dies um so mehr, als nicht selten für geringwertige Ware gleich hohe Preise gefordert wurden wie für Naturalien bester Beschaffenheit. Vielfach hielten die Genossenschaften mit dem Absatze ihrer

---

[1]) „Diese Übersichten könnten allenfalls als Grundlage für Kontingentierung der Lieferungen nach Bezugsort und Magazinen benutzt werden und auf solchem Wege könnte es vielleicht gelingen, diejenige Ausdehnung des freihändigen Ankaufes zu erzielen, welche bisher hauptsächlich wegen der Zersplitterung und Zufälligkeit des Angebotes nicht erreicht worden zu sein scheint.“ K.M.E. vom 22. Dezember 1897, Nr. 17 882. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

Produkte aus spekulativen Gründen zurück. Sie versuchten auf Kosten des Militärfiskus à la hausse zu spekulieren. In zahlreichen Fällen war das durch den Landesverband angebotene Natural gar nicht mehr vorhanden, als die Proviantämter anfragten. Die Vereine hatten bereits, unter Ausnutzung momentaner günstiger Konjunktur, anderweitig darüber verfügt. Daß trotzdem in der Beschaffungsperiode 1898/99 mehr Natural freihändig gekauft wurde, als in den Vorjahren, hatte seinen Grund darin, daß bei den Proviantämtern beträchtliche Fruchtmengen, besonders Hafer, von Vereinen und Einzelproduzenten angeliefert wurden, welche in der Zusammenstellung des Landesverbandes gar nicht erwähnt worden waren.

Seit dem Jahre 1899 ist die Militärverwaltung bestrebt gewesen, alljährlich die Aussichten für die Angebotstellung innerhalb der Erkundigungsbezirke der Proviantämter frühzeitig zu erfahren, um den letzteren schon vor Beginn des eigentlichen Ankaufsgeschäftes einen Überblick über die voraussichtliche Gestaltung des freihändigen Ankaufes zu ermöglichen und sowohl eine Regelung der Abnahmetermine wie auch der Überweisung überschießender Angebote an andere Ämter, mit weniger günstigen Ankaufsverhältnissen, vorbereiten zu können. Das schon erörterte spekulative Verhalten der Genossenschaften ließ aber auch diesen Modus einer zweckmäßigen Vorbereitung und Einleitung des Ankaufsgeschäftes lange Zeit nicht zu rechter Wirkung gelangen. Neuerdings findet er indessen mehr und mehr Anwendung, insoweit er nicht inzwischen durch Vereinbarungen mit Zentralgenossenschaften ersetzt worden ist.

Unter den zum Zwecke einer Konzentration von Angebot und Lieferung getroffenen Vereinbarungen ist namentlich die Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen den militärischen Ankaufsbehörden und der Getreideverkaufsstelle der Zentraldarlehenskasse bzw. der Vereinigung bayerischer landwirtschaftlicher Lagerhausgenossenschaften zu erwähnen. Grundsätzlich soll nach der Geschäftsordnung dieser Vereinigung der Absatz von Getreide an die Militärverwaltung ausschließlich durch die Verkaufsstelle bewirkt werden. Dagegen sollen direkte Beziehungen zwischen den einzelnen an die Vereinigung angeschlossenen Lagerhäusern und den Proviantämtern nicht statt-

finden[1]). Eine ähnliche Vereinbarung wurde auch zwischen der Fichtelgebirgsverkaufsgenossenschaft und der Militärverwaltung getroffen[2]).

Allerdings müssen sich die den Zentralverbänden angeschlossenen Einzelgenossenschaften auch an diese Bestimmungen halten, wenn der Zweck derselben erfüllt werden soll. Tatsächlich kommt es aber immer wieder vor, daß einzelne derselben nebenher auch auf eigene Faust mit Proviantämtern in Verbindung treten. Letztere haben zwar kein Interesse daran, mit den Angehörigen einer Zentralgenossenschaft Sonderbeziehungen zu pflegen. Aber es besteht für sie auch weder Veranlassung noch Verpflichtung, derartige Angebote unberücksichtigt zu lassen, wenn sie den Interessen rechtzeitiger und wohlfeiler Bedarfsdeckung dienlich erscheinen. Die Wahrung der genossenschaftlichen Disziplin muß wohl ausschließlich Sache der Zentralverbände selbst bleiben[3]).

Besondere Bedeutung für die Ausgestaltung der militärischen Naturalienbeschaffung haben neuerdings die gemeinsamen Beratungen von Vertretern der Militärverwaltung und der Landwirtschaft gewonnen. Wenn auch nicht alle Anregungen zu Versuchen und nicht alle Versuche zu Erfolgen geführt haben, so trägt doch der gemeinsame Meinungsaustausch über die bestehenden Problemfragen zu einer allmählichen Klärung der beiderseitigen Auffassungen bei. Das Gesamtergebnis der bisherigen Beratungen hat sicherlich manchen Fortschritt gezeitigt.

Das wichtigste Problem ist die Frage der Preisfeststellung.

---

[1]) K.M.E. vom 9. August 1905, Nr. 13 090, vom 8. Oktober 1905, Nr. 16 432, vom 22. September 1906, Nr. 16 618. Akten des bayerischen Kriegsministeriums. Vgl. Dr. Rudolf Leonhard, „Kornhäuser und Getreidehandel", S. 186 und Anhang, S. 193 ff.

[2]) K.M.E. vom 8. Oktober 1905, Nr. 16 432, vom 22. September 1906, Nr. 16 618, vom 17. Oktober 1906, Nr. 17 841. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

[3]) In diesem Sinne haben sich gelegentlich einer gemeinsamen Beratung im Jahre 1908 die Vertreter der militärischen und landwirtschaftlichen Interessen übereinstimmend ausgesprochen. Protokoll über die Beratung, betreffend die Naturalienbeschaffung für das Militär, am 21. März 1908 im Sitzungssaale des bayerischen Landwirtschaftsrates, S. 4 ff. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates.

Daß die militärische Marktbeobachtung unzulänglich ist, daß sich die Preispolitik der Heeresverwaltung auf nicht mehr zeitgemäßer Grundlage aufbaut, ist wahrscheinlich und wird auch seitens der Militärverwaltung nicht vollkommen verkannt. Es fragt sich nur: wie kann dem am besten abgeholfen werden? Die Festsetzung der Preisgrenzen für den freihändigen Ankauf auf Grund der laufenden örtlichen Marktpreise hat angesichts der unaufhaltsam fortschreitenden Bedeutungslosigkeit der Schrannen und Fruchtmärkte keine Berechtigung mehr. Eine amtliche zentrale Preisnotierung für ganz Bayern gibt es aber nicht. Die Proviantämter suchen sich allerdings auch auf anderem Wege über die Verhältnisse der Konjunktur des großen Marktes zu informieren. Aber trotzdem bleibt eine bessere fortlaufende Orientierung über die Preisbewegung auf dem Inlandmarkt wünschenswert, um die Ankaufspreise der Proviantämter stets in Übereinstimmung mit den wirklichen Marktpreisen des großen Handelsverkehres festsetzen zu können.

Auf Anregung aus landwirtschaftlichen Kreisen wurde 1906 ein regelmäßiger Preisnachrichtendienst, bedient von sachverständigen Vertrauensmännern in den Produktionsgebieten und an den Handelszentren, organisiert. Die Gewährsmänner der Militärverwaltung üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus. Nur die Selbstauslagen, für Porto usw., werden ihnen vergütet. Sie senden den Proviantämtern in der Regel wöchentlich Nachrichten über den Preisstand der für den Heeresbedarf in Betracht kommenden Naturalien und über besondere Wahrnehmungen; vor allem Anhaltspunkte für die demnächstige weitere Preisbewegung. Die Mitteilungen erfolgen mündlich, brieflich, oder auf Postkarten mit entsprechendem Vordruck. Ein nennenswerter Erfolg ist mit diesem Modus bisher nicht erzielt worden. Nur wenige derartige Mitteilungen besaßen wirklichen Wert für die militärischen Ankaufsbehörden. Diesen waren die darin enthaltenen Angaben vielfach nicht mehr neu, da sie auch aus der Fach- und Tagespresse entnommen werden konnten[1]). Es wird eben immer schwer fallen, im Ankaufsgebiet der Proviantämter Personen zu finden, welche unpar-

[1]) Nach den Berichten der Korpsintendanturen an das Kriegsministerium. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

teiisch und ohne jeden Eigennutz verlässige Mitteilungen über die Preisverhältnisse zu machen imstande sind. Ist der Vertrauensmann selbst Verkäufer (Produzent, Lagerhausvorstand, Gutsverwalter usw.), so wird er trachten, der militärischen Ankaufsbehörde eine möglichst hohe Preisnotierung zukommen zu lassen. Namentlich in einer Periode sinkender Konjunktur. Ist der Vertrauensmann selbst Käufer (als Händler, Mühlenbesitzer usw.), so wird er das Gegenteil tun. Denn für ihn ist die Militärverwaltung ein Konkurrent.

In der Beschaffungsperiode 1907/08 machte sich bei den Ankäufen durch Beamte in den Produktionsgebieten wiederholt ein Mangel an Wagenmaterial zum Abtransport des gekauften Naturals störend fühlbar. Die beteiligte Eisenbahndirektion vertrat die Anschauung, das Militärärar sei bei den Naturaliensendungen aus den Produktionsgebieten wie eine Privatperson zu behandeln. Demgegenüber machte das Kriegsministerium geltend, die Deckung des Militärbedarfes sei zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 56, Absatz 4 der Eisenbahnverkehrsordnung zu zählen. Es vermochte aber mit dieser Anschauung nicht durchzudringen. Das Verkehrsministerium erklärte sie nur als zutreffend, soweit es sich um Militärtransporte im Interesse der Landesverteidigung während der Mobilmachung und im Laufe eines Krieges handelt. Dagegen kann den gewöhnlichen Sendungen Privater oder von Genossenschaften an Militärbehörden eine besondere Transportbevorzugung nicht zuerkannt werden. Wollte der Begriff des öffentlichen Interesses so weit ausgedehnt werden, so müßte überhaupt allen Lieferungen an Staatsbehörden oder für Staatszwecke bei der Beförderung auf der Eisenbahn ein Vorrang vor den privaten Sendungen eingeräumt werden. Die unvermeidliche Folge hiervon wäre, daß alle Gütersendungen, bei welchen nur ein reines Privatinteresse vorliegt, eine empfindliche, durch nichts gerechtfertigte Zurücksetzung erleiden würden. Die Verkehrsverwaltung ist verpflichtet, die ihr übergebenen Güter in der Reihenfolge ihrer Annahme zu befördern. Eine Abweichung von dieser verwaltungsrechtlichen Bestimmung würde den davon betroffenen privaten Absender zur Beschwerdeführung berechtigen. Der Verkehrsverwaltung aber erwüchse hieraus unter Umständen eine

den Fiskus belastende Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Das Verkehrsministerium sagte zwar eine tunlichste Berücksichtigung in bezug auf Zuweisung des nötigen Wagenmaterials zum Abtransport von Natural aus den Produktionsgebieten zu, machte aber darauf aufmerksam, daß die Ankäufe der Proviantämter vorwiegend in die Zeit zwischen der Ernte und Weihnachten fallen. Im Spätherbst, vor Eintritt der kalten Witterung, steigert sich aber nicht nur allenthalben erfahrungsgemäß der Frachtverkehr, sondern es tritt in jener Periode auch noch eine anderweitige vermehrte Inanspruchnahme des rollenden Materials seitens der Militärverwaltung ein: einmal durch die Rückbeförderung der Truppen aus dem Manövergelände; sodann durch die Übersendung der Remonten aus den Gestüten zu den Truppenteilen usw.[1]).

Der prozentuale Anteil des freihändigen Ankaufes an der gesamten Naturalienbeschaffung stieg schon 1906 wieder bedeutend. Noch mehr ging er 1907 in die Höhe. Auch 1908 wurde der Weizenbedarf vollkommen, der Bedarf an Roggen und Hafer nahezu im ganzen Umfange freihändig aus erster Hand gedeckt[2]).

Hand in Hand mit diesem Fortschritt in der Entwicklung des direkten freihändigen Ankaufes der Körnerfrüchte ging aber auch eine zunehmende Verteuerung des Naturals, eine steigende Belastung des Militäretats durch den Naturalienankauf zugunsten der landwirtschaftlichen Produzentenkreise[3]).

---

[1]) Entschließung des Kgl. Verkehrsministeriums vom 11. Mai 1908, Nr. 9/26, betreffend die Beförderung der Getreidesendungen an die Militärverwaltung. Akten des bayerischen Landwirtschaftsrates.

[2]) Genauere Angaben über das Beschaffungsergebnis in der Ankaufsperiode 1908/09 lagen bei Abschluß der Untersuchung noch nicht vor.

[3]) Vgl. die Tabellen 8, 9 und 10, 16, 17 und 18.

IV. Abschnitt

Die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung seit dem Jahre 1884 und ihre Bedeutung für die Militärverwaltung und für die Landwirtschaft

1. Die Interessen der Militärverwaltung und die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung

A. Die Interessen der Militärverwaltung

Jeder öffentliche Körper muß bei Befriedigung eines regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisses an Sachgütern darauf bedacht sein, die Bedarfsdeckung dauernd rechtzeitig, gut und billig vornehmen zu können. Diese fiskalischen Gesichtspunkte sind auch für die Naturalienbeschaffung der Militärverwaltung maßgebend. Der Ankauf von Weizen muß Gewähr bieten, daß die an die Truppen ausgegebenen Zwiebackmengen alsbald in den Proviantamtsmagazinen wieder aufgefrischt werden können; daß das gewonnene Mehl gut backfähig ist; und daß zur Mehlbereitung stets ein genügender Vorrat reinen, trockenen Weizens als Mahlgut bereitliegt.

Die Brotversorgung der Truppen darf keine Störung erleiden. Die Magazine müssen jederzeit so viele Vorräte backfähigen Mehles besitzen, um den laufenden Bedarf an Soldatenbrot ununterbrochen in den Militärbäckereien herstellen zu können. Auf den Böden muß so viel Roggen als Mahlgut aufgespeichert sein, daß in dem Betriebe der Militärmahlmühlen keine Stockung oder Unterbrechung eintreten kann. Die Roggenankäufe müssen derart erfolgen, daß die Bestände an Brotmaterial immer eine gewisse Mindesthöhe aufweisen.

Für die Ernährung der Pferde ist fortwährend Vorsorge an genügend großen Lagerbeständen reinen, trockenen Hafers, frischen, staubfreien Heues und glatten Langstrohes zu treffen. Der Hafer muß, um nahrhaft zu sein, ein bestimmtes Qualitätsgewicht, aber auch ein bestimmtes Volumen besitzen. Die Beschaffung muß daher auf Einlagerung nicht nur bestimmter Mengen, sondern auch entsprechend mischungsfähigen Naturals gerichtet sein.

Der von der Militärverwaltung beim Ankaufe der Naturalien anzulegende Preis soll so niedrig als möglich, jedenfalls aber der Qualität der Ware und deren Preis auf dem allgemeinen Markte angemessen sein. Dabei kommt nicht nur die generelle Pflicht jedes öffentlichen Körpers in Betracht, den Aufwand für Sachgüterbeschaffung streng nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu gestalten, sondern auch das besondere Verhältnis der für den bayerischen Heereshaushalt verfügbaren Geldmittel im Rahmen des Reichshaushaltes und des bayerischen Staatshaushaltes ist zu berücksichtigen.

Die Interessen der Militärverwaltung bei den Naturalienbeschaffungen sind damit aber noch nicht erschöpft. Zu den fiskalischen Gesichtspunkten treten solche militärpolitischer Natur. Der Daseinszweck der Armee im Frieden ist ihre Vorbereitung für den Krieg. Alle militärischen Maßnahmen müssen daher mittelbar oder unmittelbar der Förderung und Wahrung der Kriegsbereitschaft dienen. So hat auch die Naturalienbeschaffung neben der Vorsorge für die laufende Ernährung von Mann und Pferd im Friedensverhältnis ständig die Kriegsvorsorge im Auge zu behalten.

Der Krieg beginnt mit der Mobilmachung des Heeres. Alle Truppenverbände werden auf Kriegsstärke gebracht. Neue Heeres- und Truppenverbände werden geschaffen. Die Zahl der verpflegten Mannschaften steigt um ein Vielfaches. Die Reitpferde werden vermehrt. Alle Kriegsfahrzeuge werden mit Bespannung versehen. Die Festungen erhalten den vollen Bedarf an Proviant für die Kriegsbesatzung auf einen längeren Zeitraum. All dies steigert den Bedarf an Naturalien für die Brot- und Futterverpflegung vom Tage der Mobilmachung ab sehr bedeutend. Und diese Bedarfssteigerung erfolgt plötzlich,

unter erschwerten Beschaffungsverhältnissen. Die Kriegsvorsorge hat daher in erster Linie die Bereithaltung tunlichst großer Vorräte für den Mobilmachungsfall schon im Frieden ins Auge zu fassen. Diesem Zwecke dienen die Kriegsreserven an Naturalien in den Magazinen der Proviantämter. Sie sind so groß, daß die Militärverwaltung einer Verlegenheit bezüglich der Verpflegung sicher enthoben ist[1]). Aber die Vorräte müssen sofort wieder ergänzt und entsprechend dem starken Bedürfnis vermehrt werden. Dies bedingt umfangreiche Beschaffungen alsbald nach Eintritt der Mobilmachung. Sie können im Inlande und im neutralen Auslande erfolgen[2]). Aufgabe der Kriegsvorsorge im Frieden ist die Vorbereitung dieser Mobilmachungsankäufe durch Abschluß von Lieferungsverträgen oder andere Maßnahmen.

Im Inlande ist die Erlangung der erforderlichen Verpflegungsbedürfnisse für das Heer äußersten Falles durch das Kriegsleistungsgesetz[3]) sichergestellt. Der Anwendung von Landlieferungen auf Grund dieses Gesetzes stehen aber gewichtige volkswirtschaftliche Bedenken entgegen. Sie entziehen der nichtmilitärischen Bevölkerung einen großen Teil der notwendigen Brotfrucht. Die Aussaugung des Landes kann bei ungenügender Zufuhr vom Auslande zu Teuerung und Hungersnot führen und dadurch auch auf die Kriegführung einen ungünstigen Einfluß

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Regierungskommissärs in der Plenarsitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer am 16. Januar 1906. Verhandlungen d. K. d. Abg., Sten. Ber. 1905/06, II. Bd., S. 472.

[2]) Vgl. Heft 31 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I. „Kriegsbrauch im Landkriege". Berlin 1902. S. 71.

[3]) Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt 1873, S. 129), §§ 1—11.

Durch Beschluß des Bundesrates kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfes an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden. Die Verpflichtung zu diesen sogenannten Landlieferungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind. Den Umfang der Lieferungen und die Lieferverbände, von welchen jene zu leisten sind, bestimmt der Bundesrat.

üben. Jedenfalls bedeuten Landlieferungen eine schwere Schädigung der heimischen Volkswirtschaft. Die Militärverwaltung muß daher Vorsorge treffen, daß diese Maßnahme nur im Falle äußerster Not zur Anwendung zu kommen braucht. Dieses Problem sucht die systematische Kriegsvorsorge durch Vorbereitung von Mobilmachungsankäufen im Wege des Vertragsschlusses schon im Frieden zu lösen.

B. Die Ergebnisse der Naturalienbeschaffung. Wirkungen und Folgen des direkten freihändigen Ankaufes für die Interessen der Militärverwaltung

a) Der freihändige Ankauf und die fiskalischen Interessen

Das zahlenmäßige Ergebnis der Naturalienbeschaffung seit der Einführung des direkten freihändigen Ankaufes unter Begünstigung der landwirtschaftlichen Produzenten ist in den Tabellen des Anhanges niedergelegt[1]).

Was besagen die Ergebnisse des Ankaufsgeschäftes in Beantwortung der Frage: ob die seit der Mitte der achtziger Jahre befolgte Ankaufspolitik der bayerischen Militärverwaltung zu dauernd rechtzeitiger, guter und billiger Versorgung des Heeres mit Naturalien geführt hat?

Der verhältnismäßig geringe Weizenbedarf konnte stets rechtzeitig und in guter Qualität gedeckt werden. Auch die Beschaffung von Roggen bereitete im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Als im Jahre 1891 eine sehr schlechte Roggenernte eintrat, vermochte die Militärverwaltung ihren Bedarf an Brotmaterial zum Teil aus der Weizenernte zu decken[2]). Minder günstig war das Beschaffungsergebnis bei Hafer. Dieses Natural nimmt an Umfang des Bedarfes die erste Stelle ein. Daher machten sich auch hier die Hemmungen und Störungen besonders

---

[1]) Die Tabellen beginnen durchweg erst mit dem Rechnungsjahre 1885/86, weil erst in diesem zum ersten Male die Ankäufe aus erster und zweiter Hand getrennt gebucht wurden. Die Tabellen sind ausschließlich auf Grund amtlicher Akten und Rechnungsbücher usw. erstellt.

[2]) Hierdurch erklärt sich die auffallend hohe Beschaffungsmenge von Weizen im Rechnungsjahre 1891/92. Vgl. Tabelle 3, Spalte 7.

fühlbar, welche seit der Mitte der neunziger Jahre das Ankaufsgeschäft beeinträchtigten. Am stärksten im Jahre 1905. Die Proviantämter waren jahrelang teilweise nicht imstande, den Bedarf an Hafer so rechtzeitig durch Bezug aus erster Hand zu decken, daß die Zeit günstiger Preiskonjunktur ausgenutzt werden konnte[1]). Erst die Drohung des Kriegsministeriums mit Repressalien, falls die Landwirte fortfahren würden, die ihnen eingeräumte Vorzugsstellung als Heereslieferanten in spekulativer Weise zu mißbrauchen, hat seit 1905 eine größere Stetigkeit auf dem Gebiete der Haferbeschaffung zustande gebracht.

Hinsichtlich der Qualität gibt die Militärverwaltung im allgemeinen den aus erster Hand gelieferten Naturalien den Vorzug vor den im Handelswege beschafften, da jene meist günstigere Eigenschaften in bezug auf ihre Verwendbarkeit zur Ernährung von Mann und Pferd aufweisen[2]). Bei Roggen ist aber mitunter eine teilweise Mischung des aus bayerischen Produktionsgebieten aufgenommenen Roggens mit solchem außerbayerischer Herkunft geboten, um ein backfähiges Mehl zu erhalten. Die Aufnahme fremden Roggens ist indessen verhältnismäßig nur eine geringe[3]). In den letzten Jahren wurde der Bedarf der Militärverwaltung an Roggen gedeckt:

1905: zu 97 Proz. aus inländischer Produktion (bayerische

[1]) Vgl. Tabelle 22.

[2]) Nach mündlich erteilten Aufschlüssen.

[3]) Der im Submissionswege beschaffte Roggen wies in den letzten Jahren folgende Herkunft auf (in Tonnen):

Produktionsgebiet	1905	1906	1907
Ostpreußen	220	—	—
Europäisches Rußland . . .	—	400	—
Rumänien	—	—	340
Ungarn	—	—	250
Ausland-Mischware	—	59	—
Gesamtmenge des außerbayerischen Naturals	220	459	590
Bayern	2040	1401	864

(Berechnet nach den Angaben der Monatsrapporte der Proviantämter. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.)

Ernte), und zwar zu 69 Proz. durch direkten Bezug von Produzenten, zu 28 Proz. durch Vermittlung des Handels, im Submissionswege. Zu 3 Proz. mit außerbayerischem Produkt (aus Ostpreußen).

1906: zu 91 Proz. aus der bayerischen Produktion; hiervon 63 Proz. durch direkten freihändigen Ankauf von Produzenten, 28 Proz. durch den Handel, im Wege der Submissionslieferung. Zu 9 Proz. aus fremden Produktionsgebieten (Rußland).

1907: zu 91 Proz. aus der bayerischen Ernte; hiervon 86 Proz. durch freihändigen Ankauf unmittelbar von Produzenten, 5 Proz. durch Vermittlung des Handels, im Submissionswege. Zu 9 Proz. aus fremden Produktionsgebieten (Rumänien und Ungarn).

Bei Hafer kommt hingegen zeitweise viel überseeisches und osteuropäisches, außerdem auch nichtbayerisches deutsches Natural im Wege der Submissionslieferungen in die Militärmagazine[1]). In den letzten Jahren wurde der Bedarf der Militärverwaltung an Hafer gedeckt:

1905: zu 55 Proz. aus der bayerischen Produktion, und zwar mit 34 Proz. durch direkten Bezug von Produzenten, mit 21 Proz. durch Vermittlung des Handels, auf dem Wege der Submissions-

---

[1]) Der im Submissionswege beschaffte Hafer wies in den letzten Jahren folgende Herkunft auf (in Tonnen):

Produktionsgebiete	1905	1906	1907
Württemberg	1010	625	50
Baden	342	182	—
Ostpreußen	80	—	101
Mecklenburg	—	400	—
Oberösterreich	31	—	—
Ungarn	45	20	—
Rumänien	2134	76	—
Bulgarien	30	20	—
Rußland	3866	953	385
Amerika	885	140	—
Ausland-Mischware	752	249	—
Gesamtmenge des außerbayerischen Naturals	9175	2665	536
Bayern	4605	6088	1553

(Berechnet nach den Angaben der Monatsrapporte der Proviantämter. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.)

lieferung. Zu 45 Proz. mit außerbayerischer Ware, und zwar zu 8 Proz. mit Natural aus reichsdeutschen Produktionsgebieten (Baden, Württemberg und Ostpreußen), zu 37 Proz. aus außerdeutschen Produktionsgebieten, teilweise in Mischware (Amerika, Bulgarien, Österreich, Ungarn, Rumänien und Rußland).

1906: zu 88 Proz. mit bayerischem Produkt, und zwar zu 64 Proz. durch direkten Bezug von Produzenten, zu 24 Proz. durch Vermittlung des Handels, auf dem Wege der Submissionslieferung. Zu 12 Proz. mit außerbayerischem Produkt, nämlich zu 2 Proz. mit Natural aus reichsdeutschem Produktionsgebiete (Mecklenburg, Württemberg und Baden) und zu 10 Proz. mit außerdeutscher Ware (aus Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Rußland und Amerika).

1907: zu 98 Proz. aus der bayerischen Produktion; hiervon 93 Proz. im Wege des direkten freihändigen Ankaufes und 5 Proz. im Wege der Submissionslieferung durch den Handel. Zu 2 Proz. aus nichtbayerischen Produktionsgebieten, und zwar zu 0,5 Proz. aus dem Reichsgebiete (Ostpreußen und Württemberg) und zu 1,5 Proz. aus dem Auslande (Rußland).

Der bayerische Hafer ist durchschnittlich weicher als die meisten ausländischen (außerdeutschen) Sorten. Die Pferde können ihn daher besser zermalmen. Demzufolge ist er für den Ernährungszweck geeigneter. Das Futter wird besser verdaut, besser ausgenutzt. Nahezu wertlos für die konkreten Bedürfnisse der Militärverwaltung ist der Hafer von besonders hohem Qualitätsgewicht, welcher wegen der darauf gewährten Prämie in beträchtlichen Mengen aus einzelnen bayerischen Produktionsgebieten an die Proviantämter geliefert wird. Eingehende Versuche im Laufe der letzten Jahre haben überdies dargetan, daß der schwergewichtige Hafer auch um deswillen nicht zur Verwendung im Heereshaushalte empfehlenswert erscheint, weil das höhere Gewicht vorzugsweise durch einen dickeren Spelz erzeugt wird. Das Natural hat daher vielfach trotz seines höheren Qualitätsgewichtes keinen höheren Nährwert aufzuweisen.

Wie steht es nun mit der finanziellen Seite der Naturalienbeschaffung? Hat die Versorgung des Heeres mit Naturalien zu wohlfeilen Preisen stattgefunden?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, die Ankaufs-

preise sowohl im Durchschnitt der Gesamtbeschaffung, wie bei der Bedarfsdeckung aus erster und zweiter Hand, unter sich wie auch mit den Etats- und Marktpreisen zu vergleichen. Die Ankaufsergebnisse der einzelnen Proviantämter in ausgedehnterem Maße zur Vergleichung heranzuziehen, wie dies gelegentlich in der Fachpresse angeregt wurde[1]), erscheint weder zweckmäßig, noch geboten. Zweckmäßig deshalb nicht, weil die Beschaffungsverhältnisse ebenso wie die Produktionsverhältnisse in den Erkundigungsbezirken der Proviantämter, welche zugleich deren Ankaufsgebiete bilden, sehr verschieden sind. Wenn ein Natural wegen seiner besonders guten oder bekannt minderwertigen Beschaffenheit in einem Produktionsgebiet stärkerer oder geringerer Nachfrage seitens des Handels begegnet, so werden sich in den Proviantamtsbezirken, welchen dieses Produktionsgebiet angehört, die Preise höher oder niedriger stellen als in einem anderen Bezirk, dessen Ankaufsverhältnisse anderen Einflüssen unterworfen sind. Klima, Verkehrsnetz, mehr oder weniger fortgeschrittene Betriebstechnik usw. spielen alle eine Rolle dabei. Da die Naturalienbeschaffung dezentralisiert bei den Proviantämtern erfolgt, werden solche Verschiedenheiten immer zur Geltung kommen. Auch die Erntezeiten sind in Bayern nicht überall die gleichen. Damit hängt die zu beobachtende Verschiedenheit des Beginnes der Ankäufe zusammen. Schließlich kommt auch sehr viel auf die Geschäftsgewandtheit des Proviantamtsvorstandes an. Wenn z. B. an einem Orte, der zugleich Sitz eines Proviantamtes und eines landwirtschaftlichen Bezirkvereines ist, an ersteres rumänischer Hafer zu 180,00 Mark pro Tonne im Submissionswege geliefert wird und im gleichen Monate liefert der Bezirksverein an ein anderes Proviantamt bayerischen Hafer zu 163,00 (168,89) Mark bzw. 164,00 (169,89) Mark[2]), so kann in einem solchen Vorgang nur ein Beweis für die ungenügende ökonomische Schulung der verantwortlichen Beamten, nicht aber ein Maßstab für die Beurteilung des Systems

---

[1]) Vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung 1905, Nr. 4, S. 162.

[2]) Die in Klammer gesetzten Zahlen geben die Preise an einschließlich der Kosten für Versendung des Naturals, Reisekosten und Tagegelder der Beamten usw. bei Ankauf in den Produktionsgebieten. Das Beispiel ist den Monatsrapporten der Proviantämter entnommen.

der Ankaufspolitik der Militärverwaltung erblickt werden. In den Jahresdurchschnitten der Preise gleichen sich die lokalen Verschiedenheiten aus und es ergibt sich ein Bild des Gesamtergebnisses. Dieses festzustellen, erscheint am wichtigsten.

Weizen war in der Periode 1885—1897 im allgemeinen billig eingekauft worden[1]). Denn sowohl im Gesamtdurchschnitt wie im Durchschnitt der Beschaffung aus erster und zweiter Hand sind die Ankaufspreise niedriger als der Etatpreis und niedriger als der durchschnittliche Landesmarktpreis[2]). Dagegen hat die Weizenbeschaffung in der Periode 1898—1907 zu einer Mehrbelastung des Fiskus nicht nur gegenüber dem Voranschlag, sondern auch gegenüber dem Landesmarktpreis geführt.

Roggen ist im Gesamtdurchschnitt der Periode 1885—1907 mit einem Mehraufwand beschafft worden sowohl gegenüber dem Etatpreis, wie auch gegenüber dem Landesmarktpreis. Der Durchschnittspreis bei der Gesamtbeschaffung war in zwölf Jahren höher als der Etatpreis, in 18 Jahren höher als der Landesmarktpreis. In der Periode 1885—1897 ist der Etatpreis in 7 Jahren, der Landesmarktpreis in 9 Jahren überschritten worden. In der Periode 1898—1907 war der Ankaufspreis in 5 Jahren höher als der Etatpreis, in 9 Jahren höher als der Landesmarktpreis. In jeder der beiden Zwischenperioden finden sich 2 Jahre, in welchen der Ankaufspreis aus erster Hand den Zuschlagspreis bei Submissionslieferungen überstieg. In der Periode 1885—1897 hat die Beschaffung aus erster Hand mehr gekostet, als im Voranschlag berechnet gewesen war, in 6 Jahren; mehr als der durchschnittliche Landesmarktpreis betrug, in 6 Jahren. In der Periode 1898—1907 überstieg der Ankaufspreis aus erster Hand den Etatspreis viermal, den Landesmarktpreis sechsmal. Wie teuer die Militärverwaltung besonders in den Jahren 1906 und 1907 gekauft hat, erweist sich außer an den Unterschieden der Ankaufspreise gegenüber den Etat- und Marktpreisen vor allem an den Gestehungspreisen[3]). In den beiden letzten Jahren der Untersuchungsperiode ist das Brot auf dem Wege der Liefe-

[1]) Vgl. Tabelle 21.

[2]) Vgl. Anmerkung 1 zu Tabelle 8.

[3]) Vgl. Anmerkung 5 zu den Tabellen 8—12; ferner Tabelle 9, Spalte 8 und 9 und Tabelle 17, Spalte 12.

rungsvergebung an ortsansässige Bäcker (Pachtverpflegung) wohlfeiler beschafft worden, als bei Herstellung im Regiebetrieb. Daß nicht die Wirtschaftskosten, sondern nur die hohen Ankaufskosten an dieser fiskalisch sehr bemerkenswerten Erscheinung schuld sind, erweist sich aus Tabelle 13. Im Jahre 1907 waren die Wirtschaftskosten sogar niedriger als in allen vorangegangenen Jahren bis 1893/94, welche in die Untersuchung einbezogen wurden. Nur 1902 waren die Wirtschaftskosten pro Tonne Brotmaterial so hoch wie 1907. Damals kam aber die Tonne Roggen bei Regieverpflegung um 33,42 Mark billiger zu stehen als bei Pachtverpflegung, während 1907 die letztere um 16,93 Mark pro Tonne billiger war. Das bedeutet für jede in Regiebetrieb hergestellte Brotportion zu 750 g eine Verteuerung von 1,11 Pfennig gegenüber dem vom Bäcker fertig gelieferten Brot. Ein Unterschied in der Qualität besteht nicht. Da der prozentuale Anteil der Beschaffung von Roggen aus erster Hand an der Gesamtheit der Ankäufe 79 Proz. betrug und der durchschnittliche Ankaufspreis beim Bezug von Produzenten um 6,26 Mark höher war als der Beschaffungspreis im Submissionswege, so dürfte kaum ein Zweifel obwalten, wo die Quelle jener Verteuerung des Soldatenbrotes zu suchen ist.

Auch die Deckung des Haferbedarfes ist in der Periode 1885—1907 unter Aufwand von Mehrkosten erfolgt. Der durchschnittliche Ankaufspreis bei der Gesamtbeschaffung überstieg den Etatpreis in 13 Jahren, den Landesmarktpreis in 10 Jahren. In der Periode 1885—1897 war der Ankaufspreis in 7 Jahren höher als der Etatpreis, in 6 Jahren höher als der Landesmarktpreis. In der Periode 1898—1907 bezahlte die Militärverwaltung in 6 Jahren mehr, als im Etat vorgesehen war; in 5 Jahren mehr, als der Landesmarktpreis betrug. Der Ankauf aus erster Hand kam in 3 Jahren, welche in die Periode 1885—1897 fallen, teuerer zu stehen als die Beschaffung im Wege der Submissionslieferung. Bei Weizen war dies im gleichen Zeitraum ebenfalls dreimal der Fall. Nämlich 1895/96 um 1,40, 1896/97 um 5,00 Mark, und 1897/98 um 32,20 Mark pro Tonne. Diese starke Progression deutet schon an, daß auch in der folgenden Periode von 1898 ab, bei ausschließlicher Beschaffung des Weizens aus erster Hand, eine wohlfeile Beschaffung nicht stattgefunden hat. Bei

Roggen war der durchschnittliche Ankaufspreis aus erster Hand in der Gesamtperiode in 4 Jahren höher als der Submissionszuschlagspreis.

Kann nun hieraus der Schluß gezogen werden, die Beschaffung von Roggen und Hafer sei im allgemeinen im Wege des direkten freihändigen Ankaufes wohlfeiler erfolgt als im Wege der Submissionslieferung?

Diese Frage muß verneint werden. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Vergebung von Lieferungen erst dann in größerem Umfange erfolgt, vielfach überhaupt erst dann Submissionen ausgeschrieben werden, wenn die Deckung des Bedarfes im Wege freihändiger Beschaffung aus erster Hand sich nicht als ausreichend erwiesen hat. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die Militärverwaltung einen Teil ihres Naturalienbedarfes nicht zu der ihr nach der Konjunktur des Marktes günstig erscheinenden Zeit beschaffen kann und diese Beschaffung nachträglich zu einer Zeit ungünstiger Preiskonjunktur vollziehen muß. Sie muß sich hierbei an den Handel wenden, der bis dahin so gut wie ausgeschlossen war. Denn wo die Produzenten reichlich Angebote stellen, wird der ganze Bedarf aus erster Hand gedeckt. Zum Beispiel im III. Armeekorps, ausgenommen die Beschaffungsperiode 1905/06. Wenn dann der Handel die für ihn günstige Lage ausnutzt und entsprechend hohe Preise verlangt, so ist dies begreiflich. Daß übrigens der Handel der Militärverwaltung keineswegs immer hohe Preise abfordert, dürfte daraus hervorgehen, daß die Ankaufspreise beim direkten freihändigen Ankauf bei Weizen in 23 Proz., bei Roggen in 17 Proz., bei Hafer in 13 Proz. aller Jahre, in welchen beide Beschaffungsarten zur Anwendung kamen, höher waren als die Submissionspreise[1]).

---

[1]) Vgl. hierzu Tabelle 22, bezüglich des Beschaffungsjahres 1905/06. Zur weiteren Begründung seien noch einige Einzelbeispiele aus den Monatsrapporten der Proviantämter angeführt:

Beim Proviantamt W. wurde pro Tonne Hafer bezahlt:

im Oktober 1905: bei Submissionslieferung 150,75 Mark;

im November 1905: bei Submissionslieferung 151,87 Mark, bei freihändigem Ankauf (im Produktionsgebiet) 160,00 (166,25) Mark, 162,00 (165,30) Mark und 162,00 (167,82) Mark;

im Dezember 1905: bei Submissionslieferung 167,77 Mark, bei freihändigem

Die Rauhfurage stellt sich durchschnittlich billiger bei Beschaffung von den Produzenten als beim Einkauf aus zweiter Hand. Das war auch schon vor dem Jahre 1884 der Fall. Die Militärverwaltung hatte daher für diese Gattung von Naturalien den freihändigen Ankauf auch nach den in den Jahren 1877 bis 1881 gemachten ungünstigen Erfahrungen beibehalten. Sie muß aber heute auf den Bezug vom Handel für einen Teil des Bedarfes zurückgreifen, weil die Landwirte nicht mehr genügend Heu und Stroh freihändig anbieten. In den letzten Jahren ist der prozentuale Anteil des Ankaufes aus erster Hand an der Gesamtbeschaffung sowohl bei Heu wie bei Stroh in einem langsamen, aber stetigen Rückgang begriffen.

b) Friedensbeschaffung und Kriegsvorsorge

Seit dem Beginn der siebziger Jahre hatte die bayerische Militärverwaltung — nach preußischem Vorbilde — Lieferungsverträge mit großen Getreidehandelsfirmen für den Fall einer Mobilmachung abgeschlossen. Die Verträge lauteten entweder auf Lieferung bestimmter Mengen näher bezeichneter Naturalien in vorgeschriebener Qualität und zu Preisen innerhalb einer ver-

---

Ankauf (im Produktionsgebiet) 167,00 (170,29) Mark und 170,00 (174,16) Mark;

im Januar 1906: bei Submissionslieferung 173,91 Mark;

im Februar 1906: bei Submissionslieferung 173,60 Mark, 173,94 Mark und 176,40 Mark; bei freihändigem Ankauf (im Produktionsgebiet) 172,00 (177,51) Mark, 174,00 (179,50) Mark und 175,00 (179,16) Mark;

im März 1906: bei Submissionslieferung 175,60 Mark, bei freihändigem Ankauf (im Produktionsgebiete) 171,00 (173,25) Mark.

Beim Proviantamt N. wurde im November 1905 russischer Hafer zu 159,13 Mark angekauft. Im gleichen Monat mußten für bayerische Ware, einschließlich der Kosten für die Versendung des Naturals von der Abnahmestation im Produktionsgebiet und der Reisekosten usw. der Beamten, bezahlt werden 166,79 Mark. Beim gleichen Proviantamt kostete amerikanischer und russischer Hafer im Januar 1906 nur 168,91 Mark, für bayerische Ware mußten beim Ankauf im Produktionsgebiet 171,93 Mark und 169,29 Mark aufgewendet werden. Im Februar 1906 stiegen die Beschaffungskosten für einheimische Frucht auf 174,29 Mark pro Tonne; amerikanischer und russischer Hafer kosteten 174,25 Mark. Akten des bayerischen Kriegsministeriums.

einbarten Grenze[1]) unter Festsetzung bestimmter Liefertermine, oder auf Ausführung von Kommissionsankäufen durch die Vertragsfirma unter Zubilligung einer Provision[2]). Im ersteren Falle sollten in der Regel alle Lagerbestände der Firma, welche bei Bekanntwerden des Mobilmachungsbefehles unverkauft waren, zum Tagespreis in den Besitz der Militärverwaltung übergehen. Der Rest der vertragsmäßigen Lieferungen sollte innerhalb einer vereinbarten Frist beigeschafft werden.

Die Handelsfirmen nahmen diese Verträge mit Rücksicht auf die damit verknüpften jährlichen Friedenslieferungen an die Militärbehörden auf sich. Mitunter enthielten die Lieferverträge im Frieden eine auf den Mobilmachungsfall bezügliche „Nochklausel". Namentlich ist dies der Fall bei den zur Regelung der Pachtverpflegung geschlossenen Verträgen.

Seitdem der Naturalienbedarf des Friedensheeres zum weitaus größten Teile im direkten Benehmen mit der Landwirtschaft, von Genossenschaften, Lagerhäusern und Einzelproduzenten, gedeckt wird, lehnen die früher an den Heereslieferungen im Frieden beteiligt gewesenen Firmen des Getreidegroßhandels vielfach die Übernahme von Lieferverträgen für den Mobilmachungsfall ab[3]). Sie erklären, es entfalle für sie sowohl die Veranlassung, wie auch die Möglichkeit, Mobilmachungsverträge einzugehen. Die Friedenslieferungen hatten den Großhandel in die Lage gesetzt, einen regelmäßigen Umsatz und ein ständiges Lager in der seitens der Militärverwaltung im Kriegsfalle benötigten Getreidegattung zu unterhalten. Seit einigen Jahren haben sich die Lagerhausbestände des Großhandels stark verringert. Die Ursachen dieser Erscheinung festzustellen, liegt nicht im Rahmen

---

[1]) In einem Vertrage mit einer Münchener Großhandelsfirma aus dem Jahre 1890 war z. B. als Preisgrenze festgesetzt: der Durchschnitt aus den nach Ausweis der Münchener Schrannenverwaltung für die beste Qualität Hafer bezahlten Preisen des der Übernahme unmittelbar vorausgehenden Markttages, sowie des auf die Übernahme nächstfolgenden Markttages, mit einem Zuschlage von 10 Proz.

[2]) 6 Prozent für die ersten angekauften 50 000 Zentner, 3 Proz. bei allen folgenden Ankäufen, berechnet aus den reinen Anschaffungskosten (ohne Spesen usw.).

[3]) Gleiches ist auch in Preußen der Fall. Vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 4 vom 15. Februar 1905, S. 166.

dieser Untersuchung. Nach Angaben beteiligter Kreise hat aber die geringe Inanspruchnahme des Großhandels bei den Heereslieferungen mit dazu beigetragen, die Lagerbestände zu beschränken[1]).

Damit steht die Kriegsverwaltung vor der ernsten Frage, wie der große Mehrbedarf an Naturalien für die ersten Wochen nach Ausbruch eines Krieges unter den veränderten Verhältnissen der Friedensbeschaffung sichergestellt werden kann. Es liegt nahe, daß die Kriegsvorsorge nunmehr im Wege des Vertrages mit denjenigen Elementen der heimischen Volkswirtschaft geregelt werden sollte, welchen in überwiegendem Maße die Friedensbeschaffung zufällt. Also mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Lagerhäusern. Anfangs stieß die Militärverwaltung

[1]) Nach den Bestandsnachweisungen der Lagerhausdirektion München lagerten in den Handelslagerhäusern zu München (Waggonladungen zu je 200 Zentner):

Jahr	Woche	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Summe der Spalten 3—5	Summe der Spalten 3—6
1890	15.	192	32	201	1208	425	1633
1891	15.	629	159	221	1384	1009	2393
1892	15.	933	200	194	919	1327	2246
1893	15.	353	119	216	1425	688	2113
1894	15.	264	143	259	1598	666	2264
1895	15.	258	133	176	1737	567	2304
1896	15.	371	58	317	1313	746	2059
1897	15.	349	162	479	1592	990	2582
1898	15.	213	73	259	1240	545	1785
1899	15.	368	102	341	1292	811	2103
1900	15.	186	52	231	1004	469	1473
1901	15.	241	51	188	1045	480	1525
1902	1.	200	56	337	1655	593	2248
	9.	148	56	370	1498	518	2016
	15.	123	52	290	1131	465	1596
	27.	164	40	79	457	283	740
	40.	108	12	31	698	151	849
1903	15.	155	105	191	1517	451	1968
1904	15.	76	40	213	1436	729	2165
1905	15.	129	59	269	693	457	1150
1906	15.	154	25	176	987	355	1342
1907	1.	24	22	66	1151	112	1263
	9.	18	29	92	969	121	1090
	15.	23	39	107	734	169	903
	27.	17	11	92	222	120	342
	40.	24	7	25	581	56	637
1908	15.	73	37	114	678	224	902

dabei auf eine ablehnende Haltung. Allein neuerdings wird auch in landwirtschaftlichen Kreisen die Verpflichtung der an den Friedenslieferungen beteiligten Verbände anerkannt, bei der Sicherstellung genügender Vorräte im Falle einer Mobilmachung mitzuwirken. Hierfür kommen im wesentlichen nicht einzelne Genossenschaften und Lagerhäuser in Frage, sondern Zentralgenossenschaften und Lagerhausverbände, welche über die Produktion eines großen Gebietes verfügen und einen entsprechenden Ausgleich der beteiligten Einzelverbände usw. treffen können. Verträge dieser Art sind auch bereits zum Abschlusse gelangt.

2. Die Bedeutung des direkten freihändigen Ankaufs für die Landwirtschaft

A. Die Interessen der Landwirtschaft

Der Landwirt, welcher für den Markt produziert, wünscht einen Käufer, der ihm sein Produkt abnimmt und dafür einen Preis bezahlt, welcher die Produktionskosten deckt und dem Produzenten einen erwünschten Gewinn als Lohn seiner Arbeit und seines Kapitalaufwandes sichert.

Diese Interessen der Getreidebauer haben volle Befriedigung gefunden, solange die Inlandproduktion imstande war, der Nachfrage des Inlandmarktes zu genügen, und solange keine Konkurrenz fremder Produktionsgebiete mit geringeren Produktionskosten und dementsprechend billigeren Verkaufspreisen bestand. Als Anfang der siebziger Jahre die Preise stark stiegen, lohnte es sich, auch bei erhöhten Produktionskosten Getreide zu bauen. Dann kam aber ein Rückschlag. Fremde Produktionsgebiete lieferten Getreide zu Preisen, welche für die heimischen Produzenten angesichts der hohen Produktionskosten konkurrenzlos waren. Das reichliche billige fremde Angebot drückte das heimische auf dem Inlandmarkte. Der heimische Produzent fand schwerer als früher einen Käufer. Und dieser wollte dann meist nicht mehr bezahlen, als was die Auslandware kostete.

Hebung der Getreidepreise im Inlande war nun die Losung, Schutzzölle das Feldgeschrei. Aber die Wirkung dieses großen Mittels blieb aus, oder sie war nur vorübergehend. Stiegen die Preise der Bodenerzeugnisse, so stiegen auch die Bodenpreise,

die Dienstbotenlöhne; kurz die Produktionskosten. Fielen dann die Preise wieder, weil die Auslandproduktion ihre Bedingungen des Angebotes entsprechend den Zöllen ermäßigte, durch Verringerung der Transportkosten usw., oder weil die Handelspolitik des Reiches andere Pfade einschlug: dann war die Lage der heimischen Produzenten schlechter als vorher. Denn sie hatten nun auch bei erhöhten Produktionskosten wiederum keinen entsprechenden Verkaufserlös für ihre Erzeugnisse zu erwarten.

Die Umwälzung auf dem Gebiete des Getreidehandels traf die bayerischen Bauern in rückständiger Verfassung ihrer Produktionsformen. Rückständig in der Technik des Getreidebaues. Rückständig in der Organisation des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Beide haben seit drei Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Bei beiden aber sind noch große Fortschritte in der Zukunft nötig, um dem in der Landwirtschaft steckenden Kapital eine entsprechende Rente und der in ihr aufgewendeten nationalen Arbeit einen angemessenen Lohn zu sichern.

Der Träger dieses Fortschrittes ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Sein Feind ist das Zwischenhändlertum. Nicht der Großhandel. Längst haben die Landwirte und ihre Genossenschaften ebenso wie der Großhandel erkannt, daß sie beide am besten fahren, wenn sie reell zusammen arbeiten[1]).

In der Förderung des Genossenschaftswesens ist demnach das wichtigste und bedeutungsvollste Interesse der bayerischen Landwirtschaft zu erblicken. Sie schließt alle anderen Interessen der Landwirte in sich, auf dem Gebiete der Kreditgewährung, der Verbesserung der Anbau- und Betriebstechnik, der Hebung des Produktenabsatzes und der Steigerung des Verkaufserlöses für die Erzeugnisse landwirtschaftlichen Fleißes.

Welche Bedeutung hat nun der direkte freihändige Naturalienankauf der Militärverwaltung für die Förderung dieser Interessen der Landwirtschaft, im besonderen für die Interessen der bäuerlichen Produzenten?

---

[1]) In den Jahresberichten des Landesverbandes bayerischer landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine sind folgende Kategorien von Abnehmern genossenschaftlicher Lagerhäuser aufgeführt (mehrfach sind doppelte Angaben gemacht):

B. Die Wirkungen und Folgen des direkten freihändigen Ankaufs der Militärverwaltung für die Interessen der Landwirtschaft

a) Der Einfluß auf die Absatzverhältnisse

Die Möglichkeit, Produkte des Ackerbaues unmittelbar an die Proviantämter abzusetzen und dabei einen höheren Gewinn zu erzielen, als er beim Verkaufe an das vielverzweigte Zwischenhändlertum zu erlangen war, sollte nach der übereinstimmenden Absicht des Landwirtschaftsrates und des Kriegsministeriums vor allem jenen bäuerlichen Landwirten zugute kommen, welche fern von den Verkehrs- und Handelszentren unbekannt waren mit den Anforderungen des Marktes und mit der Gestaltung der für die Preisbildung maßgebenden Momente. Wie sollte aber ein einfacher Bauer draußen auf dem platten Lande in Verbindung treten mit einer der militärischen Ankaufsbehörden? Allein konnte er dazu niemals gelangen. Auch waren die Transportkosten zu hoch, als daß gerade jene Kreise der bäuerlichen Bevölkerung hätten von der neuen Einrichtung Gebrauch machen können, welche ihrer Vorteile am meisten

Abnehmer	1900	1901	1903	1904	1905	1906
Großbrauereien	3	2	2	2	9	11
Mitglieder der Lagerhausgenossenschaft und andere Einzellandwirte	3	5	3	4	3	5
Händler der Umgebung	8	11	16	21	20	2
Brennereien, kleinere Brauereien, Mühlen und Bäcker der Umgebung	20	30	39	41	28	8
Landwirtschaftliche Vereine, Darlehenskassenvereine, Genossenschaften und Zentralverbände von Genossenschaften	5	12	13	13	26	24
Hofbräuhaus München	2	2	2	1	—	—
Großmühlen und Kunstmühlen	8	4	4	—	9	13
Gestütsverwaltungen	2	1	—	—	1	—
Malzfabriken	5	11	7	9	13	8
Großhandelsfirmen	5	8	20	8	7	11
Oberststallmeisterstab und Hofmarstall	1	1	2	2	2	1
Fuhrwesensbesitzer	1	—	2	1	3	1
Lagerhäuser	—	3	4	1	1	10
Militärverwaltung	37	33	39	40	28	41
Private Kunden im Inland	15	15	17	18	28	28
Auslandkunden	—	—	1	—	—	2

bedürftig waren: die mittleren und kleinen Bauern. Bis zur zweiten Hälfte der neunziger Jahre hatten daher nur solche Produzenten einen Vorteil von dem freihändigen Ankaufe, welche nahe bei Garnisonsorten wohnten, oder bereits einer den Produktenabsatz vermittelnden Genossenschaft angehörten. Dementsprechend war auch die Beteiligung der Landwirte gering. Um so mehr, als diese Kategorie von Produzenten mit den Marktverhältnissen besser vertraut war und auch ohne die Unterstützung der Militärverwaltung leichter einen Abnehmer für ihre Produkte fand als die weitab Wohnenden.

Die Kenntnis von der Möglichkeit direkten Getreideverkaufes an die Militärmagazine hat erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in weiteren Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung Verbreitung gefunden. Wesentlichen Anteil an dieser Aufklärung haben die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und die christlichen Bauernvereine. An manchen Orten taten sich die Angehörigen einer Gemeinde zusammen und stellten Angebote an die zunächstgelegenen Proviantämter. Meist geschah dies in Anlehnung an bestehende oder zugleich mit Neugründung von Darlehenskassenvereinen. Die Anregung ging indessen selten aus den Kreisen der bäuerlichen Landwirte hervor. Sie wurde in der Regel von den an der Spitze der landwirtschaftlichen Bezirksvereine stehenden Bezirksamtmännern gegeben[1]). Mitunter haben auch Geistliche und Lehrer ihren Einfluß in der Richtung eines Zusammenschlusses der Bauern zu gemeinsamen Lieferungen an ein Proviantamt geltend gemacht. Die wichtige

---

[1]) Näheren Einblick in die Gestaltung der Anteilnahme an Heereslieferungen gewährt folgendes, den Akten des landwirtschaftlichen Bezirksausschusses Pfarrkirchen entnommenes Beispiel. Da im Bezirksamt Pfarrkirchen der landwirtschaftliche Besitz nahezu ausschließlich in der Hand mittlerer und kleiner Bauern ist, erscheint dieser Bezirk besonders geeignet, die Möglichkeit der Teilnahme auch kleiner Produzenten an den Militärlieferungen, bei entsprechender Organisation, zu illustrieren. Der landwirtschaftliche Bezirksausschuß Pfarrkirchen hatte für Oktober 1904 einen Liefervertrag über 51 Waggons (= 510 Tonnen) Hafer mit dem Proviantamt Landshut abgeschlossen, nachdem eine vorherige Umfrage bei den Produzenten ein entsprechendes Angebot ergeben hatte. Die Abnahme erfolgte im Produktionsgebiet durch einen Beamten des Proviantamts Landshut und vollzog sich wie folgt:

Frage, ob auch kleine Produzenten einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Begünstigungspolitik der Militärverwaltung zu ziehen vermögen, ist zu bejahen, insoweit es sich um Landwirte handelt,

Name der liefernden Gemeinde, Genossenschaft usw.	Abnahme- und Verladestation	Liefermenge in Zentnern
Gemeinde Hirschbach	Anzenkirchen	600
„ Nöham	Pfarrkirchen	800
„ Neukirchen	„	600
„ Reichenberg	„	1000
„ Untergrasensee	„	1000
„ Walburgskirchen	„	800
„ Zimmern	„	800
„ Baumgarten	„	1200
„ Kirchdorf	Simbach a. Inn	800
Darlehenskassenverein Reut	„	400
„ „	Marktl	400
„ Triftern . . .	Anzenkirchen	600
„ Postmünster . .	Pfarrkirchen	200
An- und Verkaufsverein Pfarrkirchen .	„	1000

Die Teilnahme der Einzelproduzenten erhellt aus folgender ebenfalls den Akten entnommenen Zusammenstellung über die Beteiligung an den Lieferungen der Gemeinde Kirchdorf im Oktober und November 1904. Sämtliche Produzenten waren kleinere Bauern oder Gütler.

Ortschaften der Gemeinde Kirchberg, aus welchem geliefert wurde	Oktober			November		
	Produzenten		Die von den einzelnen Produzenten gelieferten Mengen in Zentnern	Produzenten		Die von den einzelnen Produzenten gelieferten Mengen in Zentnern
	Zahl	Beruf		Zahl	Beruf	
Berg	1	Bauer	80	—	—	—
Stelln . . .	3	„	80, 70, 60	—	—	—
Atzing . . .	2	„	70, 50	—	—	—
Dobl	1	Müller	50	—	—	—
Strohham . .	1	Bauer	15	—	—	—
Bergham . .	3	„	70, 35, 20	2	Bauer	50
Ramerding . .	6	„	30, 25, 20	—	—	—
Armerding . .	1	„	45	—	—	—
Seibersdorf . .	—	—	—	4	Bauer	60, 50, 40
„ . .	—	—	—	3	Gütler	40, 30, 20
Hart	—	—	—	1	„	10

Demnach nahmen an der Lieferung teil im Oktober 18 Landwirte aus 8 Ortschaften mit 800 Zentnern, im November 10 Landwirte aus 3 Ortschaften mit 400 Zentnern.

die entweder einer Genossenschaft angehören, welche sich mit dem Getreideverkauf befaßt; oder welche sich mit anderen auf gemeindlicher Grundlage zu Lieferungen zusammenschließen; oder denen Gelegenheit geboten ist, auch als Nichtmitglieder ein Lagerhaus zur Verkaufsvermittlung benutzen zu können. Isolierte Einzelproduzenten mit kleinem oder mittlerem Besitz und Betrieb können an den Lieferungen nicht teilnehmen, wenn nicht ihr Wohnort so nahe bei einem Proviantamt liegt, daß dieses mit Tageszufuhr erreicht werden kann. Seit einigen Jahren macht sich eine Bewegung in der Vertretung der landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Interessen geltend, welche die Einzelproduzenten überhaupt ganz ausschließen und den direkten freihändigen Ankauf auf die Verbände beschränkt wissen will. Es hat dies eine gewisse Berechtigung. Zunächst würde dadurch ein Anreiz geschaffen für jene Landwirte, welche bisher der Genossenschaftsbewegung noch ablehnend gegenüberstehen, sich zum Zwecke des Getreideabsatzes ebenfalls zusammenzuschließen bzw. bestehenden Vereinen beizutreten. Gemeindliche Lieferungen müßten dann allerdings auch ausgeschlossen werden. Zutreffend ist mehrfach von genossenschaftlicher Seite darauf hingewiesen worden, daß ja ohnehin nur ein Teil der Landwirte von der Möglichkeit unmittelbaren Absatzes an die Militärverwaltung Gebrauch machen könne, weil deren Bedarf bei weitem nicht so groß sei wie die Gesamtproduktion des Landes. Dagegen wäre der Militärverwaltung Garantie geboten, durchweg einwandfreies, marktgängiges und magazinfähiges Natural aus erster Hand zu erhalten.

Schließlich noch eine Frage: wie groß ist der Anteil der militärischen Naturalienbeschaffungen an dem durchschnittlichen Ernteerträgnis der einzelnen Naturaliengattungen?

Zunächst eines: mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf der Landwirte wird nicht der volle Betrag der gesamten Körnermenge auf den Markt gebracht. Man kann nach sachverständiger Schätzung ungefähr annehmen, daß die Hälfte der produzierten Getreidemengen von den bayerischen Landwirten in der eigenen Wirtschaft verbraucht wird. Demnach ist die Menge der seitens der Militärverwaltung beschafften Naturalien nur mit der Hälfte des jährlichen Ernteerträgnisses zu messen.

Der militärische Bedarf an Weizen ist so gering, daß er gegenüber der Produktion eigentlich gar nicht in Betracht kommt. Hingegen herrscht an Roggen ein ziemlich bedeutender Bedarf bei den Proviantämtern. Es kann daher immerhin von einem gewissen Einflusse der Heereslieferungen auf die Absatzverhältnisse bei Roggen gesprochen werden. Zur Geltung kommt dieser Einfluß natürlich nur in Produktionsgebieten, welche größere Roggenlieferungen in Militärmagazine leisten. Am bedeutendsten ist der Einfluß der militärischen Ankäufe auf die Gestaltung der Absatzverhältnisse bei Hafer. Die Militärverwaltung ist der größte Haferkonsument in Bayern. In manchen Bezirken sind in einzelnen Jahren bis zu 60 Proz. der auf den Markt gebrachten Produktion in die Hand des Militärs gelangt. Im Gesamtdurchschnitte sind in den letzten Jahren jeweils etwa 9,5 Proz. der zu Markt gebrachten Roggenproduktion und etwa 15 Proz. des verkäuflichen Hafers von der Militärverwaltung aufgenommen worden.

b) Preisregulierende und erzieherische Wirkungen

Die militärischen Naturalienankäufe üben überall da einen Einfluß auf die lokale Preisbildung, wo regelmäßig in größerem Umfange durch die Proviantämter gekauft wird. Zunächst ist dies, vor allem hinsichtlich der Rauhfurage, im Umkreis der Proviantamtssitze der Fall, soweit Tageszufuhr stattfinden kann. Dann aber auch draußen in den entlegeneren Produktionsgebieten, wo sich die direkte Lieferung von Körnerfrüchten an Militärbehörden eingebürgert hat. Namentlich das Hafergeschäft reguliert sich dort so ziemlich nach den vom Proviantamt bezahlten Preisen. Der Zwischenhandel kann in der Regel dort überhaupt nicht eher einsetzen, als bis die Preise des Proviantamtes bekannt sind. Bei starker Nachfrage und günstigen Preisangeboten seitens des Zwischenhandels, dem der Großhandel die Preise diktiert, kommt es dann freilich zu einem Konkurrenzkampf zwischen Fiskus und Handel, bei dem ersterer unterliegt, wenn die Ankaufsbehörden der Militärverwaltung sich der Konjunktur nicht sehr rasch und gewandt anpassen. Beispiel: das Jahr 1905. Das Natural geht dann von den Produzenten zum Großhandel und muß seitens der Militärverwaltung später mit erhöhten Preisen von diesem abgenommen werden.

Der freihändige Ankauf der Militärverwaltung hat nicht nur einen unmittelbaren Einfluß auf die Absatzverhältnisse und auf die lokale Preisbildung geübt, sondern auch erzieherische Wirkungen hervorgebracht. Der Zwischenhändler nimmt auch ungeputztes oder mangelhaft hergerichtetes Natural, besonders bei lebhafter Nachfrage seitens des Großhandels. Der bezahlte Preis ist dann allerdings meist entsprechend gering. Aber der Bauer braucht sich nicht um Reinigung usw. zu bekümmern. Diese besorgt der Händler zugleich mit der Mischung der Ware. Die freihändigen Ankäufe der Militärverwaltung haben nun die Bauern belehrt, um wie viel vorteilhafter für sie die Bereitung marktgängiger Ware ist. Erstens erhalten sie einen höheren Preis bezahlt, zweitens ist ihre Ware viel mehr begehrt, und schließlich können sie den Abputz in der eigenen Wirtschaft zu Futterzwecken verwerten. Vielfach haben ländliche Gemeinden Reinigungsmaschinen angeschafft. Auch benutzen viele Bauern, ohne selbst an Genossenschaften beteiligt zu sein, die in den Lagerhäusern für Nichtmitglieder verfügbaren Maschinen. Auch besseres Saatgut und eine sorgfältigere Bodenbearbeitung findet mehr und mehr Eingang in den bäuerlichen Betrieben; angeregt wurden diese Fortschritte wesentlich durch die günstigen Preise, welche seitens der Militärbehörden für gutes Natural bezahlt werden. Ein schlagendes Beispiel bietet hierfür die Haferproduktion und die von der Heeresverwaltung bezahlte Preiszulage für Übergewicht. Auf diesem erzieherischen Wege hat die Landwirtschaft außer der Militärverwaltung auch immer weitere Kreise von Abnehmern, speziell bei Lagerhäusern, gefunden. Vielfach zieht es heute auch der Großhandel vor, seinen Bedarf an inländischem Natural aus genossenschaftlichen Lagerhäusern, statt vom kleinen Zwischenhandel zu beziehen.

Tabellen

Tabelle 1.

Vergleichende Darstellung des Militäretats für Bayern (Kapitel 12, Titel 3) mit dem Etat des übrigen Reichsheeres (Kapitel 25, Titel 3). (Hauptetat)

Rechnungsjahr	Der Hauptetat des Reichsheeres beträgt ausschließlich Bayern Mk.	Hiernach treffen auf Bayern nach dem Verhältnis der Friedenspräsenzstärke Mk.	Im bayerischen Militäretat sind wirklich veranschlagt Mk.	Sohin beträgt der Etat für Bayern im Verhältnis zum Etat des übrigen Reichsheeres		An Ersparnissen sind auf Kapitel 12, Titel 3 berechnet Mk.
				mehr Mk.	weniger Mk.	
1	2	3	4	5	6	7
1885/86	52 642 365	7 012 093	6 324 709	—	687 384	421 991
1886/87	52 338 421	6 971 608	6 336 409	—	635 190	487 804
1887/88	54 014 980	7 065 746	6 308 884	—	756 862	383 437
1888/89	51 399 105	6 723 561	6 095 841	—	627 720	160 705
1889/90	58 450 627	7 645 977	6 895 681	—	750 296	205 933
1890/91	60 588 160	7 925 589	7 477 058	—	448 531	174 950
1891/92	62 106 153	8 124 221	7 724 780	—	399 441	170 621
1892/93	67 360 605	8 811 566	8 122 493	—	689 073	117 925
1893/94	61 920 345	8 099 915	7 451 653	—	648 262	691 618
1894/95	70 931 962	9 053 951	8 661 043	—	392 908	151 390
1895/96	59 206 139	7 557 234	7 269 075	—	288 159	113 528
1896/97	59 966 661	7 654 310	7 647 370	—	6 940	124 129
1897/98	63 451 786	8 099 160	8 127 188	28 028	—	127 326
1898	66 893 593	8 538 482	8 194 651	—	343 831	134 653
1899	65 565 057	8 288 818	8 110 682	—	178 136	160 633
1900	68 231 564	8 545 008	8 266 337	—	278 671	181 362
1901	70 790 803	8 865 366	8 427 046	—	438 320	188 748
1902	73 029 232	9 145 716	8 856 869	—	288 847	187 982
1903	71 803 735	8 992 242	8 656 284	—	335 958	158 556
1904	68 642 758	8 596 381	8 284 695	—	311 686	160 915
1905	66 969 700	8 368 544	7 837 196	—	531 348	143 567
1906	69 071 985	8 622 018	8 410 130	—	211 888	162 345
1907	72 786 471	9 060 546	8 897 241	—	163 305	174 412
1908	85 368 143	10 595 173	10 154 445	—	440 728	208 477

Anmerkungen zu Tabelle 1.

1. Die Angaben in Spalte 2 mit 6 sind der jeweils dem bayerischen Militäretat beigegebenen vergleichenden Darstellung der Einzeletats mit jenen des Reichsmilitäretats entnommen.

2. Die Angaben in Spalte 7 sind den Erläuterungen zu Kapitel 12, Titel 3 entnommen.

3. Das Verhältnis der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres (ohne Bayern) zum bayerischen Kontingent war:

1885/86	und	1886/87:	377 050 : 50 224,
1887/88	mit	1890/91:	414 224 : 54 185,
1891/92	„	1893/94:	430 649 : 56 334,
1894/95	„	1898:	424 983 : 54 246,
		1899:	433 868 : 54 335,
		1900:	436 474 : 54 662,
		1901:	439 332 : 55 019,
1902	mit	1904:	440 353 : 55 147,
		1905:	442 429 : 55 286,
		1906:	443 960 : 55 418,
		1907:	445 240 : 55 424.

4. Die Ersparnisse (Spalte 7) beziehen sich auf Lazarettkranke, zufällig unbesetzte Stellen usw., und sind beim Ansatz in Spalte 4 bereits berücksichtigt.

Tabelle 2.

Die Finanzierung der Naturalienbeschaffung in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Nach den Rechnungsnachweisungen des Kriegsminsteriums zu Kapitel 12, Titel 3 betrug					
	die vom Landtage bewilligte Summe				die zur Kostendeckung der Regiebeschaffung von Naturalien notwendige Summe	
	im Solletat			im Istetat		
	Hauptetat	Nachtragsetat	im ganzen		im Voranschlag	nach der Rechnung über den Vollzug
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1885/86	6 324 709	—	6 324 709	6 097 906	5 999 700	5 273 424
1886/87	6 306 409	—	6 306 409	6 123 449	6 068 220	4 740 168
1887/88	6 271 984	—	6 271 984	6 038 034	5 853 905	4 024 075
1888/89	6 065 841	—	6 065 841	6 205 518	5 610 233	5 103 135
1889/90	6 900 761	—	6 900 761	7 729 397	6 518 013	4 900 868
1890/91	7 479 098	181 115	7 660 213	8 082 900	6 701 429	6 799 800
1891/92	7 724 780	465 167	8 189 947	8 225 979	7 079 180	5 538 661
1892/93	8 122 493	—	8 122 493	7 911 509	7 471 091	5 355 252
1893/94	6 783 071	198 847	6 981 918	7 542 358	6 783 068	5 884 474
1894/95	7 923 068	—	7 923 068	6 928 597	7 923 066	4 968 077
1895/96	6 448 749	—	6 448 749	6 015 692	6 826 849	3 972 713
1896/97	6 806 588	—	6 806 588	6 352 531	7 210 709	6 009 289
1897/98	7 277 680	—	7 277 680	6 631 466	7 378 591	5 812 665
1898	7 346 031	—	7 346 031	7 655 143	7 476 966	5 154 689
1899	7 268 062	—	7 268 062	7 214 185	7 398 997	5 931 340
1900	7 423 250	—	7 423 250	7 397 768	7 391 137	4 765 309
1901	7 556 628	—	7 556 628	7 764 101	7 508 746	5 868 001
1902	7 969 607	—	7 969 607	7 818 348	7 969 604	6 951 678
1903	7 809 160	—	7 809 160	7 280 233	7 809 158	5 744 788
1904	7 438 339	—	7 438 339	7 046 026	7 597 337	5 547 930
1905	7 837 196	—	7 837 196	7 770 608	7 837 203	6 100 899
1906	Die Verfassungskontrolle des Budget-				8 410 128	6 528 892
1907	vollzuges ist noch nicht erfolgt				8 874 273	8 736 960

(Fortsetzung auf der nächsten Seite.)

Tabelle 2.

Die Finanzierung der Naturalienbeschaffung in Voranschlag und Vollzug. (Fortsetzung)

Rechnungsjahr	Die Abgleichung des Solletats auf Kapitel 12, Titel 3 mit dem Istetat ergibt für den letzteren als		Nach den Ankaufsbüchern der Proviantämter entfiel von der Summe in Spalte 7 auf			
			Ankäufe aus erster Hand		Ankäufe aus zweiter Hand	
	Überschreitung	Erübrigung	wirkliche Ausgaben		wirkliche Ausgaben	
	Mk.	Mk.	Mk.	Proz.	Mk.	Proz.
	8	9	10	11	12	13
1885/86	—	226 802	1 914 867	36	3 358 557	64
1886/87	—	182 959	2 199 007	46	2 541 161	54
1887/88	—	233 949	1 619 280	40	2 404 795	60
1888/89	139 677	—	1 822 519	35	3 280 616	65
1889/90	828 636	—	1 269 870	26	3 630 998	74
1890/91	422 687	—	1 525 447	22	5 274 353	78
1891/92	36 032	—	1 734 624	32	3 804 037	68
1892/93	—	210 983	1 609 901	30	3 745 351	70
1893/94	560 440	—	1 510 210	26	4 374 264	74
1894/95	—	994 470	1 619 960	33	3 348 117	67
1895/96	—	433 056	1 847 520	46	2 125 193	54
1896/97	—	454 056	2 309 511	40	3 699 778	60
1897/98	—	646 213	2 826 993	50	2 985 672	50
1898	309 112	—	3 606 807	70	1 547 882	30
1899	—	53 876	3 941 682	66	1 989 658	34
1900	—	25 481	3 904 590	82	860 719	18
1901	207 473	—	4 024 746	70	1 843 255	30
1902	—	151 258	4 362 311	63	2 589 367	37
1903	—	588 926	4 588 397	80	1 156 391	20
1904	—	392 312	4 810 576	87	737 354	13
1905	—	66 587	2 927 539	48	3 173 360	52
1906	—	—	4 156 264	64	2 372 628	36
1907	—	—	7 378 997	84	1 357 963	16

Tabelle 3. Die Deckung des Bedarfes an Weizen in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Voranschlag		Wirkliche Beschaffungsmengen					Wirkliche Beschaffungskosten		
	Mengen t	Kosten Mk.	im ganzen t	aus erster Hand t	aus erster Hand Proz.	aus zweiter Hand t	aus zweiter Hand Proz.	im ganzen Mk.	aus erster Hand Mk.	aus zweiter Hand Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1885/86	2789	546 732	358	26	8	392	92	65 940	4 685	61 255
1886/87	2787	545 742	98	—	—	98	100	18 637	—	18 637
1887/88	27	5 366	443	57	13	386	87	84 236	10 765	73 471
1888/89	—	—	358	358	100	—	—	70 862	70 862	—
1889/90	27	5 366	340	41	12	299	88	70 644	8 551	62 093
1890/91	27	5 501	425	158	37	267	63	85 073	31 412	53 661
1891/92	27	5 345	2014	226	11	1788	89	502 452	55 008	447 444
1892/93	27	5 962	341	18	5	323	95	68 023	3 228	64 795
1893/94	27	4 951	386	118	30	268	70	63 272	18 825	44 447
1894/95	27	4 771	301	134	44	167	56	41 253	18 092	23 161
1895/96	27	4 354	278	138	50	140	50	47 003	23 454	23 549
1896/97	240	42 739	394	262	67	132	33	65 954	44 288	21 666
1897/98	240	41 877	347	316	91	31	9	66 343	61 328	5 015
1898	240	45 737	346	346	100	—	—	63 834	63 834	—
1899	240	44 275	226	226	100	—	—	36 445	36 445	—
1900	240	41 575	347	347	100	—	—	58 983	58 983	—
1901	240	42 117	76	76	100	—	—	13 030	13 030	—
1902	144	25 211	276	276	100	—	—	45 220	45 220	—
1903	143	24 144	232	232	100	—	—	38 799	38 799	—
1904	143	24 325	291	291	100	—	—	56 020	56 020	—
1905	143	26 077	129	129	100	—	—	22 819	22 819	—
1906	143	25 221	289	289	100	—	—	58 683	58 683	—
1907	143	27 367	296	296	100	—	—	70 270	70 270	—

Tabelle 4. Die Deckung des Bedarfes an Roggen in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Voranschlag		Wirkliche Beschaffungsmengen					Wirkliche Beschaffungskosten		
	Mengen t	Kosten Mk.	im ganzen t	aus erster Hand t	aus erster Hand Proz.	aus zweiter Hand t	aus zweiter Hand Proz.	im ganzen Mk.	aus erster Hand Mk.	aus zweiter Hand Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1885/86	8 287	1 400 528	7 339	1594	22	5745	78	1 170 161	244 937	925 224
1886/87	8 280	1 362 879	5 831	1299	22	4532	78	861 758	186 319	675 439
1887/88	12 438	1 972 738	6 756	2174	32	4582	68	943 558	291 458	652 100
1888/89	11 597	1 751 252	5 809	253	4	5556	96	954 616	38 460	916 156
1889/90	12 613	2 071 054	5 613	274	5	5338	95	980 891	43 742	937 149
1890/91	12 617	2 149 987	9 141	971	11	8170	89	1 639 396	170 417	1 468 979
1891/92	13 323	2 264 995	4 477	763	17	3714	83	1 052 345	182 810	869 535
1892/93	13 467	2 706 967	8 519	1753	21	6766	79	1 321 211	258 170	1 063 041
1893/94	13 468	2 068 684	7 617	2931	39	4686	61	1 049 623	401 298	648 325
1894/95	15 164	2 236 235	7 313	2464	34	4849	66	870 034	283 530	586 504
1895/96	15 355	2 075 689	3 487	917	26	2570	74	481 368	129 064	352 304
1896/97	15 321	2 270 879	11 556	2688	23	8868	77	1 741 447	398 910	1 342 537
1897/98	15 544	2 335 175	9 131	3356	37	5775	63	1 518 936	547 084	971 852
1898	15 515	2 501 794	5 754	3897	68	1857	32	959 365	639 277	320 088
1899	15 348	2 475 325	8 837	5917	67	2920	33	1 409 280	916 865	492 415
1900	15 201	2 349 770	4 976	4546	91	430	9	769 781	701 443	68 338
1901	15 217	2 342 048	9 393	7635	81	1758	19	1 442 495	1 161 141	281 354
1902	15 175	2 292 335	5 714	5414	95	300	5	844 290	799 645	44 645
1903	15 421	2 276 293	7 518	7198	96	320	4	1 057 341	1 011 177	46 164
1904	15 434	2 226 354	8 049	7554	94	495	6	1 124 522	1 056 008	68 514
1905	15 588	2 232 045	7 287	5027	69	2260	31	1 201 231	819 965	381 266
1906	15 661	2 421 503	5 028	3168	63	1860	37	919 883	573 390	346 493
1907	15 767	2 620 948	6 872	5418	79	1454	21	1 441 575	1 143 569	298 006

Tabelle 5. Die Deckung des Bedarfes an Hafer in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Voranschlag		Wirkliche Beschaffungsmengen					Wirkliche Beschaffungskosten			
	Mengen t	Kosten Mk.	im ganzen t	aus erster Hand t	aus erster Hand Proz.	aus zweiter Hand t	aus zweiter Hand Proz.	im ganzen Mk.	aus erster Hand im ganzen Mk.	aus erster Hand für Übergewicht Mk.	aus zweiter Hand Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1885/86	19 437	2 766 309	19 827	3 766	19	16 061	81	2 879 141	507 062	—	2 372 079
1886/87	19 372	2 774 070	21 698	6 574	30	15 124	70	2 704 066	791 126	—	1 912 940
1887/88	20 424	2 700 152	15 028	2 064	13	12 964	87	1 941 404	262 181	—	1 679 223
1888/89	20 356	2 700 498	18 028	1 830	10	16 198	90	2 531 025	237 427	—	2 293 598
1889/90	21 070	2 916 101	17 387	787	5	16 600	95	2 749 510	117 755	—	2 631 755
1890/91	22 176	3 304 224	25 498	1 896	7	23 602	93	4 052 530	300 817	—	3 751 713
1891/92	23 495	3 496 130	19 828	3 003	15	16 825	85	2 916 822	429 764	—	2 487 058
1892/93	23 620	3 410 800	20 847	2 139	10	18 708	90	2 911 145	293 630	—	2 617 515
1893/94	23 758	3 345 126	15 787	987	6	14 800	94	2 614 053	167 335	—	2 446 718
1894/95	24 501	3 763 108	24 414	5 269	29	19 145	71	3 118 827	619 799	—	2 499 028
1895/96	24 690	3 302 779	18 713	6 648	35	12 065	65	2 499 055	900 043	16 685	1 599 012
1896/97	24 844	3 470 210	22 538	7 715	35	14 823	65	3 224 091	1 095 252	1 982	2 128 839
1897/98	24 689	3 539 168	21 456	9 220	43	12 236	57	3 232 987	1 398 042	13 837	1 834 945
1898	24 751	3 676 514	21 249	13 882	65	7 367	35	3 118 113	2 030 780	49 856	1 087 333
1899	24 759	3 650 219	24 299	15 070	62	9 229	38	3 498 256	2 132 475	25 347	1 365 781
1900	25 516	3 666 182	18 984	15 365	81	3 619	19	2 657 136	2 146 509	17 298	510 627
1901	25 809	3 731 723	17 628	11 126	63	6 502	37	2 766 831	1 694 284	1 759	1 072 547
1902	26 386	3 925 445	30 138	16 691	55	13 447	45	4 582 550	2 424 129	17 904	2 158 421
1903	26 549	3 899 782	25 825	19 832	77	5 993	23	3 411 192	2 601 816	22 026	809 376
1904	26 509	3 738 564	21 782	19 364	89	2 418	11	3 139 649	2 784 474	18 913	355 175
1905	27 499	3 998 354	20 998	7 218	34	13 780	66	3 640 008	1 220 272	970	2 419 736
1906	28 086	4 427 477	24 483	15 730	64	8 753	36	4 206 242	2 648 586	18 288	1 557 656
1907	28 618	4 589 754	28 345	26 256	93	2 088	7	5 547 074	5 130 594	41 232	416 480

Tabelle 6. Die Deckung des Bedarfes an Heu in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Voranschlag		Wirkliche Beschaffungsmengen					Wirkliche Beschaffungskosten		
	Mengen t	Kosten Mk.	im ganzen t	aus erster Hand t	aus erster Hand Proz.	aus zweiter Hand t	aus zweiter Hand Proz.	im ganzen Mk.	aus erster Hand Mk.	aus zweiter Hand Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1885/86	10 161	634 077	8 217	6 525	79	1692	21	596 674	In d. Büchern nicht ausgeschied.	
1886/87	10 128	690 780	9 724	9 724	100	—	—	462 251	462 251	—
1887/88	10 248	534 964	8 894	8 894	100	—	—	460 624	460 624	—
1888/89	10 219	562 050	8 643	8 643	100	—	—	635 538	635 538	—
1889/90	10 549	711 036	10 057	10 057	100	—	—	499 387	499 387	—
1890/91	10 552	563 746	8 705	8 705	100	—	—	458 203	458 203	—
1891/92	11 167	638 763	9 328	9 328	100	—	—	504 598	504 598	—
1892/93	11 140	634 982	8 954	8 954	100	—	—	563 413	563 413	—
1893/94	11 148	682 257	9 510	4 434	47	5076	53	1 036 435	447 124	589 311
1894/95	11 489	964 731	10 675	8 161	76	2514	24	528 788	388 511	140 277
1895/96	11 580	716 243	10 656	9 150	87	1505	13	455 672	386 134	69 538
1896/97	12 137	714 627	9 895	8 662	87	1233	13	450 297	388 865	61 432
1897/98	12 012	710 149	10 430	9 024	87	1406	13	490 247	414 571	75 676
1898	12 054	594 142	11 267	9 824	87	1443	13	522 883	450 754	72 129
1899	12 330	605 650	9 850	8 524	85	1326	15	552 592	471 995	80 597
1900	12 487	695 026	11 758	9 931	84	1827	16	716 274	591 966	124 308
1901	12 856	736 648	11 980	9 295	77	2685	23	786 958	592 151	194 807
1902	13 090	830 298	13 561	10 069	74	3492	26	762 378	554 463	207 915
1903	13 167	798 051	11 977	9 150	76	2827	24	677 551	509 617	167 934
1904	13 158	815 796	11 466	8 618	75	2848	25	645 132	459 621	185 511
1905	13 318	822 786	11 762	8 223	70	3539	30	643 919	438 010	205 909
1906	14 378	790 560	11 686	8 030	69	3656	31	645 937	432 707	213 230
1907	14 668	804 010	13 440	9 064	67	4376	33	849 858	555 221	294 637

Tabelle 7. Die Deckung des Bedarfes an Stroh in Voranschlag und Vollzug

Rechnungsjahr	Voranschlag		Wirkliche Beschaffungsmengen					Wirkliche Beschaffungskosten		
	Mengen t	Kosten Mk.	im ganzen t	aus erster Hand t	aus erster Hand Proz.	aus zweiter Hand t	aus zweiter Hand Proz.	im ganzen Mk.	aus erster Hand Mk.	aus zweiter Hand Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1885/86	14 053	652 054	11 185	9 059	81	2126	19	561 507	In den Büchern nicht ausgeschieden.	
1886 87	14 007	694 749	14 329	11 449	80	2880	20	694 721		
1887/88	14 174	640 685	14 363	14 363	100	—	—	594 251	594 251	—
1888/89	14 132	596 433	13 847	13 847	100	—	—	911 093	911 093	—
1889/90	14 596	814 456	12 029	12 029	100	—	—	600 435	600 435	—
1890/91	14 611	677 971	13 505	13 505	100	—	—	564 597	564 597	—
1891/92	15 457	673 947	12 710	12 710	100	—	—	562 444	562 444	—
1892/93	15 419	712 380	11 696	11 696	100	—	—	491 460	491 460	—
1893/94	15 431	682 050	15 406	6 849	45	8557	55	1 121 089	475 628	645 461
1894/95	15 909	954 221	11 050	9 013	82	2037	18	409 174	310 027	99 147
1895/96	16 036	727 784	13 329	11 255	84	2074	16	489 614	408 823	80 791
1896/97	16 118	712 254	12 485	9 426	76	3059	24	527 498	382 194	145 304
1897/98	16 080	752 222	12 117	9 950	82	2167	18	504 151	405 967	98 184
1898	16 111	658 779	13 474	11 838	88	1636	12	490 493	422 161	68 332
1899	16 116	623 528	12 443	11 078	89	1365	11	434 765	383 900	50 865
1900	16 336	638 584	12 076	9 133	76	2943	24	563 134	405 688	157 446
1901	16 774	656 210	14 491	9 718	67	4773	33	858 684	564 137	294 547
1902	17 102	896 315	15 867	12 184	77	3683	23	559 904	426 987	132 917
1903	17 209	810 888	13 556	10 473	77	3083	23	717 239	538 854	178 385
1904	17 176	791 298	14 415	11 441	79	2974	21	582 605	454 452	128 153
1905	17 380	757 941	13 991	10 404	74	3587	26	592 921	426 472	166 449
1906	18 479	745 367	13 961	9 065	65	4896	35	698 146	442 897	255 249
1907	18 827	832 194	16 259	9 918	61	6341	39	828 183	479 343	348 840

Tabelle 8. Tonnenpreise für Weizen im Jahresdurchschnitt

Rechnungsjahr	Marktpreise		Etatspreise des Solletats	Ankaufspreise		
	sämtl. Marktorte des Landes	der Garnisonsorte		Gesamtbeschaffung	Ankäufe aus erster Hand	Ankäufe aus zweiter Hand
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7
1885/86	186,20	177,40	196,00	184,19	180,20	184,20
1886/87	190,60	179,00	199,80	190,17	—,—	190,17
1887/88	187,00	184,40	198,40	190,14	189,60	190,00
1888/89	197,60	184,80	191,40	197,93	197,93	—,—
1889/90	203,20	193,60	198,40	207,77	205,40	213,00
1890/91	216,80	202,80	203,40	200,17	198,80	200,80
1891/92	235,00	206,40	197,60	249,47	243,00	250,20
1892/93	204,40	236,80	220,40	199 48	174 40	200 60
1893/94	166,80	178,40	183,40	163,91	159,80	165,40
1894/95	142,00	162,80	176,71	136,03	135,20	139,40
1895/96	151,00	161,00	161,29	169,07	169,40	168,00
1896/97	167,00	165,80	178,08	167,39	169,00	164,00
1897/98	188,60	167,80	174,49	191,19	193,80	161,60
1898	198,60	205,00	190,57	184,49	184,49	—
1899	170,00	190,90	184,48	161,26	161,26	—
1900	166,00	169,70	173,23	169,40	169,40	—
1901	176,20	177,60	175,49	171,44	171,44	—
1902	173,20	176,00	175,08	163,84	163,84	—
1903	167,20	167,60	168,84	167,23	167,23	—
1904	180,60	176,80	170,11	192,50	192,50	—
1905	184,60	190,15	182 36	176,88	176,00	—
1906	189,60	190,30	176,37	203,05	203,05	—
1907	—	210,35	191,38	237,39	237,39	—

Anmerkungen zu den Tabellen 8 mit 12

1. Die Marktpreise sämtlicher Marktorte des Landes (Tabelle 8, 9 und 10, Spalte 2) sind dem Statistischen Jahrbuch für Bayern 1907, S. 55, entnommen (Landesmarktpreis).

2. Die Marktpreise der Garnisonsorte (Tabelle 8, 9 und 10, Spalte 3) sind der Beilage 4 der Jahrgänge 1885/86 mit 1907 des bayerischen Militäretats (Berechnung des Naturalienbedarfes zur Militärverpflegung und der Durchschnittspreise) entnommen. Sie stellen die nach den halbjährig für die einzelnen Standorte nachgewiesenen Marktdurchschnittspreisen ermittelten Durchschnittspreise dar, welche sowohl der Berechnung der Vergütungssätze an Brot und Futter (vgl. Tabelle 15 nebst Anmerkungen), wie auch der Ermittlung der Etatpreise zugrunde liegen (Garnisonsmarktpreis).

3. Die Markt- und Handelspreise für Rauhfurage (Tabelle 11 und 12, Spalte 2) sind gleichfalls der Beilage 4 des Militäretats entnommen. Sie entsprechen den halbjährig in den Garnisonsorten auf Grund amtlicher Notierungen festgestellten Durchschnittspreisen, berechnet für den Durchschnitt des ganzen Königreiches.

4. Die Ankaufspreise sind aus den Rechnungsakten des Kriegsministeriums zusammengestellt bezw. errechnet.

5. Unter den Gestehungspreisen sind jene Preise zu verstehen, welche sich für das zur Ausgabe an die Empfangsberechtigten bereite Natural in der für den Konsum bestimmten Form (Brotportionen, Furagerationen) zu Lasten des Militärfiskus ergeben. Bei Roggen, Hafer, Heu und Stroh sind demnach nicht nur die Kosten der Naturalienbeschaffung, sondern auch die Wirtschaftskosten (auf Grund der Berechnung in Tabelle 13) berücksichtigt. Weizen dient nur zur Zwiebackherstellung in einzelnen Militärbäckereien; Pachtvergebung der Lieferung von Zwieback findet nicht statt. Die Gestehungspreise bei Pachtverpflegung sind in Tabelle 14 berechnet (Spalte 11 mit 14).

Tabelle 9. Tonnenpreise für Roggen im Jahresdurchschnitt

Rechnungsjahr	Marktpreise		Etatspreise des Solletats	Ankaufspreise bei Regieverpflegung			Gestehungspreise	
	sämtl. Marktorte d. Landes	der Garnisonsorte		Gesamtbeschaffung	Ankäufe aus erster Hand	Ankäufe aus zweiter Hand	bei Regieverpflegung	bei Pachtverpflegung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885/86	156,00	156,20	169,00	159,44	153,61	161,03	—	—
1886/87	143,80	151,40	164,60	147,78	143,40	149,01	—	—
1887/88	141,80	142,20	158,60	139,66	134,22	142,27	—	—
1888/89	153,60	139,60	151,00	164,33	151,80	164,82	—	—
1889/90	159,20	158,20	164,20	174,75	159,29	175,60	—	—
1890/91	173,80	165,00	170,40	179,34	175,81	179,88	—	—
1891/92	203,80	172,00	170,00	235,05	239,83	234,00	—	—
1892/93	173,00	213,00	201,00	155,09	147,26	157,20	—	—
1893/94	140,20	150,40	153,60	139,79	137,01	138,49	186,66	240,52
1894/95	120,60	135,00	147,47	118,97	115,09	121,06	166,63	237,64
1895/96	129,40	135,40	135,18	138,03	140,60	137,09	186,63	224,20
1896/97	145,80	141,60	148,22	150,70	148,42	151,46	201,91	222,69
1897/98	150,80	140,80	150,23	166,34	163,00	168,21	214,94	230,55
1898	166,60	160,40	161,25	166,68	164,10	172,47	215,57	237,66
1899	155,80	161,30	161,28	159,47	154,86	168,61	207,19	232,55
1900	154,40	152,70	154,58	154,69	154,27	155,03	204,00	232,64
1901	149,60	149,70	153,91	153,45	152,01	159,83	200,84	232,09
1902	147,20	147,30	151,06	147,73	147,62	148,87	193,30	226,72
1903	146,40	144,80	147,61	140,64	140,40	144,29	178,60	207,39
1904	132,80	131,50	144,25	139,70	139,89	138,21	176,78	218,80
1905	146,40	144,30	143,19	164,84	163,22	168,64	212,09	218,73
1906	173,00	170,05	154,62	182,95	181,27	186,20	231,98	223,51
1907	—	188,70	166,23	209,75	211,07	204,81	255,34	238,41

Tabelle 10. Tonnenpreise für Hafer im Jahresdurchschnitt

Rechnungsjahr	Marktpreise		Etatspreise des Solletats	Ankaufspreise bei Regieverpflegung			Gestehungspreise	
	sämtl. Marktorte d. Landes	der Garnisonsorte		Gesamtbeschaffung	Ankäufe aus erster Hand	Ankäufe aus zweiter Hand	bei Regieverpflegung	bei Pachtverpflegung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885/86	137,60	145,60	143,80	145,21	134,61	146,89	—	—
1886/87	124,80	140,20	142,20	124,62	120,49	126,40	—	—
1887/88	119,60	120,80	132,20	129,18	127,00	129,43	—	—
1888/89	142,80	133,80	132,60	140,39	129,81	141,67	—	—
1889/90	140,20	142,40	138,40	158,13	149,62	158,60	—	—
1890/91	167,60	153,60	149,00	158,93	158,69	159,00	—	—
1891/92	151,60	163,40	148,80	147,10	143,09	148,01	—	—
1892/93	136,00	147,00	144,40	139,64	137,82	140,07	—	—
1893/94	161,60	141,80	140,80	165,51	169,40	165,22	145,43	182,79
1894/95	135,40	172,60	153,59	127,75	117,62	130,60	129,55	149,98
1895/96	128,20	131,20	133,81	133,53	135,49	132,61	136,05	143,23
1896/97	149,00	137,40	139,68	143,04	141,80	143,69	145,00	162,09
1897/98	152,60	150,00	143,35	150,67	151,60	150,09	153,60	169,93
1898	154,00	154,80	148,54	146,74	146,21	147,67	149,06	178,14
1899	146,40	154,80	147,43	143,96	141,44	147,81	146,02	159,76
1900	140,20	145,30	145,97	139,97	139,89	141,01	141,90	155,49
1901	151,40	150,30	144,59	156,97	152,29	164,80	158,76	170,10
1902	159,80	162,70	148,77	152,05	145,85	160,66	153,94	171,92
1903	135,60	142,40	146,89	132,09	131,29	136,88	134,23	150,50
1904	135,00	135,50	141,03	144,14	143,83	146,81	146,28	155,64
1905	159,00	159,55	145,40	173,35	169,02	175,63	175,56	182,30
1906	171,00	176,60	157,64	171,80	168,41	177,85	173,96	192,61
1907	—	189,20	160,38	195,69	195,42	199,47	198,28	210,31

Tabelle 11. Tonnenpreise für Heu im Jahresdurchschnitt

Rechnungsjahr	Markt- und Handelspreise	Etatspreise des Solletats	Ankaufspreise bei Regieverpflegung			Gestehungspreise	
			Gesamtbeschaffung	Ankäufe aus erster Hand	Ankäufe aus zweiter Hand	bei Regieverpflegung	bei Pachtverpflegung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1885/86	60,60	62,40	72,61	In den Büchern nicht ausgeschied.		—	—
1886/87	75,60	68,20	47,53	47,53	—	—	—
1887/88	53,80	52,20	51,79	51,79	—	—	—
1888/89	55,60	55,00	73,53	73,53	—	—	—
1889/90	72,00	67,40	49,65	49,65	—	—	—
1890/91	51,20	53,40	52,63	52,63	—	—	—
1891/92	51,80	57,20	54,08	54,08	—	—	—
1892/93	52,80	57,00	62,92	62,92	—	—	—
1893/94	66,60	61,20	108,38	100,80	116,00	113,93	114,09
1894/95	108,60	83,97	49,53	57,80	55,80	54,41	70,42
1895/96	52,40	61,85	42,76	42,20	46,00	47,75	56,02
1896/97	46,20	58,88	45,50	44,80	49,80	50,15	57,57
1897/98	51,00	59,12	47,00	45,80	53,80	51,72	60,82
1898	51,80	49,29	46,41	45,80	49,80	51,21	61,45
1899	51,60	49,12	56,09	55,40	60,80	60,57	68,16
1900	58,00	55,66	60,93	59,60	68,00	65,72	72,48
1901	69,00	57,30	65,69	63,80	72,40	70,99	77,82
1902	67,10	63,43	56,22	55,00	59,60	62,80	74,43
1903	60,30	60,61	56,57	55,60	59,40	62,02	70,21
1904	59,70	62,00	56,26	53,40	65,00	61,39	78,91
1905	61,15	61,78	54,74	53,20	58,20	61,11	81,85
1906	61,15	58,01	55,27	53,80	58,60	61,63	72,09
1907	61,50	57,83	63,23	61,20	67,40	70,23	74,13

Tabelle 12. Tonnenpreise für Stroh im Jahresdurchschnitt

Rechnungsjahr	Markt- und Handelspreise	Etatspreise des Solletats	Ankaufspreise bei Regieverpflegung			Gestehungspreise	
			Gesamtbeschaffung	Ankäufe aus erster Hand	Ankäufe aus zweiter Hand	bei Regieverpflegung	bei Pachtverpflegung
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8
1885/86	45,40	46,40	50,20	In den Büchern nicht ausgeschieden.		—	—
1886/87	53,40	49,60	48,47			—	—
1887/88	48,20	45,20	41,37	41,37	—	—	—
1888/89	44,00	42,20	67,25	67,25	—	—	—
1889/90	60,40	55,80	49,91	49,91	—	—	—
1890/91	49,60	46,40	41,80	41,80	—	—	—
1891/92	43,20	43,60	44,25	44,25	—	—	—
1892/93	43,20	46,20	42,01	42,01	—	—	—
1893/94	45,60	44,20	72,76	69,44	75,40	75,39	71,60
1894/95	70,80	59,98	37,03	34,40	48,62	39,34	49,72
1895/96	39,40	42,89	36,73	36,28	38,80	39,15	44,25
1896/97	38,00	44,19	42,25	40,61	47,40	44,44	46,02
1897/98	43,00	46,78	41,60	40,82	45,26	43,07	47,28
1898	44,60	40,89	36,40	35,63	41,80	38,67	46,05
1899	39,60	38,69	34,94	34,60	37,09	37,01	44,61
1900	40,20	39,09	46,63	44,44	53,41	48,74	52,03
1901	54,60	43,98	59,26	58,00	61,89	61,76	65,03
1902	55,60	52,41	35,22	35,04	36,09	37,65	58,19
1903	42,80	47,12	52,90	51,45	57,86	55,32	49,27
1904	42,75	46,07	40,41	39,87	42,01	42,43	53,59
1905	43,40	43,61	42,38	41,07	46,40	45,20	53,57
1906	48,00	41,95	50,00	48,82	52,03	52,86	57,24
1907	52,35	45,97	50,93	48,41	55,08	54,10	58,54

Tabelle 13. Berechnung der im eigenen Wirtschafts-
kosten für Brot- und Futter-

Rechnungsjahr	Auf Kapitel 12, Titel 4 des Etats verrechnete Kosten für Verwaltung und Bereitung der Naturalien	Hievon treffen auf die		Von den eigentlichen Wirtschaftskosten treffen auf				
		Nebenkosten der Magazinwirtschaft	eigentlichen Wirtschaftskosten	die Herstellung des Zwiebacks	die Brotverpflegung einschließlich Mahlen und Backen	die Futterverpflegung		
						Hafer	Heu	Stroh
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1893/94	506 326	16 013	490 313	15 691	357 586	36 688	50 533	29 814
1894/95	530 349	13 875	516 473	24 214	386 764	35 498	44 598	25 397
1895/96	540 423	13 100	527 323	28 595	377 392	49 069	45 510	26 756
1896/97	553 234	17 346	535 887	28 466	396 989	38 578	47 273	24 581
1897/98	560 296	30 110	530 185	24 542	374 363	56 427	48 507	26 344
1898	538 696	26 282	512 413	27 109	363 222	46 403	50 344	25 334
1899	506 271	24 543	481 728	24 055	346 072	41 055	47 507	23 037
1900	544 977	50 751	494 226	29 210	351 044	38 670	51 221	24 079
1901	561 023	36 680	524 342	48 011	348 698	37 629	60 439	29 563
1902	592 145	37 962	554 183	48 923	340 101	40 840	63 877	30 439
1903	584 846	41 172	543 674	49 122	354 021	45 552	64 212	30 764
1904	554 688	40 573	514 114	49 335	339 988	40 156	59 560	25 074
1905	606 074	43 030	563 043	65 367	344 106	48 136	71 321	34 110
1906	630 035	48 514	581 521	62 649	355 604	50 683	75 289	37 294
1907	652 366	52 204	600 161	56 692	355 087	61 667	84 962	41 752

betriebe der Proviantämter erwachsenen Wirtschaftsverpflegung (Regieverpflegung)

Aus Militärmagazinen wurde in natura verabreicht					Demnach treffen Wirtschaftskosten auf je 1 Tonne Natural bei			
Brotverpflegung		Futterverpflegung						
Brotportionen zu je 750 Gramm	Roggen (1520 Brotportionen = 1 t)	Hafer	Heu	Stroh	Roggen	Hafer	Heu	Stroh
	t	t	t	t	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
10	11	12	13	14	15	16	17	18
11 597 066	7629	19 773	9 102	11 356	46,87	1,85	5,55	2,63
12 333 699	8114	19 709	9 135	11 000	47,66	1,80	4,88	2,31
11 802 102	7764	19 454	9 123	11 067	48,60	2,52	4,99	2,42
11 782 628	7751	19 644	10 160	11 211	51,21	1,96	4,65	2,19
11 686 273	7688	19 259	10 049	10 681	48,60	2,93	4,72	2,47
11 290 988	7428	19 985	10 484	11 153	48,89	2,38	4,80	2,27
11 022 013	7251	19 916	10 588	11 121	47,72	2,06	4,48	2,07
10 820 289	7118	20 048	10 679	11 371	49,31	1,93	4,79	2,11
11 184 094	7358	20 966	11 212	11 826	47,39	1,79	5,30	2,50
11 344 883	7463	21 637	11 456	12 528	45,57	1,89	5,58	2,43
11 435 598	7523	21 676	11 319	12 599	47,05	2,10	5,67	2,42
11 118 803	7315	21 530	11 390	12 439	46,47	1,87	5,23	2,02
11 067 678	7281	21 809	11 200	12 445	47,25	2,21	6,37	2,82
11 024 108	7252	23 022	11 845	13 051	49,03	2,16	6,36	2,86
11 171 161	7342	23 834	12 143	13 178	45,59	2,59	7,00	3,17

Tabelle 14. Berechnung der Beschaffungspreise für die in Garnisonen ohne Proviantamtswirtschaft im Lieferungswege bezogene Brot- und Futterverpflegung (Pachtverpflegung)

Rechnungsjahr	Lieferungsmengen bei Pachtverpflegung					Kostenaufwand für Pachtverpflegung				Als Beschaffungspreise ergeben sich hiernach für die Tonne Natural			
	Brotverpflegung		Futterverpflegung			für Brotverpflegung	für Futterverpflegung			bei Brotverpflegung Roggen	bei Futterverpflegung		
	Brotportionen zu je 760 Gramm	Roggen (1520 Brotportionen = 1 t)	Hafer	Heu	Stroh		Hafer	Heu	Stroh		Hafer	Heu	Stroh
		t	t	t	t	Mk.	Mk.	Bk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1893/94	64 446	42	485	236	295	10 197	88 825	26 960	21 151	240,52	182,79	114,09	71,60
1894/95	61 732	40	497	252	305	9 651	74 579	17 798	15 190	237,64	149,98	70,42	49,72
1895/96	69 934	46	498	271	362	10 315	71 453	15 233	16 021	224,20	143,23	56,02	44,25
1896/97	73 482	48	484	296	360	10 765	78 508	17 081	16 591	222,69	162,09	57,57	46,02
1897/98	72 496	47	490	295	336	10 996	83 402	17 995	15 918	230,55	169,93	60,82	47,28
1898	76 419	50	601	340	365	11 948	107 188	20 937	16 807	237,66	178,14	61,45	46,05
1899	82 413	54	525	325	362	12 609	83 901	22 207	16 166	232,55	159,76	68,16	44,61
1900	80 901	53	522	306	341	12 382	81 208	22 219	17 764	232,64	155,49	72,48	52,03
1901	80 422	53	511	297	317	12 280	87 253	23 130	20 628	232,09	170,10	77,82	65,03
1902	84 303	55	518	284	346	12 508	89 165	21 171	20 154	226 72	171,92	74,43	58,19
1903	84 662	55	530	274	373	12 210	79 845	19 774	18 394	207,39	150,50	70,21	49,27
1904	85 742	56	612	322	402	12 342	95 377	25 445	21 568	218,80	155,64	78,91	53,59
1905	85 393	56	584	297	383	12 288	106 617	22 459	20 520	218,73	182,30	81,85	53,57
1906	81 846	53	544	272	366	12 034	104 915	19 637	20 980	223,51	192,61	72,09	57,24
1907	81 364	53	552	284	361	12 761	116 120	21 104	21 133	238,41	210 31	74,13	58,54

Tabelle 15. Übersicht der auf Kapitel 12 des Etats verrechneten Geldvergütungen für Brot- und Futterverpflegung (Geldverpflegung)

Rechnungsjahr	Geldvergütung statt Brotverpflegung in natura						Geldvergütung an Offiziere statt Rationsabgabe in natura					
	Brotgeld			Quartierverpflegung			Die in Geld vergüteten Rationen entsprechen einer Naturalienmenge von			Geldvergütung		
	Gesamter Geldbetrag	Die Verrechnung findet statt auf Kapitel 12		Gesamter Geldbetrag	Die Verrechnung findet statt auf Kapitel 12					Gesamter Geldbetrag	Die Verrechnung findet statt auf Kapitel 12	
		Titel 3	Titel 4		Titel 3	Titel 6	Hafer	Heu	Stroh		Titel 3	Titel 6
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	t	t	t	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1898	916 372	722 283	194 089	618 964	116 056	502 907	404	193	268	74 328	68 151	6176
1899	937 141	749 713	187 428	537 578	100 775	436 802	378	183	256	68 575	61 717	6851
1900	934 749	747 799	186 949	588 549	110 304	478 244	354	185	259	70 163	63 147	7016
1901	958 869	767 096	191 773	442 888	82 918	359 969	341	180	250	69 610	62 649	6961
1902	980 052	783 936	196 115	498 781	93 250	405 531	370	188	263	74 277	66 850	7427
1903	987 123	789 698	197 424	467 250	87 621	379 629	371	194	271	73 344	67 010	7334
1904	991 321	793 056	198 264	397 880	74 574	323 306	400	206	289	76 952	69 257	7695
1905	989 533	791 627	197 906	541 142	101 459	439 683	405	210	295	83 711	75 340	8371
1906	993 663	794 930	198 732	893 484	112 046	781 438	402	207	355	85 536	76 982	8553
1907	1 041 945	843 698	198 247	846 548	105 750	740 797	383	201	299	80 598	72 539	8059

Anmerkungen zu Tabelle 15

1. Brotgeld erhalten sämtliche löhnungsberechtigten Unteroffiziere und Mannschaften des Friedensstandes, einschließlich der zu Übungen usw. Einberufenen, für ein Dritteil der Brotverpflegung. Statt der vollen Portion zu 750 Gramm pro Kopf und Tag werden nur 500 Gramm in natura verabreicht. Die Geldvergütung für die fehlenden 250 Gramm gelangt nicht bar zur Auszahlung, sondern fließt in den sogenannten Beköstigungsfonds (zur Herstellung der Menage bestimmt) und soll in erster Linie zur Beschaffung von Weißbrot für das Frühstück dienen.

Außerdem erhalten ungefähr 10 Prozent der Gesamtzahl der Löhnungsempfänger (vor allem das Schreiberpersonal, Fähnriche, verheiratete Unteroffiziere usw.; vgl. Anlage 3 zu § 7 der Friedensverpflegungsvorschrift) die volle Brotportion in Geld vergütet. Die Höhe des Brotgeldes wird für die einzelnen Garnisonsorte auf Grund der dortigen halbjährig ermittelten Marktdurchschnittspreise für Roggen festgesetzt.

2. Quartierverpflegung erhalten Löhnungsempfänger auf Märschen und bei Übungen nach jeweiliger besonderer Bestimmung der vorgesetzten Kommandobehörden. Die näheren verwaltungsrechtlichen Festsetzungen enthält die Friedensverpflegungsvorschrift auf Grund des Naturalleistungsgesetzes (Reichsgesetz vom 24. Mai 1898, abgeändert durch R.G. vom 9. Juni 1906; R.G.Bl. 1898, S. 361; 1906, S. 735) und das Quartierleistungsgesetz (vom 25. Juni 1868, B.G.Bl. S. 523, dazu die bayerische militärische Ausführungsinstruktion in der Fassung vom 8. September 1906, G.- u. V.-Bl. S. 725).

Die Quartierverpflegung kann mit oder ohne Brot erfolgen. Im letzteren Falle wird entweder Brotgeld bezahlt oder Brot aus Militärbäckereien abgegeben. Für verabreichtes Brot werden dem Quartierträger 5 Pfennig pro Kopf und Mahlzeit (Morgenkost, Mittagskost und Abendkost), oder 15 Pfennig für die volle Tagesverpflegung, vergütet. Aus der hierfür aufgewendeten Summe im ganzen Rechnungsjahre wird berechnet, wie groß der auf Titel 3 und 4, bezw. 6 des Kapitels 12 entfallende Anteil ist. Maßgebend für diese Berechnung sind die Ergebnisse des Naturalienankaufsgeschäftes und der Magazinwirtschaft (vgl. die Tabellen 9 und 13, S. 86 und 90).

3. Eine Geldvergütung an Offiziere statt der Rationsabgabe in natura findet im Inlande (Reichsgebiet) in der Regel nur an Generale statt. Wenn

diese mindestens ein Pferd wirklich halten, wird ihnen für jedes weitere nach dem Stärkeetat für ihre Dienststellung zuständige Pferd eine Ration in Geld bezahlt. Besitzen sie gar kein Pferd, so erhalten sie zwei Rationen in Geld. Offiziere, welche an einem Orte ihren Dienstwohnsitz haben, wo weder Regieverwaltung eingerichtet, noch Pachtverpflegung für Truppen vorgesehen ist; ferner auf Wunsch auch andere Offiziere, unter besonderen Umständen, erhalten für jedes wirklich gehaltene Pferd statt des Naturalfutters eine entsprechende Geldvergütung. Diese wird halbjährig für jeden Standort nach den dortigen Markt- und Handelspreisen bestimmt. Im Auslande kommandierte Offiziere erhalten die Geldvergütung für Rationen nach besonderer Festsetzung des Kriegsministeriums.

4. Wegen Bezeichnung der Etatstitel vgl. II. Abschn., Anm. 2, S. 37.

Tabelle 16. Preisunter-

Rechnungsjahr	Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Gesamtbeschaffung ist höher (+) oder niedriger (—) als der			Der Durchschnittspreis schaffung aus erster oder niedriger	
	Etatspreis um	Landesmarktpreis um	Garnisonsmarktpreis um	Ankaufspreis aus zweiter Hand um	Etatspreis um
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6
1885/86	— 11,81	— 2,01	+ 6,79	— 4,00	— 15,80
1886/87	— 9,63	— 0,43	+ 11,17	—	—
1887/88	— 8,26	+ 3,14	+ 5,74	— 0,40	— 8,80
1888/89	+ 6,53	+ 0,33	+ 13,13	—	+ 6,53
1889/90	+ 9,37	+ 4,57	+ 14,17	— 7,60	+ 7,00
1890/91	— 3,23	— 16,63	— 2,63	— 2,00	— 4,60
1891/92	+ 51,87	+ 14,47	+ 43,07	— 7,20	+ 45,40
1892/93	— 20,92	— 4,92	— 37,32	— 26,20	— 46,00
1893/94	— 19,49	— 2,89	— 14,49	— 5,60	— 23,60
1894/95	— 39,78	— 5,97	— 26,77	— 4,20	— 41,51
1895/96	+ 7,49	+ 18,07	+ 8,07	+ 1,40	+ 8,11
1896/97	— 10,69	+ 0,39	+ 1,59	+ 5,00	— 9,08
1897/98	+ 16,70	+ 2,59	+ 23,39	+ 32,20	+ 19,31
1898	— 6,08	— 14,11	— 20,51	—	— 6,08
1899	— 23,22	— 8,74	— 29,64	—	— 23,22
1900	— 3,83	+ 3,40	— 0,30	—	— 3,83
1901	— 4,05	— 4,76	— 6,16	—	— 4,05
1902	— 11,24	— 9,36	— 12,16	—	— 11,24
1903	— 1,61	+ 0,03	— 0,37	—	— 1,61
1904	+ 22,39	+ 11,90	+ 15,70	—	+ 22,39
1905	— 5,48	— 7,72	— 13,27	—	— 6,36
1906	+ 26,68	+ 13,45	+ 12,75	—	+ 26 68
1907	+ 46,01	—	+ 27,04	—	+ 46,01

schiede bei Weizen

pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der		Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der		
Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Etatspreis um Mk.	Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.
7	8	9	10	11
— 6,00	+ 2,80	—11,80	— 2,00	+ 6,80
—	—	— 9,63	— 0,43	+ 29,17
+ 2,60	+ 5,20	— 8,40	+ 3,00	+ 5,60
+ 0,33	+ 13,13	—	—	—
+ 2,20	+ 11,80	+ 14,60	+ 9,80	+ 19,40
—18,00	— 4,00	— 2,60	—16,00	— 2,00
+ 8,00	+ 36,60	+ 52,60	+ 15,20	+ 43,80
—30,00	—62,40	—19,80	— 5,80	—36,20
— 7,00	—18,60	—18,00	— 1,40	—13,00
— 6,80	—27,60	—37,31	— 2,60	—23,40
+ 18,40	+ 8,40	+ 6,71	+ 17,00	+ 7,00
+ 2,00	+ 3,80	+ 14,08	— 3,00	— 1,80
+ 5,20	+ 26,00	—12,89	—27,00	— 6,20
—14,11	—20,51	—	—	—
— 8,74	—29,64	—	—	—
+ 3,40	— 0,30	—	—	—
— 4,76	— 6,16	—	—	—
— 9,36	—13,16	—	—	—
+ 0,03	— 0,37	—	—	—
+ 12,50	+ 15,70	—	—	—
— 8,60	—14,15	—	—	—
+ 13,45	+ 12,75	—	—	—
—	+ 27,04	—	—	—

Tabelle 17. Preisunter-

Rechnungsjahr	Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Gesamtbeschaffung ist höher (+) oder niedriger (−) als der			Der Durchschnittspreis schaffung aus erster oder niedriger	
	Etatspreis um Mk.	Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Ankaufspreis aus zweiter Hand um Mk.	Etatspreis um Mk.
1	2	3	4	5	6
1885/86	— 9,56	+ 3,44	+ 3,24	— 7,42	— 16,39
1886/87	— 16,82	+ 3,98	— 3,62	— 5,61	— 21,20
1887/88	— 18,94	— 2,14	— 2,54	— 8,05	— 24,38
1888/89	+ 13,33	+ 10,73	+ 24,73	— 13,02	+ 0,80
1889/90	+ 10,55	+ 15,55	+ 16,55	— 16,31	— 4,91
1890/91	+ 8,94	+ 5,54	+ 14,34	— 4,07	+ 5,41
1891/92	+ 65,05	+ 31,25	+ 63,05	+ 5,83	+ 69,83
1892/93	— 45,91	— 17,91	— 57,91	— 9,94	— 53,74
1893/94	— 15,80	— 0,41	— 10,61	— 1,48	— 16,59
1894/95	— 28,50	— 1,63	— 16,03	— 5,97	— 32,38
1895/96	+ 2,85	+ 8,63	+ 2,63	+ 2,51	+ 5,42
1896/97	+ 2,47	+ 4,90	+ 9,10	— 3,04	+ 0,22
1897/98	+ 16,10	+ 15,54	+ 25,54	— 5,21	+ 12,77
1898	+ 5,48	+ 0,08	+ 6,28	— 8,37	+ 2,85
1899	— 1,81	+ 3,67	— 1,83	— 13,75	— 6,42
1900	+ 0,11	+ 0,29	+ 1,99	— 0,76	— 0,31
1901	— 0,34	+ 3,85	+ 3,75	— 7,82	— 1,90
1902	— 3,31	+ 0,53	+ 0,43	— 1,25	— 3,44
1903	— 6,97	— 5,76	— 4,16	— 3,89	— 7,21
1904	— 4,55	+ 6,90	+ 8,20	+ 1,68	— 4,36
1905	+ 21,65	+ 18,44	+ 20,54	— 5,42	+ 20,03
1906	+ 28,37	+ 9,95	+ 12,90	— 4,93	+ 26,65
1907	+ 43,54	—	+ 21,05	+ 6,26	+ 44,84

schiede bei Roggen

pro Tonne bei der Be-Hand ist höher (+) (−) als der		Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (−) als der			Der Gestehungspreis bei Regieverpflegung ist höher (+) oder niedriger (−) als bei Pachtverpflegung um
Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Etatspreis um Mk.	Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Mk.
7	8	9	10	11	12
— 2,39	— 2,59	— 7,97	+ 5,03	+ 4,83	—
— 0,40	— 8,00	— 15,59	+ 5,21	— 2,39	—
— 7,58	— 7,98	— 16,33	+ 0,47	+ 0,07	—
— 1,80	+ 12,20	+ 13,82	+ 11,22	+ 25,22	—
+ 0,09	+ 1,09	+ 11,40	+ 16,40	+ 17,40	—
+ 2,01	+ 10,81	+ 9,48	+ 6,08	+ 14,88	—
+ 36,03	+ 67,83	+ 64,00	+ 30,20	+ 62,00	—
— 25,74	— 65,74	— 43,80	— 15,80	— 55,80	—
— 3,19	— 13,39	— 15,11	— 1,71	— 11,91	— 53,86
— 5,51	— 19,91	— 26,41	+ 0,46	— 13,94	— 71,01
+ 11,20	+ 5,20	+ 1,91	+ 7,69	+ 1,69	— 37,57
+ 2,62	+ 6,82	+ 3,24	+ 5,66	+ 9,86	— 20,78
+ 12,20	+ 22,20	+ 17,98	+ 17,41	+ 27,41	— 15,61
— 2,50	+ 3,70	+ 11,22	+ 5,87	+ 12,07	— 22,09
— 0,94	— 6,44	+ 7,33	+ 12,81	+ 7,31	— 25,36
— 0,13	+ 1,57	+ 0,45	+ 0,63	+ 2,33	— 28,64
+ 2,41	+ 2,31	+ 5,92	+ 10,23	+ 10,13	— 31,25
+ 0,42	+ 0,32	— 2,19	+ 1,67	+ 1,57	— 33,42
— 6,00	— 4,40	— 3,32	— 2,11	— 0,51	— 28,79
+ 7,09	+ 8,39	— 6,04	+ 5,41	+ 6,71	— 42,02
+ 16,82	+ 18,92	+ 25,45	+ 22,24	+ 24,34	— 6,64
+ 8,27	+ 11,22	+ 31,58	+ 13,20	+ 16,15	+ 8,47
—	+ 22,37	+ 38,58	—	+ 16,11	+ 16,93

Tabelle 18. Preis-

Rechnungsjahr	Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Gesamtbeschaffung ist höher (+) oder niedriger (−) als der			Der Durchschnittspreis schaffung aus erster oder niedriger	
	Etatspreis um Mk.	Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Ankaufspreis aus zweiter Hand um Mk.	Etatspreis um Mk.
1	2	3	4	5	6
1885/86	+ 1,41	+ 7,61	— 0,39	— 12,28	— 9,19
1886/87	— 17,58	— 0,18	— 15,58	— 5,91	— 21,71
1887/88	— 3,02	+ 9,58	+ 8,38	— 2,43	— 5,20
1888/89	+ 7,79	— 2,41	+ 6,59	— 11,86	— 2,79
1889/90	+ 19,73	+ 17,93	+ 15,73	— 8,98	+ 11,22
1890/91	+ 9,93	— 8,67	+ 5,33	— 0,31	+ 9,69
1891/92	— 1,70	— 4,50	— 16,30	— 4,92	— 5,71
1892/93	— 4,76	+ 3,64	— 7,36	— 2,25	— 6,58
1893/94	+ 24,71	+ 3,91	+ 23,71	+ 4,18	+ 28,60
1894/95	— 25,84	— 7,65	— 44,85	— 12,98	— 35,97
1895/96	— 0,28	+ 5,33	+ 2,33	+ 2,88	+ 1,68
1896/97	+ 3,36	— 6,96	+ 5,64	— 1,89	+ 2,12
1897/98	+ 7,32	— 1,93	+ 0,67	+ 1,51	+ 8,25
1898	— 1,80	— 7,26	— 8,06	— 1,46	— 2,33
1899	— 3,47	— 2,44	— 10,84	— 6,37	— 5,99
1900	— 6,00	— 0,23	— 5,33	— 1,12	— 6,08
1901	+ 12,38	+ 5,47	+ 6,67	— 12,51	+ 7,70
1902	+ 3,28	— 7,75	— 10,65	— 14,81	— 2,92
1903	— 14,80	— 3,51	— 10,31	— 5,59	— 15,60
1904	+ 3,10	+ 9,14	+ 8,64	— 2,98	+ 2,80
1905	+ 27,95	+ 14,35	+ 13,80	— 6,61	+ 23,62
1906	+ 14,16	+ 0,80	— 4,80	— 9,44	+ 10,77
1907	+ 35,31	—	+ 6,49	— 4,05	+ 35,04

unterschiede bei Hafer

pro Tonne bei der Be-Hand ist höher (+) (−) als der		Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (−) als der			Der Gestehungspreis bei Regieverpflegung ist höher (+) oder niedriger (−) als bei Pachtverpflegung um
Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Etatspreis um Mk.	Landesmarktpreis um Mk.	Garnisonsmarktpreis um Mk.	Mk.
7	8	9	10	11	12
— 2,99	—10,99	+ 3,09	+ 9,29	+ 1,29	—
— 4,31	—19,71	—15,80	+ 1,60	—13,80	—
+ 7,40	+ 6,20	— 2,77	+ 9,83	+ 8,63	—
—12,99	— 3,99	+ 9,07	— 1,13	+ 7,87	—
+ 9,42	+ 7,22	+20,20	+18,40	+16,20	—
— 8,91	+ 5,09	+10,00	— 8,60	+ 5,40	—
— 8,51	—20,31	— 0,79	— 3,59	—15,39	—
+ 1,82	— 9,18	— 4,33	+ 4,07	— 6,93	—
+ 7,80	+27,60	+24,42	+ 3,62	+23,42	—37,36
—17,78	—54,98	—22,99	— 4,80	—42,00	—20,43
+ 7,29	+ 4,29	— 1,20	+ 4,41	+ 1,41	— 7,18
— 7,20	+ 4,40	+ 4,01	— 5,31	+ 6,29	—17,09
— 1,00	+ 1,60	+ 6,74	— 2,51	+ 0,09	—16,33
— 7,79	— 8,59	— 0,87	— 7,33	— 7,13	—29,08
— 4,96	—13,36	+ 0,38	+ 1,41	— 6,99	—13,74
— 0,31	— 5,41	— 4,96	+ 0,81	— 3,29	—13,59
+ 0,89	+ 1,99	+20,21	+13,40	+14,50	—11,34
—13,95	—16,85	+11,89	+ 0,86	— 2,04	—17,98
— 4,31	—11,11	—10,01	+ 1,28	—11,52	—16,27
+ 8,83	+ 8,33	+ 5,78	+11,81	+11,31	— 9,36
+10,02	+ 9,47	+30,23	+16,63	+16,08	— 6,74
— 2,59	— 7,19	+20,21	+ 6,85	+ 1,25	—18,65
—	+ 6,22	+39,09	—	+10,27	—12,03

Tabelle 19. Preisunterschiede bei Heu

Rechnungsjahr	Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Gesamtbeschaffung ist höher (+) oder niedriger (—) als der		Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus erster Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der			Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der		Der Gestehungspreis bei Regieverpflegung ist höher (+) oder niedriger (—) als bei Pachtverpflegung um
	Etatspreis um Mk.	Markt- und Handelspreis um Mk.	Ankaufspreis aus zweiter Hand um Mk.	Etatspreis um Mk.	Markt- und Handelspreis um Mk.	Etatspreis um Mk.	Markt- und Handelspreis um Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885/86	+ 10,21	+ 12,01	—	—	—	—	—	—
1886/87	— 20,67	— 28,07	—	— 20,67	— 28,07	—	—	—
1887/88	— 0,41	— 2,01	—	— 0,41	— 2,01	—	—	—
1888/89	+ 18,53	+ 17,93	—	+ 18,53	+ 17,93	—	—	—
1889/90	— 17,75	— 22,35	—	— 17,75	— 22,35	—	—	—
1890/91	— 0,77	+ 1,43	—	— 0,77	+ 1,43	—	—	—
1891/92	— 3,12	+ 2,28	—	— 3,12	+ 2,28	—	—	—
1892/93	+ 5,92	+ 10,12	—	+ 5,92	+ 10,12	—	—	—
1893/94	+ 47,18	+ 41,78	— 15,20	+ 39,60	+ 34,20	+ 54,80	+ 49,40	— 0,16
1894/95	— 34,44	— 59,07	+ 2,00	— 26,17	— 50,80	— 28,17	— 52,80	— 16,01
1895/96	— 19,09	— 9,64	— 3,80	— 19,65	— 10,20	— 15,85	— 6,40	— 8,27
1896/97	— 13,38	— 0,70	— 5,00	— 14,08	— 1,40	— 9,08	+ 3,60	— 7,42
1897/98	— 12,12	— 4,00	— 8,00	— 13,32	— 5,20	— 5,32	+ 2,80	— 9,10
1898	— 2,88	— 5,39	— 4,00	— 3,49	— 6,00	+ 0,51	— 2,00	— 10,24
1899	+ 6,97	+ 4,49	— 6,40	+ 6,28	+ 3,80	+ 11,68	+ 9,20	— 7,59
1900	+ 5,27	+ 2,93	— 8,40	+ 3,94	+ 1,60	+ 12,34	+ 10,00	— 6,76
1901	+ 8,39	— 3,31	— 8,60	+ 6,50	— 5,20	+ 15,10	+ 3,40	— 6,83
1902	— 7,21	— 10,88	— 4,60	— 8,43	— 12,10	— 3,83	— 7,50	— 11,63
1903	— 4,04	— 3,73	— 3,80	— 5,01	— 4,70	— 1,21	— 0,90	— 8,19
1904	— 5,74	— 3,44	— 11,60	— 8,60	— 6,30	+ 3,00	+ 3,00	— 17 52
1905	— 7,04	— 6,41	— 5,00	— 8,58	— 7,95	— 3,58	— 3,58	— 20,74
1906	— 2,74	— 5,88	— 4,80	— 4,21	— 7,35	+ 0,59	— 2,55	— 10,46
1907	+ 5,40	+ 1,73	— 6,20	+ 3,37	— 0,30	+ 9,57	+ 5,90	— 3,90

Tabelle 20. Preisunterschiede bei Stroh

Rechnungsjahr	Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Gesamtbeschaffung ist höher (+) oder niedriger (—) als der		Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus erster Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der			Der Durchschnittspreis pro Tonne bei der Beschaffung aus zweiter Hand ist höher (+) oder niedriger (—) als der		Der Gestehungspreis bei Regieverpflegung ist höher (+) oder niedriger (—) als bei Pachtverpflegung um
	Etatspreis um	Markt- und Handelspreis um	Ankaufspreis aus zweiter Hand um	Etatspreis um	Markt- und Handelspreis um	Etatspreis um	Markt- und Handelspreis um	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1885/86	+ 3,80	+ 4,80	—	—	—	—	—	—
1886/87	— 1,13	— 4,93	—	—	—	—	—	—
1887/88	— 3,83	— 6,83	—	— 3,83	— 6,83	—	—	—
1888/89	+ 25,05	+ 23,25	—	+ 25,05	+ 23,25	—	—	—
1889/90	— 5,89	— 10,49	—	— 5,89	— 10,49	—	—	—
1890/91	— 4,60	— 7,80	—	— 4,60	— 7,80	—	—	—
1891/92	+ 0,65	+ 1,05	—	+ 0,65	+ 1,05	—	—	—
1892/93	— 4,19	— 1,19	—	— 4,19	— 1,19	—	—	—
1893/94	+ 28,56	+ 27,16	— 5,96	+ 25,24	+ 23,84	+ 31,60	+ 29,80	+ 3,79
1894/95	— 22,95	— 33,77	— 14,22	— 25,58	— 36,40	— 11,36	— 22,18	— 10,38
1895/96	— 6,16	— 2,67	— 2,52	— 6,61	— 3,12	— 4,09	— 0,60	— 5,10
1896/97	— 1,94	+ 4,25	— 7,21	— 3,58	+ 2,61	+ 3,21	+ 9,40	— 1,58
1897/98	— 5,18	— 1,40	— 5,56	— 5,96	— 2,18	— 1,52	+ 2,26	— 4,21
1898	— 4,49	— 8,20	— 6,17	— 5,26	— 8,97	+ 0,91	— 2,80	— 7,38
1899	— 3,75	— 4,66	— 2,49	— 4,09	— 5,00	— 1,60	— 2,51	— 7,60
1900	+ 6,54	+ 6,43	— 8,97	+ 5,35	+ 4,24	+ 14,32	+ 13,21	— 3,29
1901	+ 15,28	+ 4,66	— 3,89	+ 14,02	+ 3,40	+ 17,91	+ 7,29	— 3,27
1902	— 17,19	— 20,38	— 1,05	— 17,37	— 20,54	— 16,32	— 19,51	— 20,54
1903	+ 5,78	+ 10,10	— 6,41	+ 4,33	+ 8,65	+ 10,74	+ 15,06	+ 6,05
1904	— 5,66	— 2,34	— 3,14	— 6,20	— 2,88	— 3,06	+ 0,26	— 11,16
1905	— 1,23	— 1,02	— 5,33	— 2,54	— 2,33	+ 2,79	+ 3,00	— 8,37
1906	+ 8,05	+ 2,00	— 3,21	+ 6,87	+ 0,82	+ 10,08	+ 4,03	— 4,38
1907	+ 4,96	— 1,42	— 6,67	+ 2,44	— 3,94	+ 9,11	+ 2,73	— 4,44

Tabelle 21. Gesamtübersicht der Preisunterschiede bei den Körnerfrüchten

Zeile	Es betrug:	Weizen im Durchschnitt der Jahre			Roggen im Durchschnitt der Jahre			Hafer im Durchschnitt der Jahre		
		1885—1907	1885—1897	1898—1907	1885—1907	1885—1897	1898—1907	1885—1907	1885—1897	1898—1907
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	der Landesmarktpreis	185,55	190,47	178,44	152,91	153,21	152,46	145,82	142,08	150,26
2	der Garnisonmarktpreis	185,01	184,69	185,44	154,41	153,91	155,07	150,04	144,60	157,11
3	der Etatspreis	185,53	190,72	178,91	157,45	160,27	153,79	144,75	141,74	148,66
4	d. Ankaufspreis b. d. Gesamtbeschaffung	185,84	188,22	182,66	160,35	159,17	161,99	148,66	143,36	155,56
5	also mehr (+) der Landesmarktpreis	+ 0,29	— 2,25	+ 4,22	+ 7,44	+ 5,96	+ 9,53	+ 2,84	+ 1,28	+ 5,30
6	od. weniger (—) d. Garnisonmarktpreis	+ 0,83	+ 3,53	— 2,78	+ 5,94	+ 5,26	+ 6,92	— 1,38	— 1,24	— 1,55
7	als der Etatspreis . . .	+ 0,31	— 2,50	+ 3,75	+ 2,90	— 1,10	+ 8,20	+ 3,89	+ 1,62	+ 6,90
8	der Ankaufspreis erster Hand . . .	183,78	184,71	182,66	157,30	154,56	160,87	145,68	139,77	153,36
9	also mehr (+) der Ankaufspreis aus aus zweiter Hand .	—	— 0,90	—	— 4,74	— 5,45	— 3,82	— 5,22	— 4,25	— 6,49
10	od. weniger (—) der Landesmarktpreis	— 1,77	— 5,76	+ 4,22	+ 4,39	+ 1,35	+ 8,41	— 0,14	— 3,31	+ 3,10
11	als d. Garnisonmarktpreis	— 1,23	+ 0,02	— 2,78	+ 2,89	+ 0,65	+ 5,80	— 4,36	— 4,83	— 3,75
12	der Etatspreis . . .	— 1,75	— 6,01	+ 3,75	— 0,15	— 5,71	+ 7,08	+ 0,93	— 1,97	+ 4,70
13	der Ankaufspreis aus zweiter Hand .	—	185,61	—	162,04	160,01	164,69	150,90	144,02	159,85
14	also mehr (+) der Landesmarktpreis	—	— 4,86	—	+ 9,13	+ 6,80	+ 12,23	+ 5,08	+ 1,94	+ 9,59
15	od. weniger (—) d. Garnisonmarktpreis	—	+ 0,92	—	+ 7,63	+ 6,10	+ 9,62	+ 0,86	— 0,58	+ 2,74
16	als der Etatspreis . . .	—	— 5,11	—	+ 4,59	— 0,26	+ 10,90	+ 6,15	+ 2,28	+ 11,19

Tabelle 22. Gesamtübersicht der Preisunterschiede bei der Rauhfurage

Zeile	Es betrug:	Heu im Durchschnitt der Jahre			Stroh im Durchschnitt der Jahre		
		1885—1907	1885—1897	1898—1907	1885—1907	1885—1897	1898—1907
	1	2	3	4	5	6	7
1	der Landesmarktpreis	60,85	61,40	60,13	47,31	48,01	46,39
2	der Garnisonmarktpreis	—	—	—	—	—	—
3	der Etatspreis	59,69	61,37	57,50	45,79	47,19	43,97
4	d. Ankaufspreis b. d. Gesamtbeschaffung	57,79	58,29	57,14	47,16	47,36	44,90
5	also mehr (+) der Landesmarktpreis	— 3,06	— 3,11	— 2,99	— 0,15	— 0,65	— 1,49
6	od. weniger (—) d. Garnisonmarktpreis	—	—	—	—	—	—
7	als der Etatspreis . . .	— 1,90	— 3,08	— 0,36	+ 1,37	+ 0,17	+ 0,93
8	der Ankaufspreis aus erster Hand . .	56,38	56,96	55,68	45,02	46,19	43,73
9	also mehr (+) der Ankaufspreis aus zweiter Hand . .	— 6,32	— 7,32	— 6,24	— 4,32	— 4,90	— 4,73
10	od. weniger (—) der Landesmarktpreis	— 4,47	— 4,44	— 4,45	— 2,29	— 1,82	— 2,66
11	als d. Garnisonmarktpreis	—	—	—	—	—	—
12	der Etatspreis . . .	— 3,31	— 4,41	— 1,82	— 0,77	— 1,00	— 0,24
13	der Ankaufspreis aus zweiter Hand .	62,70	64,28	61,92	49,34	51,09	48,46
14	also mehr (+) der Landesmarktpreis	+ 1,85	+ 2,88	+ 1,79	+ 2,03	+ 3,08	+ 2,07
15	od. weniger (—) d. Garnionsmarktpreis	—	—	—	—	—	—
16	als der Etatspreis . . .	+ 3,01	+ 2,91	+ 4,42	+ 3,55	+ 3,90	+ 4,49

Tabelle 23. Durchschnittliche Ankaufspreise für Roggen und Hafer in den Geschäftsbereichen der drei Korpsintendanturen in der Beschaffungsperiode 1905/1906 [1])

		I. Armeekorps			II. Armeekorps			III. Armeekorps		
		freihändig aus erster Hand		Zuschlagspreis bei Lieferung im Submissionswege	freihändig aus erster Hand		Zuschlagspreis bei Lieferung im Submissionswege	freihändig aus erster Hand		Zuschlagspreis bei Lieferung im Submissionswege
		rein. Ankaufspreis für das Natural	Beschaffungspreis unter Hinzurechnung der Kosten für Versendung, örtl. Aufschläge, Reisekosten usw. d. Beamten		rein. Ankaufspreis für das Natural	Beschaffungspreis unter Hinzurechnung der Kosten für Versendung, örtl. Aufschläge, Reisekosten usw. d. Beamten		rein. Ankaufspreis für das Natural	Beschaffungspreis unter Hinzurechnung der Kosten für Versendung, örtl. Aufschläge, Reisekosten usw. d. Beamten	
		Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t	Mk. pro t
Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Roggen									
1	September 1905	140,64	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Oktober „	144,54	—	—	154,92	—	—	147,66	—	—
3	November „	160,68	—	—	164,26	167,16	—	159,09	159,86	—
4	Dezember „	160,03	160,66	169,90	168,47	172,01	—	166,48	167,95	—
5	Januar 1906	160,12	162,31	168,21	170,48	173,45	—	164,31	168,22	168,46
6	Februar „	170,13	170,78	170,00	175,22	—	—	163,16	168,53	—
7	März „	167,07	168,17	165,74	174,63	178,71	179,66	163,07	169,98	—
	Hafer									
8	September 1905	151,45	—	—	153,09	—	—	—	—	—
9	Oktober „	156,38	161,41	165,65	151,55	154,08	155,13	155,78	—	—
10	November „	159,99	166,80	160,72	160,23	163,43	156,26	159,36	163,37	170,60
11	Dezember „	164,46	171,40	175,42	165,33	169,29	168,54	167,75	173,61	—
12	Januar 1906	170,60	175,64	175,89	167,20	172,74	174,33	165,75	173,61	178,26
13	Februar „	172,44	180,35	183,51	170,75	177,34	177,93	173,24	178,94	181,49
14	März „	182,27	—	182,51	173,50	178,43	177,08	175,71	179,13	182,63

[1]) In den in Spalte 1 nicht benannten Monaten hat kein Naturalienankauf stattgefunden.